

# Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Freienwil



15. Sitzung vom 28. Juni 2021

- 119 6.3.3 Baugesuche  
**BG 20009 - Swisscom AG, Binzing 17, 8045 Zürich Neubau einer Mobilfunkanlage mit Mast (H=18.00 m) Systemtechnik und neuen Antennen / FWIL, Grundstück Nr. 79, Badenerstrasse «Sportplatz», 5423 Freienwil - Erteilung Baubewilligung**

Robert Müller, Gemeindeammann tritt in den Ausstand

## Ausgangslage

1.

Die Gesuchstellerin beabsichtigt, eine neue Mobilfunkanlage mit Mast (Höhe = 18.00 m) beim Sportplatz an der Badenerstrasse K427 auf der Parzelle Nr. 79 zu erstellen.

2.

Das Baugesuch ging am 7. April 2020 bei der Gemeinde ein.

Die Swisscom (Schweiz) AG ersucht um die Baubewilligung für den Neubau sowie den Betrieb einer Mobilfunkanlage an der Badenerstrasse (Sportplatz) in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Mobilfunkantennen sind Anlagen nach § 6 BauG, welche die Bauvorschriften einhalten müssen. Die Antenne weist eine Höhe von ca. 18.00 m auf. Sie soll in einem Abstand von 4.80 m zum Kulturland, 6.00 m zum Knoten Badenerstrasse K 427 und Ehrendingerstrasse K 428 errichtet werden.

3.

Das Bauvorhaben grenzt an die Kantonsstrasse Badenerstrasse K427.

Der Gemeinderat hat das Baugesuch gestützt auf § 63 des kantonalen Baugesetzes (BauG) an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung für Baubewilligungen, zur Prüfung und Erteilung der erforderlichen Zustimmung weitergeleitet.

Ist für eine Baute die Bewilligung oder Zustimmung kantonaler oder eidgenössischer Behörden erforderlich, so darf der Gemeinderat das Baugesuch nur gutheissen, wenn diese Bewilligung oder Zustimmung vorliegt. Der Gemeinderat eröffnet seine Entscheidung in der Regel gleichzeitig und gemeinsam mit den Entscheidungen der kantonalen und eidgenössischen Behörden (§ 64 Abs. 5 BauG).

4.

Mit Schreiben (BVUAFB.20.857) vom 28. Mai 2020 hat das Departement BVU, Abteilung für Baubewilligungen, die Zustimmung zum Neubau einer Antenne erteilt.

Das Bauvorhaben wurde ausserdem an die Abteilung für Umwelt zur Stellungnahme weitergeleitet. Mit Schreiben vom 5. Mai 2020 stimmt die Abteilung für Umwelt dem Neubau der Mobilfunkanlage zu.

5.

Mit Schreiben vom 29. Mai 2020 hat der Fachgutachter Ortsbild, Samuel Flükiger, Städtebau Architektur GmbH, Brugg, dem Bauvorhaben zugestimmt.

6.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 28. August bis 28. September 2020.

Während dieser Auflagefrist gingen gegen das Bauvorhaben 24 Einwendungen, davon zwei Sammeleinwendung mit 36 und 4 Unterschriften, ein:

1. Matthias Lerch, Dorfstrasse 45, 5423 Freienwil;
2. Hansruedi Stirnemann, Schulstrasse 39, 5423 Freienwil;
3. Adrien und Anna Guérig, Schulstrasse 18, 5423 Freienwil;
4. Dr. Matthias Vögeli, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil;
5. Raymond Bindy, Schulstrasse 33, 5423 Freienwil;
6. Stephanie Bindy, Schulstrasse 33, 5423 Freienwil;
7. Nelly Bindy, Schulstrasse 33, 5423 Freienwil;
8. Maja Stein und Jürg Grob, Schulstrasse 1, 5423 Freienwil;
9. Corinne Suter, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil;
10. Helene und Karl Suter, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil;
11. Antonio Buragina und Lara Albanesi- Buragina, Schulstrasse 14, 5423 Freienwil;
12. Verena und Rudolf Ruesch, Schulstrasse 16, 5423 Freienwil;
13. Claudia Lutz, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil;
14. Matthias Suter, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil;
15. Patrick Suter, Trottenweg 31B, 5304 Endingen;
16. Sammeleinwendung (36 Einwender) vertreten durch  
Roberto und Brigitte Di Gregorio, Dorfstrasse 39A, 5423 Freienwil;
  - a) Pedro Dos Santos, Dorfstrasse 37, 5423 Freienwil;
  - b) Monica Dos Santos, Dorfstrasse 37, 5423 Freienwil;
  - c) Manuela Zumbühl, Dorfstrasse 10, 5423 Freienwil;
  - d) Mermoud Rodolphe, Im Buck 1, 5423 Freienwil;
  - e) Séverine Blazetic, Im Buck 1, 5423 Freienwil;
  - f) Bruno Voser, Bergstrasse 23, 5423 Freienwil;
  - g) Theresia Geissmann, Bergstrasse 42, 5423 Freienwil;
  - h) Silvia Schneider, Hälslerweg 1, 5423 Freienwil;
  - i) Patrick Schneider, Hälslerweg 1, 5423 Freienwil;
  - j) Maggie Sander, Bergstrasse 19, 5423 Freienwil;
  - k) Willy Strebel, Bergstrasse 15, 5423 Freienwil;
  - l) Elisabeth Schneider, Dorfstrasse 2, 5423 Freienwil;
  - m) Sina Conrad, Hälslerweg 7, 5423 Freienwil;
  - n) Eduard G. Laube, Hälslerweg 2, 5423 Freienwil;
  - o) Martina Awadalla, Dorfstrasse 29, 5423 Freienwil (weggezogen, nicht mehr legitimiert)
  - p) Roger Härdi, Schulstrasse 22, 5423 Freienwil;
  - q) Irene Härdi, Schulstrasse 22, 5423 Freienwil;
  - r) Simon Tiefenbacher Bergstrasse 14, 5423 Freienwil;
  - s) Felicita Damiano, Bergstrasse 4, 5423 Freienwil;
  - t) Rahel Tiefenbacher, Bergstrasse 14, 5423 Freienwil;
  - u) Claudio La Rosa, Bergstrasse 4, 5423 Freienwil;
  - v) Emil Röllin, Dorfstrasse 22, 5423 Freienwil;
  - w) Marianne Röllin, Dorfstrasse 22, 5423 Freienwil;
  - x) Werner Keller, Dorfstrasse 28, 5423 Freienwil;
  - y) Susanna Weber, Hälslerweg 3, 5423 Freienwil;
  - z) Karoline Rumpf, Im Roos 4C, 5423 Freienwil;



- aa) Verena Ringli, Alte Ehrendingerstrasse 21, 5423 Freienwil;
- bb) Thomas Schaffer, Im Roos 6B, 5423 Freienwil;
- cc) Esther Merkli, Schulstrasse 15, 5423 Freienwil;
- dd) Andreas Merkli, Schulstrasse 15, 5423 Freienwil;
- ee) Nadine Merkli, Alte Ehrendingerstrasse 4, 5423 Freienwil;
- ff) Benjamin Schöpp, Alte Ehrendingerstrasse 4, 5423 Freienwil;
- gg) Doris Jonke, Schulstrasse 15, 5423 Freienwil;
- hh) Franz Jonke, Schulstrasse 15, 5423 Freienwil;
- ii) Andrea Janis, Friedhofstrasse 5, 5423 Freienwil;
- jj) Eveline La Rosa, Bergstrasse 4, 5423 Freienwil;
- 17. Roberto und Brigitte Di Gregorio, Dorfstrasse 39A, 5423 Freienwil;
- 18. Albin und Priska Leimgruber, Schulstrasse 23, 5423 Freienwil;
- 19. Peter Brunner, Schulstrasse 31, 5423 Freienwil;
- 20. André und Melanie Maxton, Dorfstrasse 37a, 5423 Freienwil;
- 21. Sammeleinwendung (4 Einwender) vertreten durch Thomas Kuster, Bergstrasse 16, 5423 Freienwil;
  - a) Bettina Kuster, Bergstrasse 16, 5423 Freienwil;
  - b) Simon Tiefenbacher Bergstrasse 14, 5423 Freienwil;
  - c) Rahel Tiefenbacher, Bergstrasse 14, 5423 Freienwil;
- 22. Franziska und Rico von Känel, Bergstrasse 5, 5423 Freienwil;
- 23. Claire Burger-Stadelmann, Bergstrasse 5, 5423 Freienwil;
- 24. Amir Charaf, Sandacherweg 2, 5423 Freienwil;

7.

Das Bauvorhaben liegt gemäss rechtskräftigem Bauzonen- und Kulturlandplan in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA).

#### Erwägungen

1.

Nachfolgend werden die Einwendungen aufgeführt. Diese sind teilweise zusammengefasst und es wird für den genauen Wortlaut der Eingabe, auf die jeweiligen Einwendungsschreiben verwiesen.

##### 1.1. Matthias Lerch, Dorfstrasse 45, 5423 Freienwil, vom 22. September 2020;

Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Der Einwender ist als Eigentümer der Parzelle Nr. 435 zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG] und § 4 Abs. 1 und 2 BauG). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Parzelle Nr. 435 befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.

*Der Einwender beantragt im Schreiben vom 22.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch zurückgewiesen werden muss.*

*Das Baugesuch ist zu sistieren bis ein Fachgutachten Ortsbild und Landschaftsschutz durch ein unabhängiges Büro erstellt ist. Die Bestimmung des entsprechenden Auftragnehmers soll zwischen den Behörden der Gemeinde Freienwil und Einwender abgesprachen werden.*

*Das Baugesuch ist zu sistieren bis eine Vollzugsempfehlung vorliegt bzw. bis die massgeblichen Grundlagen über die Beurteilung adaptiver Antennen erarbeitet sind und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegt.*

*Dies Zurückweisung erfolgt aus folgenden Gründen:*

1. Ortsbild- und Landschaftsschutz: das Fachgutachten ist voreingenommen und unvollständig.
  - Bei der Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage muss der Schutz von Landschafts- und Ortsbild sowie Natur- und Kulturdenkmäler bei der Standortwahl und der Gestaltung der Mobilfunkanlage berücksichtigt werden.
  - Es fehlt eine unabhängige Evaluation des Ortsbild- und des Landschaftsschutzes.
  - Das Fachgutachten Ortsbild (Samuel Flükiger) wurde im Auftrag der Gemeinderates erstellt und ist darum nicht unabhängig. Die zusammenfassende Aussage «Aus Sicht Ortsbild ist die Antenne knapp vertretbar» ist tendenziös und kann widerlegt werden. Zudem fehlen in diesem Fachgutachten die Aspekte des Landschaftsschutzes komplett.
2. Die geplante Anlage schädigt das Ortsbild und die Landschaft von Freienwil massiv.
  - Die geplante Anlage stellt einen gravierenden Eingriff in das Ortsbild von Freienwil dar. Ein Antennenmast am Dorfeingang ist nicht mit "Wohnen und Erholen" vereinbar.
  - Die geplante Anlage ist ein erheblicher Eingriff in die Landschaft und beeinträchtigt die Aussicht auf die Lägern für einen Grossteil der Gemeinde massiv.
  - Die geplante Anlage liegt in unmittelbarer Umgebung des revitalisierten Maasbachs und beeinträchtigt dessen Beitrag zum Ortsbild und zur Landschaft erheblich.
3. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit der Anwohner in Freienwil.
  - Immissionen einer Mobilfunkantenne sind stark gesundheitsgefährdend und können kurzfristige und langfristige gesundheitliche Schäden nach sich ziehen.
  - Die Krebsagentur der Weltgesundheitsorganisation hat Mobilfunkstrahlung als möglicherweise krebserzeugend eingestuft; genauso wie das Schädlinggift DDT, welches in der Schweiz seit Jahren verboten ist.
  - Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Zahl an krebserkrankten Menschen in Wohngebieten in der Nähe einer Mobilfunkantenne rund dreimal höher ist als in anderen Gebieten.
4. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit von Jugendlichen und Kindern.
  - Die geplante Anlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes. Der Sportplatz wird in Freienwil regelmässig von vielen Jugendlichen und Kindern genutzt, so beispielsweise auch vom FC Freienwil. Der Richtstrahl von zwei Antennen führt direkt über den Sportplatz.
  - Die Auswirkung der Immissionen solcher Antennen auf Kinder ist wissenschaftlich noch weitgehend ungeklärt. Es darf nicht sein, dass Kinder einem erhöhten gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden.
  - Die geplante Anlage mit ihren negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der sich im Wachstum befindenden Jugendlichen und Kindern widerspricht den Bemühungen der Gemeinde, von der Unicef als eine kinderfreundliche Gemeinde zertifiziert zu werden.
5. Die Immissionen der geplanten Anlage erfüllen die Grenzwerte nicht, ein Vollzug ist nicht möglich.
  - Eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubewilligungsbehörden ist im Moment nicht möglich. Es kann im Voraus nicht abgeschätzt werden, ob die Anlage (inkl. adaptive Antenne) die Grenzwerte einhalten wird. Auch der Vollzug ist nicht sichergestellt.
  - Angesichts der vielen Rechtsunsicherheiten ist es aktuell naheliegend, sämtliche Bewilligungsverfahren für adaptive Antennen zu sistieren oder vorsorglich abzuweisen.
6. Die geplante Anlage bringt kein Geld.
  - Die finanzielle Entschädigung für die geplante Anlage ist vernachlässigbar verglichen mit den möglichen Steuerausfällen durch den möglichen Wegzug von Grundeigentümern, Mietern oder durch den Wegfall von Neuzuzüglern aufgrund der resultierenden tieferen Wohnqualität.
7. Mögliche Schadenersatzforderungen bei Errichtung der geplanten Anlage.
  - Zahlreiche Liegenschaften in der Umgebung der geplanten Anlage werden teilweise massive Wertreduktion durch die geplante Anlage erfahren. Laut Schätzungen von Banken und Versicherungen sind Wertverminderungen von 10 bis 40% und in Einzelfällen bis unverkäuflich bekannt, wenn in der Nachbarschaft Mobilfunkantennen stehen.



Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Somit entscheidet der Gemeinderat über die Einwendung.

#### 1.2. Hansruedi Stirnemann, Dorfstrasse 6, 5423 Freienwil, vom 21. September 2020:

Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Der Einwender ist als Eigentümer der Parzelle Nr. 500, Schulstrasse 39, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Liegenschaft befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.

Der Einwender beantragt im Schreiben vom 21.09.2020 die Abweisung des Gesuches. Dies aus folgenden Gründen:

1. In der Stellungnahme von Samuel Flükiger, Ortsbildberater wird dem Bauvorhaben ein «knapp genügend» attestiert.
2. Der Ortsbildberater hat bereits an einem ersten Bewilligungsgesuch für einen Mobilfunkmast mitgewirkt und mit seinem Vorschlag um Reduktion der Masthöhe und Verschiebung in die Nähe der bestehenden Pappeln massgebend mitgewirkt. Aufgrund dieser aktiven Mitwirkung muss Samuel Flükiger als vorbefasst betrachtet werden und kann daher am aktuellen Baubewilligungsverfahren nicht mehr als neutraler Gutachter mitwirken. Der Bericht Flükiger ist aus den Akten zu entfernen und durch ein neutrales Fachgutachten zu ersetzen. Der Gutachter ist im Einvernehmen zwischen Einwendern, Bauherrschaft und Gemeinderat zu bestimmen.
3. Im Entwurf zum behördenverbindlichen räumlichen Entwicklungsbild werden unter C Zielbild u.a. folgende Feststellungen gemacht:

#### Dorfeingang Süd

Die Überbauung soll so gestaltet werden, dass ein attraktiver Ortseingang entsteht.

#### Siedlungsrand Ortskern

Ein sanfter Übergang zum Landschaftsraum mit Baumbepflanzungen soll erhalten bleiben. Das äussere Erscheinungsbild des Dorfes soll nicht durch störende Bauten beeinträchtigt werden

4. Die Zielbilder gemäss REL werden mit der geplanten Mobilfunkantenne völlig ignoriert. Mit einer solch eklatanten Missachtung der Zielbilder wird die wiederholt vorgebrachte Behördenverbindlichkeit krass missachtet. Ein «knapp genügend» wird den formulierten Ansprüchen an den Ortseingang eindeutig nicht gerecht.
5. Der Mobilfunkmast verengt die Rasenlaufbahn, was unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten (siehe Planungsgrundlagen für Freianlagen des Bundesamts für Sport BASPO) nicht tolerierbar ist.
6. Aus den aufliegenden Unterlagen ist für den Laien nicht ersichtlich für welche Technologie der Mobilfunkmast vorgesehen ist. Der Gemeinderat ist zu verpflichten, ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung, keine 5G-Antenne auf dem Gemeindegebiet Freienwils zuzulassen.
7. Ich ersuche Sie, unter Würdigung der oben erwähnten Argumente, die Baubewilligung für den geplanten Mobilfunkmast zu verweigern.

Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Somit entscheidet der Gemeinderat über die Einwendung.

### 1.3. Adrien und Anna Guérig, Schulstrasse 18, 5423 Freienwil, vom 22. September 2020:

Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Der Einwender ist als Eigentümer der Parzelle Nr. 456, Schulstrasse 18, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Liegenschaft befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.

Der Einwender beantragt im Schreiben vom 22.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch zurückgewiesen werden muss.

Das Baugesuch ist zu sistieren bis ein Fachgutachten Ortsbild und Landschaftsschutz durch ein unabhängiges Büro erstellt ist. Die Bestimmung des entsprechenden Auftragnehmers soll zwischen den Behörden der Gemeinde Freienwil und Einwendern abgesprochen werden.

Das Baugesuch ist zu sistieren bis eine Vollzugsempfehlung vorliegt bzw. bis die massgeblichen Grundlagen über die Beurteilung adaptiver Antennen erarbeitet sind und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegt. Dies aus folgenden Gründen:

1. Ortsbild- und Landschaftsschutz: das Fachgutachten ist voreingenommen und unvollständig.
  - Bei der Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage muss der Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern bei der Standortwahl und der Gestaltung der Mobilfunkanlage berücksichtigt werden.
  - Es fehlt eine unabhängige Evaluation des Ortsbild- und des Landschaftsschutzes.
  - Das Fachgutachten Ortsbild (Samuel Flükiger) wurde im Auftrag der Gemeinderates erstellt und ist darum nicht unabhängig. Die zusammenfassende Aussage «Aus Sicht Ortsbild ist die Antenne knapp vertretbar» ist tendenziös und kann widerlegt werden. Zudem fehlen in diesem Fachgutachten die Aspekte des Landschaftsschutzes komplett.
2. Die geplante Anlage schädigt das Ortsbild und die Landschaft von Freienwil massiv.
  - Die geplante Anlage stellt einen gravierenden Eingriff in das Ortsbild von Freienwil dar. Ein Antennenmast am Dorfeingang ist nicht mit "Wohnen und Erholen" vereinbar.
  - Die geplante Anlage liegt in unmittelbarer Umgebung des revitalisierten Maasbachs und beeinträchtigt dessen Beitrag zum Ortsbild und zur Landschaft erheblich.
3. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit von Jugendlichen und Kindern.
  - Die geplante Anlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes. Der Sportplatz wird in Freienwil regelmässig von vielen Jugendlichen und Kindern genutzt, so beispielsweise auch vom FC Freienwil.
  - Die Auswirkung der Immissionen solcher Antennen auf Kinder ist wissenschaftlich noch weitgehend ungeklärt. Es darf nicht sein, dass Kinder einem erhöhten gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden.
  - Die geplante Anlage mit ihren negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der sich im Wachstum befindenden Jugendlichen und Kindern widerspricht den Bemühungen der Gemeinde, von der Unicef als eine kinderfreundliche Gemeinde zertifiziert zu werden.
4. Die Immissionen der geplanten Anlage erfüllen die Grenzwerte nicht.
  - Eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubewilligungsbehörden ist im Moment nicht möglich. Es kann im Voraus nicht abgeschätzt werden, ob die Anlage (inkl. adaptive Antenne) die Grenzwerte einhalten wird. Auch der Vollzug ist nicht sichergestellt.
  - Angesichts der vielen Rechtsunsicherheiten ist es aktuell naheliegend, sämtliche Bewilligungsverfahren für adaptive Antennen zu sistieren oder vorsorglich abzuweisen.



Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Somit entscheidet der Gemeinderat über die Einwendung.

#### 1.4. Dr. Matthias Vögeli, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil, vom 21. September 2020:

Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Der Einwender ist als Eigentümer / Bewohner der Parzelle Nr. 96, Schulstrasse 47, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Liegenschaft befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.

Der Einwender beantragt im Schreiben vom 21.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch zurückgewiesen werden muss.

Das Baugesuch sei zu sistieren bis ein Fachgutachten Ortsbild und Landschaftsschutz durch ein unabhängiges Büro erstellt ist. Die Bestimmung des entsprechenden Auftragnehmers soll zwischen den Behörden der Gemeinde Freienwil und Einwendern abgesprochen werden.

Das Baugesuch sei eventualiter zur Vervollständigung der Baugesuchsakten zurückzuweisen.

Die Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit von Anhang 1 Ziff. 63 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) sei festzustellen.

Antrag:

Das Baugesuch sei zu sistieren bis eine Vollzugsempfehlung vorliegt bzw. bis die massgeblichen Grundlagen über die Beurteilung adaptiver Antennen erarbeitet sind und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegt. Dies aus folgenden Gründen:

##### 1. Ortsbild- und Landschaftsschutz: das Fachgutachten Ortsbild ist unvollständig und befangen.

- Die Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage stellt eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) dar, weil sie zur Erbringung einer vom Bund konzessionierten Dienstleistung dient. Folglich ist der Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmalern bei der Standortwahl und der Gestaltung der Mobilfunkanlage zu berücksichtigen.
- Die zuständigen Behörden sind damit zur Schonung der in Art. 3 Abs. 1 NHG genannten Schutzobjekte verpflichtet, darunter die Orts- und Landschaftsbilder. Sie erfüllen diese Pflicht unter anderem, indem sie Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilen oder gar verweigern (Abs. 2 Bst. b). Diese Pflicht gilt unabhängig von der Bedeutung des Objektes im Sinne von Art. 4 NHG.
- Im vorliegenden Baugesuch wird die oben erwähnte Pflicht achtlos vernachlässigt: Das Fachgutachten Ortsbild (Samuel Flükiger, Seiten 8 und 9 der Baugesuchsunterlagen) ist aus mehreren Gründen nicht haltbar. Das Fachgutachten urteilt, dass «aus Sicht Ortsbild ist die Antenne knapp vertretbar» ist. Diese Aussage ist tendenziös und kann durch eine kompetente Beurteilung des Standortes widerlegt werden. Die Aspekte des Landschaftsschutzes sind zudem in diesem Fachgutachten unzureichend berücksichtigt.
- Das erwähnte Fachgutachten ist kein Fachgutachten, sondern eine unsorgfältig erstellte und unvollständige Absichtserklärung im Sinne und Auftrag des Gemeinderats. Der Fachgutachter hat bereits zwei Stellungnahmen (13.4.2018 und 28.1.2019) zu einer Mobilfunkanlage auf dieser Parzelle verfasst und ist somit vorbelastet. Die Unabhängigkeit des Fachgutachters und des Fachgutachtens ist nicht gewährleistet.

2. Ortsbildschutz: die geplante Anlage schädigt das Ortsbild von Freienwil massiv.
  - Das von der geplanten Anlage betroffene Gebiet besitzt gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS, gestützt auf Art. 5 NHG) gewisse Lagequalitäten. Aufgrund der im ISOS definierten Erhaltungsziele gilt es daher, dieses Gebiet als unerlässlicher Teil des Ortsbildes in seiner Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche zu erhalten. Zudem wird festgehalten, dass das von der geplanten Anlage betroffene Gebiet kein Baugebiet sei und strengen Gestaltungsvorschriften für standortgebundene Bauten unterliege.
  - Die geplante Anlage ist nicht standortgebunden; ebenso wenig trägt die geplante Anlage in ihrer Dimensionierung und Ausgestaltung den oben erwähnten Erhaltungszielen Rechnung. Auch wenn die Erstellung und der Betrieb eines Mobilfunknetzes als nationale Aufgabe bezeichnet würde, kann keinesfalls von einem nationalen Interesse an der Anlage an diesem Standort gesprochen werden, da der Verzicht auf den Standort die Erfüllung des Auftrages zur Errichtung und Betrieb eines Netzes nicht gefährden würde.
  - Der Gemeinderat wirbt mit dem Slogan "Wohnen und Erholen" für die bestehende, hohe Wohnqualität in Freienwil und preist diese als Schokoladenseite von Freienwil an. Die geplante Anlage stellt einen gravierenden Eingriff in das Ortsbild von Freienwil ein. Ein Antennenmast am Dorfeingang als Visitenkarte ist nicht mit "Wohnen und Erholen" vereinbar.
  - Mit der Neugestaltung des Ortskerns wurde der Maasbach am Dorfeingang teilweise geöffnet und umgelegt. Der Dorfeingang leistet seither einen grossen Beitrag zu einem schönen Ortsbild und einer reichhaltigen Landschaft in Freienwil. Die geplante Anlage liegt in unmittelbarer Umgebung des revitalisierten Maasbachs und beeinträchtigt dessen Beitrag zum Ortsbild und zur Landschaft erheblich. Nicht zuletzt werden mit der geplanten Anlage die geleisteten Bemühungen der Gemeinde, und nicht zuletzt auch die grossen finanziellen Anstrengungen von Gemeinde, Kanton und der Mobiliar-Versicherung zunichte gemacht.
3. Landschaftsschutz: die geplante Anlage beeinträchtigt die Landschaft von Freienwil stark.
  - Freienwil ist im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmaler von nationaler Bedeutung (BLN, gestützt auf Art. 5 NHG) aufgeführt. Durch den Anteil am Objekt Nr. 1011 "Lägerengebiet" ist die Gemeinde Freienwil somit Teil der wertvollsten Landschaften der Schweiz. Ebenso ist Freienwil Geltungsbereich des kantonalen Dekretes zum Schutze des Landschaftsbildes der Lägern und des Geissberges (Lägernschutzdekret). Die geplante Anlage ist ein starker Eingriff in die Landschaft und beeinträchtigt die Aussicht auf die Lägern für einen Grossteil der Gemeinde massiv.
  - Die Gemeinde Freienwil erleidet mit der geplanten Anlage beträchtliche Einbussen in der Wohnqualität. Freienwil hat viel Natur und grünen Erholungsraum und damit auch gute Luft. Dieser Vorteil muss für die Einwohner von Freienwil erhalten bleiben, damit die bestehende, hohe Wohnqualität weiterhin geschätzt und geteilt werden kann.
  - In unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage befindet sich der Maasbach, der seit 2015 auf der Länge von über 160 Metern revitalisiert ist. Bäche sind Schutzzonen gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und müssen ebenso wie ihr Gewässerraum gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) in der Nutzungsplanung berücksichtigt werden. Im vorliegenden Baugesuch wird dies nicht behandelt.
4. Immissionen: die geplante Anlage gefährdet die Gesundheit der Anwohner in Freienwil.
  - Immissionen einer Mobilfunkantenne sind stark gesundheitsgefährdend und können kurzfristige und langfristige gesundheitliche Schäden nach sich ziehen.
  - Die Krebsagentur der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat Mobilfunkstrahlung am 31. Mai 2011 als möglicherweise krebserzeugend eingestuft (Stufe 2B). Ebenfalls in der Stufe 2B befindet sich auch das Schädlingsbekämpfungsmittel DDT, welches in der Schweiz seit Jahren verboten ist.
  - Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Zahl an krebserkrankten Menschen in Wohngebieten in der Nähe einer Mobilfunkantenne rund dreimal höher ist als in anderen Gebieten (Dode et al. 2011 in Science of the Total Environment).



5. Immissionen: Grenzwerte sind nicht erfüllt, ein Vollzug ist nicht durchführbar.

- Bei vorliegendem Baugesuch handelt es sich um eine 5G-Mobilfunkanlage. Sie soll mit neuen Frequenzbändern betrieben werden (700 MHz, 1'400 MHz und 3'600 MHz). Für die zwei niedrigeren Frequenzen kommen konventionelle Antennen, für das Frequenzband 3'600 MHz kommen adaptive Antennen zum Einsatz. In der Publikation des Baugesuchs fehlt eine Erwähnung von „5G“ oder zumindest „Antennen mit Beamforming-Technologie“.
- Die aktuellen Grenzwerte sind für adaptive Antennen nicht anwendbar, da trotz Einhaltung der Grenzwerte schädliche thermische Effekte nachgewiesen werden können. Zudem werden die Einflüsse von schädlichen Pulsationen auf biologische Organismen durch die jetzigen Grenzwerte nicht begrenzt. Der aktuelle Bericht des wissenschaftlichen Dienstes des EU-Parlaments vom Februar 2020 zeigt auf, dass die Strahlung durch Mobilfunkanlagen bereits weit unter den geltenden Grenzwerten schädliche Auswirkungen auf den menschlichen und tierischen Körper hat. Wird eine Sendeanlage mit der 5G-Technologie betrieben, sind die Auswirkungen noch gravierender.
- Bei Mobilfunkanlagen müssen unter anderem nachfolgende Voraussetzungen zur Bewilligung erfüllt sein: Es muss Klarheit über den Einspracheperimeter bestehen und die Baugesuchsakten müssen vollständig, den Vorschriften entsprechend und korrekt sein. Als Anhaltspunkt dazu dient die Vollzugsempfehlung zur NISV. Die Anlage muss jederzeit die Grenzwerte einhalten. Es ist die Aufgabe der Behörde, die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen, was sie mittels Qualitätssicherungssystem (QS-System) und Abnahmemessungen macht. Das Vorhandensein eines QS-Systems wurde auch durch das Bundesgericht vorgeschrieben. Für eine Abnahmemessung orientiert sich die Behörde an der Messempfehlung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) oder des Eidgenössischen Institutes für Metrologie (METAS). Bei vorliegendem Baugesuch sind einerseits die vorgängig erwähnten Baubewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt, andererseits ist ein Vollzug nicht durchführbar.
- Die Vollzugsempfehlung für adaptive Antennen als zentrales Beurteilungsinstrument wird in der nächsten Zeit nicht erscheinen, wodurch zahlreiche Unklarheiten bestehen bleiben. Allein die Angaben im Standortdatenblatt genügen in keiner Weise, um sich über die effektiven, an Orten für den kurzzeitigen Aufenthalt (OKA) und an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) auftretenden Belastungen ein Bild machen zu können. Aus den Baugesuchsunterlagen ist der massgebende Betriebszustand nicht ersichtlich und die im Anhang I Ziff. 63 NISV definierte Andersbeurteilung adaptiver Antennen wird nicht umgesetzt, was verordnungswidrig ist. Zudem ist diese Andersbeurteilung klar verfassungs- und gesetzeswidrig ist.
- Eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubewilligungsbehörden ist im Moment nicht möglich. Im Voraus kann nicht abgeschätzt werden, ob die Anlage jederzeit die Grenzwerte einhalten wird. Die Behörden des Kantons Zug verwenden darum eine Praxis bei Baugesuchen mit adaptiven Antennen, die berechneten elektrischen Feldstärken an Orten mit empfindlicher Nutzung nicht mehr als zu 80% auszuschöpfen, da eine messtechnische Überprüfung aktuell nicht möglich ist. Erst wenn geeignete Messverfahren definiert sind und die Messempfehlung sowie eine Vollzugshilfe des BAFU vorliegen, soll das Vorgehen neu definiert werden. Weitere Kantone (Genf, Waadt, Neuenburg) haben wegen den dargelegten Gründen ein 5G-Moratorium beschlossen.
- Der Vollzug ist nicht sichergestellt. Einzelne Frequenzbänder können nur ungenügend (3'600 MHz) oder gar nicht (1'400 MHz) gemessen werden. Ein QS-System, das die längerfristige Einhaltung der Grenzwerte gewährleisten soll, existiert für adaptive Antennen noch nicht. Das herkömmliche QS-System ist untauglich.
- Angesichts der vielen Rechtsunsicherheiten und nach Aussage des BAFU ist es aktuell naheliegend, sämtliche Bewilligungsverfahren für adaptive Antennen zu sistieren oder vor sorglich abzuweisen. Einige Gemeinden (z.B. Baar ZG) bewilligen aus diesen Gründen keine adaptiven Antennen, bis geeignete Messverfahren definiert sind und die Messempfehlung sowie die Vollzugshilfe des BAFU für den Umgang mit solchen Antennen vorliegen.
- Gemäss dem Rechtsgutachten zur 5. Generation des Mobilfunks (5G); Änderung der NISV vom 17. April 2019 (siehe Anhang) liegen in den Unsicherheiten über die Beurteilung von adaptiven

Antennen (fehlende Vollzugshilfe, fehlend/untaugliche Messempfehlungen, kein auf adaptive Antennen ausgerichtetes QS-System) ausreichend Gründe vor, die eine zwischenzeitliche Sistierung der Verfahren rechtfertigen.

6. Immissionen: die geplante Anlage gefährdet die Gesundheit von Jugendlichen und Kindern.
  - Der Sportplatz wird regelmässig von vielen Jugendlichen und Kindern genutzt, so auch vom FC Freienwil. Die geplante Anlage befindet sich weniger als 50 Meter vom Sportplatz weg. Richtstrahlen der geplanten Antenne führen direkt über den Sportplatz.
  - Die Auswirkung der Immissionen solcher Antennen auf Kinder ist wissenschaftlich noch weitgehend ungeklärt. Die überwiegende Mehrheit der bestehenden Studien wurde ausschliesslich mit Erwachsenen durchgeführt. Es darf nicht sein, dass Kinder einem erhöhten gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden.
  - Die Gemeinde Freienwil schmückt sich mit dem Unicef-Label "Kinderfreundliche Gemeinde". Gesundheit ist ein grundsätzlicher Pfeiler der Kinderfreundlichkeit. Die geplante Anlage mit ihren negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der sich im Wachstum befindenden Jugendlichen und Kindern widerspricht daher gänzlich den Zielen der Kinderfreundlichkeit.
7. Irrelevanter ökonomischer Gewinn aus der geplanten Anlage
  - Der Mobilfunkanbieter entschädigt die Gemeinde Freienwil für die geplante Anlage mit einem Betrag von 6000 Franken pro Jahr. Dies ist ein vernachlässigbarer Betrag verglichen mit den möglichen Steuerausfällen durch den möglichen Wegzug von Grundeigentümern, Mietern oder durch den Wegfall von Neuzuzüglern aufgrund der resultierenden tieferen Wohnqualität.
8. Mögliche Schadenersatzforderungen bei Errichtung der geplanten Anlage
  - Zahlreiche Liegenschaften in der Umgebung der geplanten Anlage werden teilweise massive Wertreduktion durch die geplante Anlage erfahren. Laut Schätzungen von Banken und Versicherungen sind Wertverminderungen von 10 bis 40% und in Einzelfällen bis unverkäuflich bekannt, wenn in der Nachbarschaft Mobilfunkantennen stehen.
  - Die Wertreduktion ist weitgehend abhängig von der Strahlungsintensität der betroffenen Liegenschaft. Als Faustregel gilt ein Wertverlust von 10% pro Strahlungswert von 1 V/m. Verschiedene Liegenschaften werden bei Ausführung der geplanten Anlage mit einer Strahlenintensität von über 1 V/m belastet: Bergstrasse 5 (2.34 V/m), Schulstrasse 22 (3.50 V/m), Schulstrasse 47 (3.66 V/m), Zedernhof (1.92 V/m), Dorfstrasse 43 (1.72 V/m) und Dorfstrasse 39A (1.32 V/m).
9. Fehlende Transparenz und Kommunikation des Gemeinderats
  - Im Gegensatz zur 2017 geplanten Anlage handelt es sich neu um eine 5G-Mobilfunkanlage. Diese entscheidende Information wird nur nach genauem Lesen der Baugesuchs-Unterlagen sowie nach Konsultation von Personen mit technischem Fachwissen ersichtlich.
  - Der Gemeinderat hat nie kommuniziert, dass es sich bei der Mobilfunkantenne des vorliegenden Baugesuchs um eine 5G-Antenne handelt. Wird der Freienwiler Bevölkerung willentlich Information vorenthalten? Ich werde dieses ungute Gefühl nicht los.
  - Fakt ist: über vier Jahre und viele Abklärungen später scheint der Gemeinderat trotz zwischenzeitlichen Bemühungen schlussendlich keine entsprechenden Lehren aus dem laufenden Prozess gezogen zu haben. Fehlende Transparenz und Kommunikation führt zu viel Unmut in der Bevölkerung und verständlicher Kritik gegenüber dem Gemeinderat.

Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16. November 2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.



Der Einwender Dr. Matthias Vögeli hat in der Folge auf eigene Kosten ein Gutachten durch Herrn Hannes Burkard, Architekt, Wettingen zur «Standortbeurteilung der Mobilfunkantenne aus landschaftlicher Sicht» in Auftrag gegeben.

Das externe Gutachten vom 15. April 2021 wurde am 19. April 2021 beim Gemeinderat Freienwil eingereicht.

Im genannten Antragsschreiben vom 19. April 2021 beantragt der Einwender, dass das Gutachten zu den Akten aufgenommen werde.

Das Schreiben wurde der Bauherrschaft zur Kenntnisnahme und Information zugestellt.

Der Gemeinderat entscheidet über die Einwendung und den nachträglich eingereichten Antrag.

#### 1.5. Raymond Bindy, Schulstrasse 33, 5423 Freienwil, vom 23. September 2020:

Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Der Einwender ist als Eigentümer der Parzelle Nr. 393, Schulstrasse 33, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsverfahrensgesetz [VRPG]). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Liegenschaft befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.

Der Einwender beantragt im Schreiben vom 23.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch zu sistieren sei, bis eine Vollzugsempfehlung vorliegt bzw. bis die massgeblichen Grundlagen über die Beurteilung adaptiver Antennen erarbeitet sind und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegt. Dies aus folgenden Gründen:

1. Ortsbild- und Landschaftsschutz: das Fachgutachten ist voreingenommen und unvollständig.
  - Bei der Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage muss der Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmalern bei der Standortwahl und der Gestaltung der Mobilfunkanlage berücksichtigt werden.
  - Es fehlt eine unabhängige Evaluation des Ortsbild- und des Landschaftsschutzes.
  - Das Fachgutachten Ortsbild (Samuel Flükiger) wurde im Auftrag der Gemeinderates erstellt und ist darum nicht unabhängig. Die zusammenfassende Aussage «Aus Sicht Ortsbild ist die Antenne knapp vertretbar» ist tendenziös und kann widerlegt werden. Zudem fehlen in diesem Fachgutachten die Aspekte des Landschaftsschutzes komplett.
2. Die geplante Anlage schädigt das Ortsbild und die Landschaft von Freienwil massiv.
  - Die geplante Anlage stellt einen gravierenden Eingriff in das Ortsbild von Freienwil dar. Ein Antennenmast am Dorfeingang ist nicht mit "Wohnen und Erholen" vereinbar.
  - Die geplante Anlage ist ein erheblicher Eingriff in die Landschaft und beeinträchtigt die Aussicht auf die Lägern für einen Grossteil der Gemeinde massiv.
  - Die geplante Anlage liegt in unmittelbarer Umgebung des revitalisierten Maasbachs und beeinträchtigt dessen Beitrag zum Ortsbild und zur Landschaft erheblich.
3. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit der Anwohner in Freienwil.
  - Immissionen einer Mobilfunkantenne sind stark gesundheitsgefährdend und können kurzfristige und langfristige gesundheitliche Schäden nach sich ziehen.
  - Die Krebsagentur der Weltgesundheitsorganisation hat Mobilfunkstrahlung als möglicherweise krebserzeugend eingestuft; genauso wie das Schädlinggift DDT, welches in der Schweiz seit Jahren verboten ist.
  - Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Zahl an krebserkrankten Menschen in Wohngebieten in der Nähe einer Mobilfunkantenne rund dreimal höher ist als in anderen Gebieten.
4. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit von Jugendlichen und Kindern.
  - Die geplante Anlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes. Der Sportplatz wird in Freienwil regelmässig von vielen Jugendlichen und Kindern genutzt, so beispielsweise auch vom FC Freienwil. Der Richtstrahl von zwei Antennen führt direkt über den Sportplatz.
  - Die Auswirkung der Immissionen solcher Antennen auf Kinder ist wissenschaftlich noch weitgehend ungeklärt. Es darf nicht sein, dass Kinder einem erhöhten gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden.

- Die geplante Anlage mit ihren negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der sich im Wachstum befindenden Jugendlichen und Kindern widerspricht den Bemühungen der Gemeinde, von der Unicef als eine kinderfreundliche Gemeinde zertifiziert zu werden.
5. Die Immissionen der geplanten Anlage erfüllen die Grenzwerte nicht, ein Vollzug ist nicht möglich.
    - Eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubewilligungsbehörden ist im Moment nicht möglich. Es kann im Voraus nicht abgeschätzt werden, ob die Anlage (inkl. adaptive Antenne) die Grenzwerte einhalten wird. Auch der Vollzug ist nicht sichergestellt.
    - Angesichts der vielen Rechtsunsicherheiten ist es aktuell naheliegend, sämtliche Bewilligungsverfahren für adaptive Antennen zu sistieren oder vorsorglich abzuweisen.
  6. Die geplante Anlage bringt kein Geld.
    - Die finanzielle Entschädigung für die geplante Anlage ist vernachlässigbar verglichen mit den möglichen Steuerausfällen durch den möglichen Wegzug von Grundeigentümern, Mietern oder durch den Wegfall von Neuzuzügern aufgrund der resultierenden tieferen Wohnqualität.
  7. Mögliche Schadenersatzforderungen bei Errichtung der geplanten Anlage.
    - Zahlreiche Liegenschaften in der Umgebung der geplanten Anlage werden teilweise massive Wertreduktion durch die geplante Anlage erfahren. Laut Schätzungen von Banken und Versicherungen sind Wertverminderungen von 10 bis 40% und in Einzelfällen bis unverkäuflich bekannt, wenn in der Nachbarschaft Mobilfunkantennen stehen.

Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16. November 2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24. März 2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Somit entscheidet der Gemeinderat über die Einwendung.

#### 1.6. Stephanie Bindy, Schulstrasse 33, 5423 Freienwil, vom 23. September 2020:

Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Der Einwenderin ist als Mitbewohnerin der Parzelle Nr. 393, Schulstrasse 33, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Liegenschaft befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.

Der Einwenderin beantragt im Schreiben vom 23.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch zu sistieren sei, bis eine Vollzugsempfehlung vorliegt bzw. bis die massgeblichen Grundlagen über die Beurteilung adaptiver Antennen erarbeitet sind und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegt. Dies aus folgenden Gründen:

1. Ortsbild- und Landschaftsschutz: das Fachgutachten ist voreingenommen und unvollständig.
  - Bei der Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage muss der Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern bei der Standortwahl und der Gestaltung der Mobilfunkanlage berücksichtigt werden.
  - Es fehlt eine unabhängige Evaluation des Ortsbild- und des Landschaftsschutzes.
  - Das Fachgutachten Ortsbild (Samuel Flükiger) wurde im Auftrag der Gemeinderates erstellt und ist darum nicht unabhängig. Die zusammenfassende Aussage «Aus Sicht Ortsbild ist die Antenne knapp vertretbar» ist tendenziös und kann widerlegt werden. Zudem fehlen in diesem Fachgutachten die Aspekte des Landschaftsschutzes komplett.
2. Die geplante Anlage schädigt das Ortsbild und die Landschaft von Freienwil massiv.
  - Die geplante Anlage stellt einen gravierenden Eingriff in das Ortsbild von Freienwil dar. Ein Antennenmast am Dorfeingang ist nicht mit "Wohnen und Erholen" vereinbar.



- Die geplante Anlage ist ein erheblicher Eingriff in die Landschaft und beeinträchtigt die Aussicht auf die Lägern für einen Grossteil der Gemeinde massiv.
  - Die geplante Anlage liegt in unmittelbarer Umgebung des revitalisierten Maasbachs und beeinträchtigt dessen Beitrag zum Ortsbild und zur Landschaft erheblich.
3. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit der Anwohner in Freienwil.
    - Immissionen einer Mobilfunkantenne sind stark gesundheitsgefährdend und können kurzfristige und langfristige gesundheitliche Schäden nach sich ziehen.
    - Die Krebsagentur der Weltgesundheitsorganisation hat Mobilfunkstrahlung als möglicherweise krebserzeugend eingestuft; genauso wie das Schädlingsgift DDT, welches in der Schweiz seit Jahren verboten ist.  
Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Zahl an krebserkrankten Menschen in Wohngebieten in der Nähe einer Mobilfunkantenne rund dreimal höher ist als in anderen Gebieten.
  4. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit von Jugendlichen und Kindern.
    - Die geplante Anlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes. Der Sportplatz wird in Freienwil regelmässig von vielen Jugendlichen und Kindern genutzt, so beispielsweise auch vom FC Freienwil. Der Richtstrahl von zwei Antennen führt direkt über den Sportplatz.
    - Die Auswirkung der Immissionen solcher Antennen auf Kinder ist wissenschaftlich noch weitgehend ungeklärt. Es darf nicht sein, dass Kinder einem erhöhten gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden.
    - Die geplante Anlage mit ihren negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der sich im Wachstum befindenden Jugendlichen und Kindern widerspricht den Bemühungen der Gemeinde, von der Unicef als eine kinderfreundliche Gemeinde zertifiziert zu werden.
  5. Die Immissionen der geplanten Anlage erfüllen die Grenzwerte nicht, ein Vollzug ist nicht möglich.
    - Eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubewilligungsbehörden ist im Moment nicht möglich. Es kann im Voraus nicht abgeschätzt werden, ob die Anlage (inkl. adaptive Antenne) die Grenzwerte einhalten wird. Auch der Vollzug ist nicht sichergestellt.
    - Angesichts der vielen Rechtsunsicherheiten ist es aktuell naheliegend, sämtliche Bewilligungsverfahren für adaptive Antennen zu sistieren oder vorsorglich abzuweisen.
  6. Die geplante Anlage bringt kein Geld.
    - Die finanzielle Entschädigung für die geplante Anlage ist vernachlässigbar verglichen mit den möglichen Steuerausfällen durch den möglichen Wegzug von Grundeigentümern, Mietern oder durch den Wegfall von Neuzuzüglern aufgrund der resultierenden tieferen Wohnqualität.
  7. Mögliche Schadenersatzforderungen bei Errichtung der geplanten Anlage.
    - Zahlreiche Liegenschaften in der Umgebung der geplanten Anlage werden teilweise massive Wertreduktion durch die geplante Anlage erfahren. Laut Schätzungen von Banken und Versicherungen sind Wertverminderungen von 10 bis 40% und in Einzelfällen bis unverkäuflich bekannt, wenn in der Nachbarschaft Mobilfunkantennen stehen.

Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Somit entscheidet der Gemeinderat über die Einwendung.

#### 1.7. Nelly Bindy, Schulstrasse 33, 5423 Freienwil, vom 23. September 2020:

Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Die Einwenderin ist als Eigentümerin der Parzelle Nr. 393, Schulstrasse 33, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]).

Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Liegenschaft befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.

Der Einwenderin beantragt im Schreiben vom 23.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch zu sistieren sei, bis eine Vollzugsempfehlung vorliegt bzw. bis die massgeblichen Grundlagen über die Beurteilung adaptiver Antennen erarbeitet sind und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegt. Dies aus folgenden Gründen:

1. Ortsbild- und Landschaftsschutz: das Fachgutachten ist voreingenommen und unvollständig.
  - Bei der Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage muss der Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern bei der Standortwahl und der Gestaltung der Mobilfunkanlage berücksichtigt werden.
  - Es fehlt eine unabhängige Evaluation des Ortsbild- und des Landschaftsschutzes.
  - Das Fachgutachten Ortsbild (Samuel Flükiger) wurde im Auftrag der Gemeinderates erstellt und ist darum nicht unabhängig. Die zusammenfassende Aussage «Aus Sicht Ortsbild ist die Antenne knapp vertretbar» ist tendenziös und kann widerlegt werden. Zudem fehlen in diesem Fachgutachten die Aspekte des Landschaftsschutzes komplett.
2. Die geplante Anlage schädigt das Ortsbild und die Landschaft von Freienwil massiv.
  - Die geplante Anlage stellt einen gravierenden Eingriff in das Ortsbild von Freienwil dar. Ein Antennenmast am Dorfeingang ist nicht mit «Wohnen und Erholen» vereinbar.
  - Die geplante Anlage ist ein erheblicher Eingriff in die Landschaft und beeinträchtigt die Aussicht auf die Läger für einen Grossteil der Gemeinde massiv.
  - Die geplante Anlage liegt in unmittelbarer Umgebung des revitalisierten Maasbachs und beeinträchtigt dessen Beitrag zum Ortsbild und zur Landschaft erheblich.
3. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit der Anwohner in Freienwil.
  - Immissionen einer Mobilfunkantenne sind stark gesundheitsgefährdend und können kurzfristige und langfristige gesundheitliche Schäden nach sich ziehen.
  - Die Krebsagentur der Weltgesundheitsorganisation hat Mobilfunkstrahlung als möglicherweise krebserzeugend eingestuft; genauso wie das Schädlinggift DDT, welches in der Schweiz seit Jahren verboten ist.
  - Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Zahl an krebserkrankten Menschen in Wohngebieten in der Nähe einer Mobilfunkantenne rund dreimal höher ist als in anderen Gebieten.
4. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit von Jugendlichen und Kindern.
  - Die geplante Anlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes. Der Sportplatz wird in Freienwil regelmässig von vielen Jugendlichen und Kindern genutzt, so beispielsweise auch vom FC Freienwil. Der Richtstrahl von zwei Antennen führt direkt über den Sportplatz.
  - Die Auswirkung der Immissionen solcher Antennen auf Kinder ist wissenschaftlich noch weitgehend ungeklärt. Es darf nicht sein, dass Kinder einem erhöhten gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden.
  - Die geplante Anlage mit ihren negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der sich im Wachstum befindenden Jugendlichen und Kindern widerspricht den Bemühungen der Gemeinde, von der Unicef als eine kinderfreundliche Gemeinde zertifiziert zu werden.
5. Die Immissionen der geplanten Anlage erfüllen die Grenzwerte nicht, ein Vollzug ist nicht möglich.
  - Eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubewilligungsbehörden ist im Moment nicht möglich. Es kann im Voraus nicht abgeschätzt werden, ob die Anlage (inkl. adaptive Antenne) die Grenzwerte einhalten wird. Auch der Vollzug ist nicht sichergestellt.
  - Angesichts der vielen Rechtsunsicherheiten ist es aktuell naheliegend, sämtliche Bewilligungsverfahren für adaptive Antennen zu sistieren oder vorsorglich abzuweisen.
6. Die geplante Anlage bringt kein Geld.
  - Die finanzielle Entschädigung für die geplante Anlage ist vernachlässigbar verglichen mit den möglichen Steuerausfällen durch den möglichen Wegzug von Grundeigentümern, Mietern oder durch den Wegfall von Neuzuzüglern aufgrund der resultierenden tieferen Wohnqualität.



7. *Mögliche Schadenersatzforderungen bei Errichtung der geplanten Anlage.*

- *Zahlreiche Liegenschaften in der Umgebung der geplanten Anlage werden teilweise massive Wertreduktion durch die geplante Anlage erfahren. Laut Schätzungen von Banken und Versicherungen sind Wertverminderungen von 10 bis 40% und in Einzelfällen bis unverkäuflich bekannt, wenn in der Nachbarschaft Mobilfunkantennen stehen.*

Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Somit entscheidet der Gemeinderat über die Einwendung.

1.8. Maja Stein und Jürg Grob, Schulstrasse 1, 5423 Freienwil, vom 23. September 2020:

Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Die Einwender sind als Eigentümer der Parzelle Nr. 99, Schulstrasse 1, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Liegenschaft befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.

Der Einwender beantragt im Schreiben vom 23.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch zurückzuweisen sei.

Das Baugesuch sei zu sistieren bis:

- *Ein Fachgutachten Ortsbild und Landschaftsschutz durch ein unabhängiges Büro erstellt ist. Die Bestimmung des entsprechenden Auftragnehmers soll zwischen den Behörden der Gemeinde Freienwil und Einwendern abgesprochen werden.*
- *Eine Vollzugsempfehlung vorliegt bzw. bis die massgeblichen Grundlagen über die Beurteilung adaptiver Antennen erarbeitet sind und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegt.*
- *Ein Netzplan vorliegt, der die längerfristige Nutzungsplanung der Gesuchstellerin aufzeigt*
- *Ein Nachweis über Haftungsfähigkeit der Gesuchstellerin vorliegt*

Dies aus folgenden Gründen:

1. *Ortsbild- und Landschaftsschutz: das Fachgutachten ist voreingenommen und unvollständig.*
  - *Bei der Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage muss der Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmalern bei der Standortwahl und der Gestaltung der Mobilfunkanlage berücksichtigt werden.*
  - *Es fehlt eine unabhängige Evaluation des Ortsbild- und des Landschaftsschutzes.*
  - *Das Fachgutachten Ortsbild (Samuel Flükiger) wurde im Auftrag der Gemeinderates erstellt und ist darum nicht unabhängig. Die zusammenfassende Aussage «Aus Sicht Ortsbild ist die Antenne knapp vertretbar» ist tendenziös und kann widerlegt werden. Zudem fehlen in diesem Fachgutachten die Aspekte des Landschaftsschutzes komplett.*
2. *Die geplante Anlage schädigt das Ortsbild und die Landschaft von Freienwil massiv.*
  - *Die geplante Anlage stellt einen gravierenden Eingriff in das Ortsbild von Freienwil dar. Ein Antennenmast am Dorfeingang ist nicht mit "Wohnen und Erholen" vereinbar.*
  - *Die geplante Anlage ist ein erheblicher Eingriff in die Landschaft und beeinträchtigt die Aussicht auf die Lägern für einen Grossteil der Gemeinde massiv.*
  - *Die geplante Anlage liegt in unmittelbarer Umgebung des revitalisierten Maasbachs und beeinträchtigt dessen Beitrag zum Ortsbild und zur Landschaft erheblich.*

3. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit der Anwohner in Freienwil.
  - Immissionen einer Mobilfunkantenne sind stark gesundheitsgefährdend und können kurzfristige und langfristige gesundheitliche Schäden nach sich ziehen.
  - Die Krebsagentur der Weltgesundheitsorganisation hat Mobilfunkstrahlung als möglicherweise krebserzeugend eingestuft; genauso wie das Schädlingsgift DDT, welches in der Schweiz seit Jahren verboten ist.
  - Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Zahl an krebserkrankten Menschen in Wohngebieten in der Nähe einer Mobilfunkantenne rund dreimal höher ist als in anderen Gebieten.
4. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit von Jugendlichen und Kindern.
  - Die geplante Anlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes. Der Sportplatz wird in Freienwil regelmässig von vielen Jugendlichen und Kindern genutzt, so beispielsweise auch vom FC Freienwil. Der Richtstrahl von zwei Antennen führt direkt über den Sportplatz.
  - Die Auswirkung der Immissionen solcher Antennen auf Kinder ist wissenschaftlich noch weitgehend ungeklärt. Es darf nicht sein, dass Kinder einem erhöhten gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden.
  - Die geplante Anlage mit ihren negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der sich im Wachstum befindenden Jugendlichen und Kindern widerspricht den Bemühungen der Gemeinde, von der Unicef als eine kinderfreundliche Gemeinde zertifiziert zu werden.
5. Die Immissionen der geplanten Anlage erfüllen die Grenzwerte nicht, ein Vollzug ist nicht möglich.
  - Eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubewilligungsbehörden ist im Moment nicht möglich. Es kann im Voraus nicht abgeschätzt werden, ob die Anlage (inkl. adaptive Antenne) die Grenzwerte einhalten wird. Auch der Vollzug ist nicht sichergestellt.
  - Angesichts der vielen Rechtsunsicherheiten ist es aktuell naheliegend, sämtliche Bewilligungsverfahren für adaptive Antennen zu sistieren oder vorsorglich abzuweisen.
6. Die geplante Anlage bringt kein Geld.
  - Die finanzielle Entschädigung für die geplante Anlage ist vernachlässigbar verglichen mit den möglichen Steuerausfällen durch den möglichen Wegzug von Grundeigentümern, Mietern oder durch den Wegfall von Neuzuzüglern aufgrund der resultierenden tieferen Wohnqualität.
7. Mögliche Schadenersatzforderungen bei Errichtung der geplanten Anlage.
  - Zahlreiche Liegenschaften in der Umgebung der geplanten Anlage werden teilweise massive Wertreduktion durch die geplante Anlage erfahren. Laut Schätzungen von Banken und Versicherungen sind Wertverminderungen von 10 bis 40% und in Einzelfällen bis unverkäuflich bekannt, wenn in der Nachbarschaft Mobilfunkantennen stehen.
8. Implikationen auf die Gemeindevorhaben
  - Die geplante Anlage steht zum Teil im Widerspruch zum neu erarbeiteten REL. Zudem würden die Antennen für die bevorstehende BNO — Revision einschränkend wirken.
9. Mangelnde Information in den Baugesuchsakten
  - Aus den Gesuchsakten ist weder eine Gesamtplanung noch ein Endausbau 5G erkennbar. Es ist zwingend Art. 8 USG zur Anwendung zu bringen, gemäss welchem Einwirkungen „sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken“ zu beurteilen sind. Damit die Gesamtbelastung aufgrund der zukünftigen Nutzung für die Einsprecher sowie für die Behörden beurteilbar ist, müssen die gesamte Netzplanung sowie die längerfristige Nutzungsplanung der Baugesuchstellerin bekannt sein. Der 5G-Standard soll nämlich ein Netz bilden und vernetzen, im Gegensatz zum bisherigen Mobilfunk, der nur zur Kommunikation und Datenübertragung vorgesehen ist. Er soll das „Internet der Dinge“ auf der Basis von Funkstrahlung ermöglichen. Auch aus diesem Grunde ist ein Netzplan zwingend erforderlich.
10. Baupublikation
  - Bei vorliegendem Baugesuch handelt es sich um eine geplante 5G-Antenne. Diese Antenne soll mit neuen Frequenzbändern betrieben werden (700 — 900 MHz, 1400-2600 MHz und 3'600 MHz). Für die zwei niedrigeren Frequenzen kommen konventionelle Antennen, für das

Frequenzband 3'600 MHz kommen adaptive Antennen zum Einsatz. Die bisher durch die Gerichte bestätigte Aussage, weil „Technologieneutralität“ herrscht, muss die Mobilfunkgeneration (3G, 4G, 5G) in der Publikation und im Baugesuch nicht erwähnt werden, ist nicht haltbar. Spätestens nach dem vom BAFU verfassten und sich eigens auf die adaptiven Antennen und 5G (Bewilligung und Messung) beziehende Infoschreiben vom 31. Januar 2020 müsste in jedem Baugesuch mit adaptiven Antennen zumindest dieser Umstand erwähnt werden.

Dies vor allem auch, weil an einer breit besuchten öffentlichen Informationsveranstaltung zu den laufenden Bauprojekten in Freienwil im Jahr 2019 (Einladung durch den Gemeinderat von Freienwil) der Gemeinderat Lucius Mathys die Aussage tätigte, dass kein 5G geplant sei. Auch wenn sich diese Aussage nicht auf das aktuelle Baugesuch bezog, ist sie irreführend, schränkt die Zahl der Einsprecher ein und steht nicht im Einklang zum BAFU-Leitfaden «Mobilfunk für Gemeinden und Städte».

#### 11. Fehlende Haftpflicht

- Durch adaptive Antennen sind Menschen, Tiere und ganze Ökosysteme schädlicher Strahlenbelastung ausgesetzt. Allein die Tatsache, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten wurden, schliesst eine Haftung — und dies gilt insbesondere bei grösseren Unternehmen — nicht aus. Wenn später bei Auftreten eines Schadens nachgewiesen werden kann, dass die Betreiberin die Gefährlichkeit ihrer Anlage hätte erkennen müssen, kann eine zivilrechtliche Haftung nicht verhindert werden, auch wenn man sich an das öffentliche Recht gehalten hat. Die Haftung möglicher Schäden fällt dabei auch auf die Bewilligungs- und Vollzugsbehörden zurück und nicht nur auf die Mobilfunkbetreiber und Grundeigentümer. Eine Übernahme der Haftung für Mobilfunkanlagen lehnt sogar die Swiss Re ab. Ein solches, nicht versicherbares Risiko sollte die Baubewilligungsbehörde nicht eingehen. Die Baubewilligungsbehörde hat von der Baugesuchstellerin deshalb einen Nachweis zu verlangen, dass allfällige Schadenersatzansprüche gedeckt werden, sei es durch genügend finanzielle Mittel, sei es durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung.

Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen. Somit entscheidet der Gemeinderat über die Einwendung.

#### 1.9. Corinne Suter, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil, vom 22. September 2020:

Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Die Einwenderin ist als Bewohnerin der Parzelle Nr. 96, Schulstrasse 47, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Liegenschaft befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.

Der Einwenderin beantragt im Schreiben vom 22.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch zurückzuweisen sei.

Das Baugesuch ist zu sistieren bis ein Fachgutachten Ortsbild und Landschaftsschutz durch ein unabhängiges Büro erstellt ist. Die Bestimmung des entsprechenden Auftragnehmers soll zwischen den Behörden der Gemeinde Freienwil und Einwendern abgesprochen werden.

Das Baugesuch ist zu sistieren bis eine Vollzugsempfehlung vorliegt bzw. bis die massgeblichen Grundlagen über die Beurteilung adaptiver Antennen erarbeitet sind und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegt.

Dies aus folgenden Gründen:

1. Wohnen und Erholen neben der Mobilfunkantenne? Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit der Anwohner\*innen in Freienwil.
  - Immissionen einer Mobilfunkantenne sind stark gesundheitsgefährdend und können kurzfristige und langfristige gesundheitliche Schäden nach sich ziehen.



- Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Zahl an krebserkrankten Menschen in Wohngebieten in der Nähe einer Mobilfunkantenne rund dreimal höher ist als in anderen Gebieten.
  - Bereits unterhalb der aktuellen, gesetzlich festgelegten Grenzwerte schadet Mobilfunk unserer Gesundheit.
  - Das Bundesamt für Umwelt BAFU schreibt u.a., dass elektromagnetische Strahlung unsere Gehirnströme verändert. Zahlreiche Wissenschaftler stellten Gesundheitsschäden durch die messbare Mobilfunk-Strahlung fest. Diese Schäden reichen von Kopfschmerzen über Konzentrations- und Schlafstörungen bis hin zu Ohrgeräuschen (Tinnitus) und Herzbeschwerden. Unabhängige Forscher haben wiederholt festgestellt, dass Mobilfunk-Strahlung der Grund für Fruchtbarkeitsstörungen (Kinderlosigkeit), Schäden am Erbgut und schnelleres Wachstum von Tumoren (Krebs) sein kann. Naturgemäß sind Kinder besonders gefährdet: Die Strahlung kann ihre Entwicklung dauerhaft schädigen.
  - Rund zwanzig Liegenschaften — darunter auch Wohnblocks — sind näher als 200 Meter von der Anlage entfernt. So sind rund 90 — 100 Personen, d.h. knapp 10% der Dorfbewölkerung sehr hoher Strahlung ausgesetzt.
  - Im neuen Projekt steht die Anlage noch näher am Siedlungsgebiet. Somit sind die Anwohner\*innen noch direkter und stärker den Immissionen der Antenne ausgesetzt.
2. Nun auch noch 5G! Mangelnde Kommunikation und Transparenz!
- Erst bei genauem Studium der Baugesuchsunterlagen wurde uns klar, dass es sich beim aktuellen Projekt um eine 5G-Antenne handelt. Das erneute Ausbleiben von Kommunikation und Transparenz seitens des Gemeinderates ist sehr enttäuschend.
  - Die Auswirkungen von neuen, adaptiven 5G-Antennen auf unsere Gesundheit ist nicht erforscht. Die Strahlung wird von der Antenne manchmal blitzartig, manchmal über lange Zeit abgegeben. Im menschlichen Körper kann dies zu Stressreaktionen führen. Für Millimeterwellen, die in Zukunft mit 5G eingesetzt werden sollen, liegen (ebenfalls) keine wissenschaftlichen Studien zur Unbedenklichkeit vor.
3. Kinderfreundliche Gemeinde mit 5G-Antenne neben dem Sportplatz?
- Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.
  - Die geplante Anlage befindet sich auf dem Sportplatz. Der Sportplatz wird in Freienwil regelmässig von vielen Jugendlichen und Kindern genutzt.
  - Die Auswirkung der Immissionen solcher Antennen auf Kinder ist wissenschaftlich noch weitgehend ungeklärt. Viele Studien zeigen jedoch einen Zusammenhang zwischen solcher Strahlung mit einem gehäuften Auftreten von Kinderleukämie. (siehe 1.) Es darf nicht sein, dass die Kinder in unserem Dorf einem erhöhten gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden.
  - Die Gemeinde Freienwil schmückt sich mit dem Unicef-Label "Kinderfreundliche Gemeinde". Gesundheit ist ein grundsätzlicher Pfeiler der Kinderfreundlichkeit. Die geplante Anlage mit ihren negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der sich im Wachstum befindenden Jugendlichen und Kindern widerspricht daher gänzlich den Zielen der Kinderfreundlichkeit.
4. Die Immissionen der geplanten Anlage erfüllen die Grenzwerte nicht, ein Vollzug ist nicht möglich.
- Eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubewilligungsbehörden ist im Moment nicht möglich. Es kann im Voraus nicht abgeschätzt werden, ob die Anlage (inkl. adaptive Antenne) die Grenzwerte einhalten wird. Auch der Vollzug ist nicht sichergestellt.
  - Angesichts der vielen Rechtsunsicherheiten ist es aktuell naheliegend, sämtliche Bewilligungsverfahren für adaptive Antennen zu sistieren oder vorsorglich abzuweisen. Dies ist aktuell in vielen Gemeinden der Fall.
5. Im Baugesuch fehlt eine neutrale, unabhängige Berücksichtigung des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.
- Bei der Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage muss der Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern bei der Standortwahl und der Gestaltung der Mobilfunkanlage berücksichtigt werden.
  - Es fehlt eine unabhängige Evaluation des Ortsbild- und des Landschaftsschutzes.

- Das Fachgutachten Ortsbild (Samuel Flükiger) wurde im Auftrag der Gemeinderates erstellt und ist darum nicht unabhängig. Die zusammenfassende Aussage «Aus Sicht Ortsbild ist die Antenne knapp vertretbar» ist tendenziös und kann widerlegt werden. Zudem fehlen in diesem Fachgutachten die Aspekte des Landschaftsschutzes komplett.
  - Da der Gemeinderat bereits vor mehreren Jahren einen Mietvertrag mit der Swisscom eingegangen ist, war die Standortevaluation zu keiner Zeit neutral und unabhängig.
6. Die geplante Anlage schädigt das Ortsbild und die Landschaft von Freienwil massiv.
- Der Gemeinderat wirbt mit dem Slogan "Wohnen und Erholen" für die bestehende, hohe Wohnqualität in Freienwil und preist diese als Schokoladenseite von Freienwil an. Die geplante Anlage stellt einen gravierenden Eingriff in das Ortsbild von Freienwil ein. Ein Antennenmast am Dorfeingang als Visitenkarte ist nicht mit "Wohnen und Erholen" vereinbar.
  - Die geplante Anlage ist ein erheblicher Eingriff in die Landschaft und beeinträchtigt die Aussicht auf die Lägeren für einen Grossteil der Gemeinde massiv. Die Kaschierung mittels der Bäume ist eine Farce.
  - Die geplante Anlage liegt in unmittelbarer Umgebung des revitalisierten Maasbachs und beeinträchtigt dessen Beitrag zum Ortsbild und zur Landschaft erheblich. Mit dieser Anlage werden die geleisteten Bemühungen der Gemeinde, und nicht zuletzt auch die grossen finanziellen Anstrengungen von Gemeinde, Kanton und der Mobiliar-Versicherung zunichte gemacht.
7. Das Mass im «Maas» ist voll
- Als Anwohnerin des Dorfeingangs Süd akzeptiere ich bereits (auch sonn- und feiertags) die Entsorgungsstelle mit dem damit verbundenen Verkehr und Motorenlärm der Fahrzeuge sowohl der Dorfbewohner als auch aller Abfalltouristen aus anderen Gemeinden.
  - Als Anwohnerin muss ich mich auch mit den in Höhe und Anzahl überdimensionierten Strassenlaternen und deren viel zu hellen Lichtkegel abfinden.
  - Der Sportplatz ist ein öffentlicher Platz, auf welchem sich Leute treffen. Dies verursacht Lärm, auch an den Wochenenden und am Abend. Als Anwohnerin bin ich also auch von den Lärmmissionen -vor allem der Jugendlichen, welche sich am Wochenende abends hier treffen — betroffen.
  - Nun ist das Mass aber voll — der Dorfeingang Süd und das angrenzende Dorfgebiet darf nicht auch noch mit einer Mobilfunkantenne verunstaltet und deren Anwohner\*innen durch Strahlung geschädigt werden.
8. Die geplante Anlage bringt kein Geld.
- Die finanzielle Entschädigung für die geplante Anlage ist vernachlässigbar verglichen mit den möglichen Steuerausfällen durch den möglichen Wegzug von Grundeigentümern, Mietern oder durch den Wegfall von Neuzuzügern aufgrund der resultierenden tieferen Wohnqualität.
  - Sollte die Anlage an diesem Standort errichtet werden, werde ich mit meiner Familie mit grosser Wahrscheinlichkeit aus der Gemeinde Freienwil wegziehen.
9. Mögliche Schadenersatzforderungen bei Errichtung der geplanten Anlage.
- Zahlreiche Liegenschaften in der Umgebung der geplanten Anlage werden teilweise massive Wertreduktion durch die geplante Anlage erfahren. Laut Schätzungen von Banken und Versicherungen sind Wertverminderungen von 10 bis 40% und in Einzelfällen bis unverkäuflich bekannt, wenn in der Nachbarschaft Mobilfunkantennen stehen.

Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Die Einwenderin Corinne Suter hat in der Folge einen Antrag mit Datum vom 14.04.2021 beim Gemeinderat eingereicht. Im genannten Schreiben beantragt sie folgendes:

1. Prüfung der Immissionsbelastung der angrenzenden, betroffenen Liegenschaften bei Versetzung der Antenne an den ersten Standort.
2. Versetzung der Antenne an den ersten Standort (am Ende der Parzelle, Richtung Hertenstein, Koordinaten 666942 / 261354).
3. Bei Bedarf: Pflanzung von einer bis zwei weitere Pappeln zur Kaschierung.

Das Antragsschreiben wurde der Bauherrschaft zur Kenntnisnahme und Information zugestellt.

Somit entscheidet der Gemeinderat über die Einwendung und den nachträglichen Antrag.

#### 1.10. Helene und Karl Suter, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil, vom 23. September 2020:

Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Die Einwender sind als Eigentümer / Bewohner der Parzelle Nr. 96 und 97 Schulstrasse 47, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Liegenschaft befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.

Die Einwender beantragen im Schreiben vom 23.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch zurückzuweisen sei.

Das Baugesuch ist zu sistieren bis ein Fachgutachten Ortsbild und Landschaftsschutz durch ein unabhängiges Büro erstellt ist. Die Bestimmung des entsprechenden Auftragnehmers soll zwischen den Behörden der Gemeinde Freienwil und Einwendern abgesprochen werden.

Das Baugesuch ist zu sistieren bis eine Vollzugsempfehlung vorliegt bzw. bis die massgeblichen Grundlagen über die Beurteilung adaptiver Antennen erarbeitet sind und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegt.

Dies aus folgenden Gründen:

1. Ortsbild- und Landschaftsschutz: das Fachgutachten ist voreingenommen und unvollständig.
  - Bei der Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage muss der Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern bei der Standortwahl und der Gestaltung der Mobilfunkanlage berücksichtigt werden.
  - Es fehlt eine unabhängige Evaluation des Ortsbild- und des Landschaftsschutzes.
  - Das Fachgutachten Ortsbild (Samuel Flükiger) wurde im Auftrag des Gemeinderates erstellt und ist darum nicht unabhängig. Die zusammenfassende Aussage «Aus Sicht Ortsbild ist die Antenne knapp vertretbar» ist tendenziös und kann widerlegt werden. Zudem fehlen in diesem Fachgutachten die Aspekte des Landschaftsschutzes komplett.
2. Die geplante Anlage schädigt das Ortsbild und die Landschaft von Freienwil massiv.
  - Die geplante Anlage stellt einen gravierenden Eingriff in das Ortsbild von Freienwil dar. Ein 25 Meter hoher Antennenmast am Dorfeingang ist nicht mit «Wohnen und Erholen» vereinbar.
  - Die geplante Anlage ist ein erheblicher Eingriff in die Landschaft und beeinträchtigt die Aussicht auf die Lägern für einen Grossteil der Gemeinde massiv.
  - Die geplante Anlage liegt in unmittelbarer Umgebung des revitalisierten Maasbachs und beeinträchtigt dessen Beitrag zum Ortsbild und zur Landschaft erheblich.
3. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit der Anwohner in Freienwil.
  - Immissionen einer Mobilfunkantenne sind stark gesundheitsgefährdend und können kurzfristige und langfristige gesundheitliche Schäden nach sich ziehen.
  - Die Krebsagentur der Weltgesundheitsorganisation hat Mobilfunkstrahlung als möglicherweise krebserzeugend eingestuft; genauso wie das Schädlingsgift DDT, welches in der Schweiz seit Jahren verboten ist.
  - Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Zahl an krebserkrankten Menschen in Wohngebieten in der Nähe einer Mobilfunkantenne rund dreimal höher ist als in anderen Gebieten.



4. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit von Jugendlichen und Kindern.
  - Die geplante Anlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes. Der Sportplatz wird in Freienwil regelmässig von vielen Jugendlichen und Kindern genutzt, so beispielsweise auch vom FC Freienwil.
  - Die Auswirkung der Immissionen solcher Antennen auf Kinder ist wissenschaftlich noch weitgehend ungeklärt. Es darf nicht sein, dass Kinder einem erhöhten gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden.
  - Die Gemeinde Freienwil schmückt sich mit dem Unicef-Label "Kinderfreundliche Gemeinde". Gesundheit ist ein grundsätzlicher Pfeiler der Kinderfreundlichkeit. Die geplante Anlage mit ihren negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der sich im Wachstum befindenden Jugendlichen und Kindern widerspricht daher gänzlich den Zielen der Kinderfreundlichkeit
5. Die Immissionen der geplanten Anlage erfüllen die Grenzwerte nicht, ein Vollzug ist nicht möglich.
  - Eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubewilligungsbehörden ist im Moment nicht möglich. Es kann im Voraus nicht abgeschätzt werden, ob die Anlage (inkl. adaptive Antenne) die Grenzwerte einhalten wird. Auch der Vollzug ist nicht sichergestellt.
  - Angesichts der vielen Rechtsunsicherheiten ist es aktuell naheliegend, sämtliche Bewilligungsverfahren für adaptive Antennen zu sistieren oder vorsorglich abzuweisen.
6. Schadenersatzforderungen bei Errichtung der geplanten Anlage
  - Laut Schätzungen von Banken und Versicherungen sind Wertverminderungen von 10 bis 40% und in Einzelfällen bis unverkäuflich bekannt, wenn in der Nachbarschaft Mobilfunkantennen stehen. Als Faustregel gilt ein Wertverlust von 10% pro Strahlungswert von 1 V/m. Mehrere Liegenschaften werden bei Ausführung der geplanten Anlage mit einer Strahlenintensität von über 1 V/m belastet: Bergstrasse 5 (2.34 V/m), Schulstrasse 22 (3.50 V/m), Schulstrasse 47 (3.66 V/m), Zedernhof (1.92 V/m), Dorfstrasse 43 (1.72 V/m) und Dorfstrasse 39A (1.32 V/m).
  - Als Eigentümer der Parzelle 96 und 97 sind wir von diesen Wertverminderungen direkt betroffen. Durch die Nähe (weniger als 150 Meter) zur Antenne und den direkten Blick auf die Antenne wird unsere Liegenschaft (auf der Parzelle 96) sowie unser Bauland (Parzelle 97) massiv an Wert verlieren (schätzungsweise um 35%). Die Gemeinde hat mit Schadenersatzforderungen zu rechnen.
7. Die geplante Anlage bringt der Gemeinde kein Geld
  - Die finanzielle Entschädigung für die geplante Anlage ist vernachlässigbar verglichen mit den möglichen Steuerausfällen durch den möglichen Wegzug von Grundeigentümern, Mietern oder durch den Wegfall von Neuzuzügern aufgrund der resultierenden tieferen Wohnqualität.

Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Somit entscheidet der Gemeinderat über die Einwendung.

#### 1.11. Antonio Buragina und Lara Albanesi-Buragina, Schulstrasse 14, 5423 Freienwil, vom 22. September 2020:

Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Die Einwender sind als Eigentümer / Bewohner der Parzelle Nr. 456, Schulstrasse 14, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Liegenschaft befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.

Der Einwender beantragt im Schreiben vom 22.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch zurückzuziehen sei.

Das Baugesuch ist zu sistieren bis ein Fachgutachten Ortsbild und Landschaftsschutz durch ein unabhängiges Büro erstellt ist. Die Bestimmung des entsprechenden Auftragnehmers soll zwischen den Behörden der Gemeinde Freienwil und Einwendern abgesprochen werden.

Das Baugesuch ist zu sistieren bis eine Vollzugsempfehlung vorliegt bzw. bis die massgeblichen Grundlagen über die Beurteilung adaptiver Antennen erarbeitet sind und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegt.

Dies aus folgenden Gründen:

1. Ortsbild- und Landschaftsschutz: das Fachgutachten ist voreingenommen und unvollständig.
  - Bei der Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage muss der Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern bei der Standortwahl und der Gestaltung der Mobilfunkanlage berücksichtigt werden.
  - Es fehlt eine unabhängige Evaluation des Ortsbild- und des Landschaftsschutzes.
  - Das Fachgutachten Ortsbild (Samuel Flükiger) wurde im Auftrag der Gemeinderates erstellt und ist darum nicht unabhängig. Die zusammenfassende Aussage «Aus Sicht Ortsbild ist die Antenne knapp vertretbar» ist tendenziös und kann widerlegt werden. Zudem fehlen in diesem Fachgutachten die Aspekte des Landschaftsschutzes komplett.
2. Die geplante Anlage schädigt das Ortsbild und die Landschaft von Freienwil massiv.
  - Die geplante Anlage stellt einen gravierenden Eingriff in das Ortsbild von Freienwil dar. Ein Antennenmast am Dorfeingang ist nicht mit "Wohnen und Erholen" vereinbar.
  - Die geplante Anlage ist ein erheblicher Eingriff in die Landschaft und beeinträchtigt die Aussicht auf die Lägern für einen Grossteil der Gemeinde massiv.
  - Die geplante Anlage liegt in unmittelbarer Umgebung des revitalisierten Maasbachs und beeinträchtigt dessen Beitrag zum Ortsbild und zur Landschaft erheblich.
3. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit der Anwohner in Freienwil.
  - Immissionen einer Mobilfunkantenne sind stark gesundheitsgefährdend und können kurzfristige und langfristige gesundheitliche Schäden nach sich ziehen.
  - Die Krebsagentur der Weltgesundheitsorganisation hat Mobilfunkstrahlung als möglicherweise krebserzeugend eingestuft; genauso wie das Schädlingsgift DDT, welches in der Schweiz seit Jahren verboten ist.
  - Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Zahl an krebserkrankten Menschen in Wohngebieten in der Nähe einer Mobilfunkantenne rund dreimal höher ist als in anderen Gebieten.
4. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit von Jugendlichen und Kindern.
  - Die geplante Anlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes. Der Sportplatz wird in Freienwil regelmässig von vielen Jugendlichen und Kindern genutzt, so beispielsweise auch vom FC Freienwil. Der Richtstrahl von zwei Antennen führt direkt über den Sportplatz.
  - Die Auswirkung der Immissionen solcher Antennen auf Kinder ist wissenschaftlich noch weitgehend ungeklärt. Es darf nicht sein, dass Kinder einem erhöhten gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden.
  - Die geplante Anlage mit ihren negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der sich im Wachstum befindenden Jugendlichen und Kindern widerspricht den Bemühungen der Gemeinde, von der Unicef als eine kinderfreundliche Gemeinde zertifiziert zu werden.
5. Die Immissionen der geplanten Anlage erfüllen die Grenzwerte nicht, ein Vollzug ist nicht möglich.
  - Eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubewilligungsbehörden ist im Moment nicht möglich. Es kann im Voraus nicht abgeschätzt werden, ob die Anlage (inkl. adaptive Antenne) die Grenzwerte einhalten wird. Auch der Vollzug ist nicht sichergestellt.
  - Angesichts der vielen Rechtsunsicherheiten ist es aktuell naheliegend, sämtliche Bewilligungsverfahren für adaptive Antennen zu sistieren oder vorsorglich abzuweisen.
6. Die geplante Anlage bringt kein Geld.
  - Die finanzielle Entschädigung für die geplante Anlage ist vernachlässigbar verglichen mit den möglichen Steuerausfällen durch den möglichen Wegzug von Grundeigentümern, Mietern oder durch den Wegfall von Neuzuzüglern aufgrund der resultierenden tieferen Wohnqualität.

7. *Mögliche Schadenersatzforderungen bei Errichtung der geplanten Anlage.*

- *Zahlreiche Liegenschaften in der Umgebung der geplanten Anlage werden teilweise massive Wertreduktion durch die geplante Anlage erfahren. Laut Schätzungen von Banken und Versicherungen sind Wertverminderungen von 10 bis 40% und in Einzelfällen bis unverkäuflich bekannt, wenn in der Nachbarschaft Mobilfunkantennen stehen.*

Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Mit Schreiben vom 24.04.2021 haben Antonio Buragina und Lara Albenesi-Buragina in der Folge einen Antrag eingereicht. Darin wird festgehalten, dass die Strahlungsbelastung für die AnwohnerInnen möglichst klein werden soll und beantragt:

1. Prüfung der Immissionsbelastung der angrenzenden, betroffenen Liegenschaften bei Versetzung der Antenne an den ersten Standort (Koordinaten 666942 / 261351).
2. Wenn die Belastung kleiner ist; Versetzung der Antenne an den ersten Standort (am Ende der Parzelle, Richtung Hertenstein, Koordinaten 666942 / 261351).

Das Antragsschreiben wurde der Bauherrschaft zur Kenntnisnahme und Information zugestellt.

Somit entscheidet der Gemeinderat über die Einwendung und den nachträglichen Antrag.

1.12. Rudolf und Verena Ruesch, Schulstrasse 16, 5423 Freienwil, vom 23. September 2020;

Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Die Einwender sind als Eigentümer / Bewohner der Parzelle Nr. 456, Schulstrasse 16, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Liegenschaft befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.

Der Einwender beantragen im Schreiben vom 23.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch abzuweisen sei.

Dies aus folgenden Gründen:

1. *Ortsbild und Landschaftsschutz*

- *Das Fachgutachten ist voreingenommen und unvollständig. Bei der Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage muss der Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern bei der Standortwahl und der Gestaltung der Mobilfunkanlage berücksichtigt werden.*
- *Es fehlt eine unabhängige Evaluation des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Das Fachgutachten Ortsbild (Samuel Flükiger) wurde im Auftrag des Gemeinderates erstellt und ist darum nicht unabhängig. Die zusammenfassende Aussage, dass wenn der Antennenmast niedriger wäre und näher bei den Pappeln stehen würde, die Antenne aus Sicht des Ortsbildschutzes knapp vertretbar wäre, ist tendenziös und legt der Swisscom AG nahe, keinen anderen Standort akzeptieren zu müssen. Somit war die Bildung einer Kommission für die Suche eines anderen Standortes eine reine Alibiübung.*
- *Zudem fehlen in diesem Gutachten die Aspekte des Landschaftsschutzes komplett.*
- *Wir kritisieren den Gemeinderat Freienwil, dass er mit der Swisscom AG schon vorgängig diesen Vertrag der Landmiete abgeschlossen hat ohne die Bevölkerung mit einzubeziehen!*



2. Die Immissionen der geplanten 5G Anlage gefährden die Gesundheit der Anwohner in Freienwil
  - Die Immissionen einer Mobilfunkantenne 5G sind stark gesundheitsgefährdend und können kurzfristige und langfristige gesundheitliche Schäden nach sich ziehen. Die Krebsagentur der Weltgesundheitsorganisation hat Mobilfunkstrahlung als möglicherweise krebserzeugend eingestuft; genauso wie das Schädlinggift DDT, welches in der Schweiz seit Jahren verboten ist.
  - Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Zahl an Krebs erkrankter Menschen in Wohngebieten in der Nähe von Mobilfunkantennen rund dreimal höher ist als in anderen.
3. Die Immissionen der geplanten adaptiven Antennen-Anlage gefährden in besonderer Weise Kinder und Jugendliche.
  - Die geplante Anlage befindet sich beinahe auf dem Turn- und Sportplatz der Schule Freienwil, der regelmässig von vielen Jugendlichen und Kindern genutzt wird. Die geplante Anlage mit ihren negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der sich im Wachstum befindenden Kinder, widerspricht den Bemühungen der Gemeinde, von der Unicef als kinderfreundliche Gemeinde zertifiziert zu werden.
4. Die Immissionen der geplanten Anlage erfüllen die Grenzwerte nicht, ein Vollzug ist nicht möglich
  - Eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Bewilligungsbehörden ist im Moment nicht möglich. Es kann im Voraus nicht abgeschätzt werden, ob die Anlage (inkl. adaptive Antenne) die Grenzwerte einhalten wird. Auch der Vollzug ist nicht sichergestellt. Angesichts der vielen Rechtsunsicherheiten ist es aktuell naheliegend, sämtliche Bewilligungsverfahren für adaptive Antennen zu sistieren oder vorsorglich abzuweisen.
5. Wertverminderung und Schadenersatz
  - Unsere Liegenschaft liegt in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage und kann dadurch eine massive Wertverminderung erfahren. Laut Schätzungen von Banken und Versicherungen sind Wertminderungen von 10 bis 40 Prozent möglich.

Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Somit entscheidet der Gemeinderat über die Einwendung.

#### 1.13. Claudia Lutz, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil, vom 23. September 2020:

Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Die Einwenderin ist als Bewohnerin der Parzelle Nr. 96, Schulstrasse 47, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Liegenschaft befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.

Der Einwenderin beantragt im Schreiben vom 23.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch zurückzuziehen sei.

Das Baugesuch ist zu sistieren bis ein Fachgutachten Ortsbild und Landschaftsschutz durch ein unabhängiges Büro erstellt ist. Die Bestimmung des entsprechenden Auftragnehmers soll zwischen den Behörden der Gemeinde Freienwil und Einwendern abgesprochen werden.

Das Baugesuch ist zu sistieren bis eine Vollzugsempfehlung vorliegt bzw. bis die massgeblichen Grundlagen über die Beurteilung adaptiver Antennen erarbeitet sind und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegt.

Dies aus folgenden Gründen:

1. Ortsbild- und Landschaftsschutz: das Fachgutachten ist voreingenommen und unvollständig.
  - Bei der Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage muss der Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern bei der Standortwahl und der Gestaltung der Mobilfunkanlage berücksichtigt werden.
  - Es fehlt eine unabhängige Evaluation des Ortsbild- und des Landschaftsschutzes.
  - Das Fachgutachten Ortsbild (Samuel Flükiger) wurde im Auftrag der Gemeinderates erstellt und ist darum nicht unabhängig. Die zusammenfassende Aussage «Aus Sicht Ortsbild ist die Antenne knapp vertretbar» ist tendenziös und kann widerlegt werden. Zudem fehlen in diesem Fachgutachten die Aspekte des Landschaftsschutzes komplett.
2. Die geplante Anlage schädigt das Ortsbild und die Landschaft von Freienwil massiv.
  - Die geplante Anlage stellt einen gravierenden Eingriff in das Ortsbild von Freienwil dar. Ein Antennenmast am Dorfeingang ist nicht mit "Wohnen und Erholen" vereinbar.
  - Die geplante Anlage ist ein erheblicher Eingriff in die Landschaft und beeinträchtigt die Aussicht auf die Lägern für einen Grossteil der Gemeinde massiv.
  - Die geplante Anlage liegt in unmittelbarer Umgebung des revitalisierten Maasbachs und beeinträchtigt dessen Beitrag zum Ortsbild und zur Landschaft erheblich.
3. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit der Anwohner in Freienwil.
  - Immissionen einer Mobilfunkantenne sind stark gesundheitsgefährdend und können kurzfristige und langfristige gesundheitliche Schäden nach sich ziehen.
  - Die Krebsagentur der Weltgesundheitsorganisation hat Mobilfunkstrahlung als möglicherweise krebserzeugend eingestuft; genauso wie das Schädlinggift DDT, welches in der Schweiz seit Jahren verboten ist.
  - Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Zahl an krebserkrankten Menschen in Wohngebieten in der Nähe einer Mobilfunkantenne rund dreimal höher ist als in anderen Gebieten.
4. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit von Jugendlichen und Kindern.
  - Die geplante Anlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes. Der Sportplatz wird in Freienwil regelmässig von vielen Jugendlichen und Kindern genutzt, so beispielsweise auch vom FC Freienwil. Der Richtstrahl von zwei Antennen führt direkt über den Sportplatz.
  - Die Auswirkung der Immissionen solcher Antennen auf Kinder ist wissenschaftlich noch weitgehend ungeklärt. Es darf nicht sein, dass Kinder einem erhöhten gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden.
  - Die geplante Anlage mit ihren negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der sich im Wachstum befindenden Jugendlichen und Kindern widerspricht den Bemühungen der Gemeinde, von der Unicef als eine kinderfreundliche Gemeinde zertifiziert zu werden.
5. Die Immissionen der geplanten Anlage erfüllen die Grenzwerte nicht, ein Vollzug ist nicht möglich.
  - Eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubewilligungsbehörden ist im Moment nicht möglich. Es kann im Voraus nicht abgeschätzt werden, ob die Anlage (inkl. adaptive Antenne) die Grenzwerte einhalten wird. Auch der Vollzug ist nicht sichergestellt.
  - Angesichts der vielen Rechtsunsicherheiten ist es aktuell naheliegend, sämtliche Bewilligungsverfahren für adaptive Antennen zu sistieren oder vorsorglich abzuweisen.
6. Die geplante Anlage bringt kein Geld.
  - Die finanzielle Entschädigung für die geplante Anlage ist vernachlässigbar verglichen mit den möglichen Steuerausfällen durch den möglichen Wegzug von Grundeigentümern, Mietern oder durch den Wegfall von Neuzuzüglern aufgrund der resultierenden tieferen Wohnqualität.
7. Mögliche Schadenersatzforderungen bei Errichtung der geplanten Anlage.
  - Zahlreiche Liegenschaften in der Umgebung der geplanten Anlage werden teilweise massive Wertreduktion durch die geplante Anlage erfahren. Laut Schätzungen von Banken und Versicherungen sind Wertverminderungen von 10 bis 40% und in Einzelfällen bis unverkäuflich bekannt, wenn in der Nachbarschaft Mobilfunkantennen stehen.

Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Mit Schreiben vom 24.04.2021 hat Claudia Lutz in der Folge einen Antrag eingereicht. Darin wird festgehalten, dass die Strahlungsbelastung für die AnwohnerInnen möglichst klein werden soll und beantragt:

1. Prüfung der Immissionsbelastung der angrenzenden, betroffenen Liegenschaften bei Versetzung der Antenne an den ersten Standort (Koordinaten 666942 / 261351).
2. Wenn die Belastung kleiner ist; Versetzung der Antenne an den ersten Standort (am Ende der Parzelle, Richtung Hertenstein, Koordinaten 666942 / 261351).

Das Antragschreiben wurde der Bauherrschaft zur Kenntnisnahme und Information zugestellt.

Der Gemeinderat entscheidet über die Einwendung und den nachträglichen Antrag.

#### I.14. Matthias Suter, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil, vom 24. September 2020:

Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Der Einwender ist als Bewohner der Parzelle Nr. 96, Schulstrasse 47, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Liegenschaft befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.

Der Einwender beantragt im Schreiben vom 24.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch zurückzuweisen sei.

Das Baugesuch ist zu sistieren bis ein Fachgutachten Ortsbild und Landschaftsschutz durch ein unabhängiges Büro erstellt ist. Die Bestimmung des entsprechenden Auftragnehmers soll zwischen den Behörden der Gemeinde Freienwil und Einwendern abgesprochen werden.

Das Baugesuch ist zu sistieren bis eine Vollzugsempfehlung vorliegt bzw. bis die massgeblichen Grundlagen über die Beurteilung adaptiver Antennen erarbeitet sind und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegt.

Dies aus folgenden Gründen:

1. *Wohnen und Erholen neben der Mobilfunkantenne?*
  - Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit der Anwohner\*innen in Freienwil.
  - Immissionen einer Mobilfunkantenne sind stark gesundheitsgefährdend und können kurzfristige und langfristige gesundheitliche Schäden nach sich ziehen.
  - Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Zahl an krebserkrankten Menschen in Wohngebieten in der Nähe einer Mobilfunkantenne rund dreimal höher ist als in anderen Gebieten.
  - Bereits unterhalb der aktuellen, gesetzlich festgelegten Grenzwerte schadet Mobilfunk unserer Gesundheit.
  - Das Bundesamt für Umwelt BAFU schreibt u.a., dass elektromagnetische Strahlung unsere Gehirnströme verändert. Zahlreiche Wissenschaftler stellten Gesundheitsschäden durch die messbare Mobilfunk-Strahlung fest. Diese Schäden reichen von Kopfschmerzen über Konzentrations- und Schlafstörungen bis hin zu Ohrgeräuschen (Tinnitus) und Herzbeschwerden. Unabhängige Forscher haben wiederholt festgestellt, dass Mobilfunk-Strahlung Schäden am Erbgut und schnelleres Wachstum von Tumoren (Krebs) verursacht. Naturgemäss sind Kinder besonders gefährdet: Die Strahlung kann ihre Entwicklung dauerhaft schädigen.



- Rund zwanzig Liegenschaften — darunter auch Wohnblocks — sind weniger als 200 Meter von der Anlage entfernt. So sind rund 90 — 100 Personen, d.h. knapp 10% der Dorfbevölkerung einer hohen Strahlung ausgesetzt.
  - Im neuen Projekt steht die Anlage näher am Siedlungsgebiet. Somit sind die Anwohner\*innen noch direkter und stärker den Immissionen der Antenne ausgesetzt.
2. Dazu noch eine 5G-Antenne
- Nicht vom Gemeinderat oder durch das Baugesuch, sondern von den Nachbarn wurde ich darüber informiert, dass es sich beim aktuellen Projekt um eine 5G-Antenne handelt. Hier fehlt eine transparente, ehrliche Information der Dorfbevölkerung.
  - Die Auswirkungen der 5G-Antennen auf unsere Gesundheit sind nicht erforscht. Es liegen noch keine wissenschaftlichen Studien zur Unbedenklichkeit vor.
3. Kinderfreundliche Gemeinde mit 5G-Antenne neben dem Sportplatz? Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden auch die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.
- Die geplante Anlage befindet sich auf dem Sportplatz. Der Sportplatz wird in Freienwil regelmässig von vielen Jugendlichen und Kindern genutzt.
  - Viele Studien zeigen jedoch einen Zusammenhang zwischen solcher Strahlung und einer gehäuftten Erkrankung an Kinderleukämie.
  - Die Gemeinde Freienwil schmückt sich mit dem Unicef-Label "Kinderfreundliche Gemeinde". Die geplante Anlage mit ihren negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der sich im Wachstum befindenden Jugendlichen und Kindern passt nicht dazu.
4. Die Immissionen der geplanten Anlage erfüllen die Grenzwerte nicht, ein Vollzug ist nicht möglich.
- Eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubewilligungsbehörden ist im Moment nicht möglich. Es kann im Voraus nicht abgeschätzt werden, ob die Anlage (inkl. adaptive Antenne) die Grenzwerte einhalten wird. Auch der Vollzug ist nicht sichergestellt.
  - Angesichts der vielen Rechtsunsicherheiten ist es aktuell naheliegend, sämtliche Bewilligungsverfahren für adaptive Antennen zu sistieren oder vorsorglich abzuweisen, wie dies aktuell in vielen Gemeinden gemacht wird.
5. Im Baugesuch fehlt eine neutrale, unabhängige Berücksichtigung des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.
- Bei der Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage muss der Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern bei der Standortwahl und der Gestaltung der Mobilfunkanlage berücksichtigt werden.
  - Es fehlt eine unabhängige Evaluation des Ortsbild- und des Landschaftsschutzes.
  - Das Fachgutachten Ortsbild (Samuel Flükiger) wurde im Auftrag der Gemeinderates erstellt und ist somit nicht unabhängig. Die zusammenfassende Aussage «Aus Sicht Ortsbild ist die Antenne knapp vertretbar» ist tendenziös und kann widerlegt werden. Zudem fehlen in diesem Fachgutachten die Aspekte des Landschaftsschutzes komplett.
  - Da der Gemeinderat bereits vor mehreren Jahren einen Mietvertrag mit der Swisscom eingegangen ist, war die Standortevaluation zu keiner Zeit neutral und unabhängig.
6. Die geplante Anlage schädigt das Ortsbild und die Landschaft von Freienwil massiv
- Die geplante Anlage ist ein erheblicher Eingriff in die Landschaft und beeinträchtigt die Aussicht auf die Lägern für einen Grossteil der Bevölkerung massiv.
  - Die geplante Anlage liegt in unmittelbarer Umgebung des revitalisierten Maasbachs und beeinträchtigt dessen Beitrag zum Ortsbild und zur Landschaft erheblich. Mit dieser Anlage werden die geleisteten Bemühungen der Gemeinde, und nicht zuletzt auch die grossen finanziellen Anstrengungen von Gemeinde, Kanton und der Mobiliar-Versicherung zunichte gemacht.
  - Die geplante Anlage stellt einen gravierenden Eingriff in das Ortsbild von Freienwil dar. Ein Antennenmast am Dorfeingang als „Visitenkarte“ ist nicht mit "Wohnen und Erholen" vereinbar.

#### 7. Freienwil SÜD

- Als Anwohner des Dorfeingangs Süd muss ich bereits (auch sonn- und feiertags) die Entsorgungsstelle mit dem damit verbundenen Verkehr (der Dorfbewohner sowohl als auch aller Abfalltouristen aus anderen Gemeinden) ertragen.
- Auch muss ich mich mit den in Höhe und Anzahl überdimensionierten Strassenlaternen und deren viel zu hellen Lichtkegeln abfinden.
- Der Sportplatz ist ein öffentlicher Platz, auf welchem sich Leute treffen - dies verursacht Lärm, auch an den Wochenenden und am Abend.
- Jetzt muss dieser Teil der Bevölkerung zu viel übernehmen! — der Dorfeingang Süd und das angrenzende Dorfgebiet darf nicht auch noch mit einer Mobilfunkantenne verunstaltet und deren Anwohner durch Strahlung geschädigt werden.

#### 8. Die geplante Anlage bringt kein Geld

- Die finanzielle Entschädigung für die geplante Anlage ist vernachlässigbar verglichen mit den möglichen Steuerausfällen durch den Wegzug von Grundeigentümern, Mietern oder durch den Wegfall von Neuzuzüglern aufgrund der resultierenden tieferen Wohnqualität.
- Die Gemeinde könnte in Zukunft vom Ruf einer „Wohngemeinde mit wenig Strahlung“ mehr profitieren.

#### 9. Mögliche Schadenersatzforderungen bei Errichtung der geplanten Anlage

- Zahlreiche Liegenschaften in der Umgebung der geplanten Anlage werden teilweise massive Wertreduktion durch die geplante Anlage erfahren. Laut Schätzungen von Banken und Versicherungen sind Wertverminderungen von 10 bis 40% und in Einzelfällen bis unverkäuflich bekannt, wenn in der Nachbarschaft Mobilfunkantennen stehen.

Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Mit Schreiben vom 24.04.2021 hat Matthias Suter in der Folge einen Antrag eingereicht. Darin wird festgehalten, dass die Strahlungsbelastung für die AnwohnerInnen möglichst klein werden soll und beantragt:

1. Prüfung der Immissionsbelastung der angrenzenden, betroffenen Liegenschaften bei Versetzung der Antenne an den ersten Standort (Koordinaten 666942 / 261351).
2. Wenn die Belastung kleiner ist; Versetzung der Antenne an den ersten Standort (am Ende der Parzelle, Richtung Hertenstein, Koordinaten 666942 / 261351).

Das Antragsschreiben wurde der Bauherrschaft zur Kenntnisnahme und Information zugestellt.

Der Gemeinderat entscheidet über die Einwendung und den nachträglichen Antrag.

#### 1.15. Patrick Suter, Trottenweg 31B, 5304 Endingen, vom 23. September 2020;

Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Der Einwender ist als Eigentümer der Parzellen Nrn. 30 und 366, Lengnauerstrasse 6 und 8, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Liegenschaft befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.

Der Einwender beantragt im Schreiben vom 23.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch zurückzuweisen sei.

Das Baugesuch ist zu sistieren bis ein Fachgutachten Ortsbild und Landschaftsschutz durch ein unabhängiges Büro erstellt ist. Die Bestimmung des entsprechenden Auftragnehmers soll zwischen den Behörden der Gemeinde Freienwil und Einwendern abgesprochen werden.

Das Baugesuch ist zu sistieren bis eine Vollzugsempfehlung vorliegt bzw. bis die massgeblichen Grundlagen über die Beurteilung adaptiver Antennen erarbeitet sind und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegt.

Dies aus folgenden Gründen:

1. Ortsbild- und Landschaftsschutz: das Fachgutachten ist voreingenommen und unvollständig.
  - Bei der Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage muss der Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern bei der Standortwahl und der Gestaltung der Mobilfunkanlage berücksichtigt werden.
  - Es fehlt eine unabhängige Evaluation des Ortsbild- und des Landschaftsschutzes.
  - Das Fachgutachten Ortsbild (Samuel Flükiger) wurde im Auftrag der Gemeinderates erstellt und ist darum nicht unabhängig. Die zusammenfassende Aussage «Aus Sicht Ortsbild ist die Antenne knapp vertretbar» ist tendenziös und kann widerlegt werden. Zudem fehlen in diesem Fachgutachten die Aspekte des Landschaftsschutzes komplett.
2. Die geplante Anlage schädigt das Ortsbild und die Landschaft von Freienwil massiv.
  - Die geplante Anlage stellt einen gravierenden Eingriff in das Ortsbild von Freienwil dar. Ein Antennenmast am Dorfeingang ist nicht mit "Wohnen und Erholen" vereinbar.
  - Die geplante Anlage ist ein erheblicher Eingriff in die Landschaft und beeinträchtigt die Aussicht auf die Lägern für einen Grossteil der Gemeinde massiv.
  - Die geplante Anlage liegt in unmittelbarer Umgebung des revitalisierten Maasbachs und beeinträchtigt dessen Beitrag zum Ortsbild und zur Landschaft erheblich.
3. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit der Anwohner in Freienwil.
  - Immissionen einer Mobilfunkantenne sind stark gesundheitsgefährdend und können kurzfristige und langfristige gesundheitliche Schäden nach sich ziehen.
  - Die Krebsagentur der Weltgesundheitsorganisation hat Mobilfunkstrahlung als möglicherweise krebserzeugend eingestuft; genauso wie das Schädlinggift DDT, welches in der Schweiz seit Jahren verboten ist.
  - Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Zahl an krebserkrankten Menschen in Wohngebieten in der Nähe einer Mobilfunkantenne rund dreimal höher ist als in anderen Gebieten.
4. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit von Jugendlichen und Kindern.
  - Die geplante Anlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes. Der Sportplatz wird in Freienwil regelmässig von vielen Jugendlichen und Kindern genutzt, so beispielsweise auch vom FC Freienwil. Der Richtstrahl von zwei Antennen führt direkt über den Sportplatz.
  - Die Auswirkung der Immissionen solcher Antennen auf Kinder ist wissenschaftlich noch weitgehend ungeklärt. Es darf nicht sein, dass Kinder einem erhöhten gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden.
  - Die geplante Anlage mit ihren negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der sich im Wachstum befindenden Jugendlichen und Kindern widerspricht den Bemühungen der Gemeinde, von der Unicef als eine kinderfreundliche Gemeinde zertifiziert zu werden.
5. Die Immissionen der geplanten Anlage erfüllen die Grenzwerte nicht, ein Vollzug ist nicht möglich.
  - Eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubewilligungsbehörden ist im Moment nicht möglich. Es kann im Voraus nicht abgeschätzt werden, ob die Anlage (inkl. adaptive Antenne) die Grenzwerte einhalten wird. Auch der Vollzug ist nicht sichergestellt.
  - Angesichts der vielen Rechtsunsicherheiten ist es aktuell naheliegend, sämtliche Bewilligungsverfahren für adaptive Antennen zu sistieren oder vorsorglich abzuweisen.
6. Die geplante Anlage bringt kein Geld.
  - Die finanzielle Entschädigung für die geplante Anlage ist vernachlässigbar verglichen mit den möglichen Steuerausfällen durch den möglichen Wegzug von Grundeigentümern, Mietern oder durch den Wegfall von Neuzuzüglern aufgrund der resultierenden tieferen Wohnqualität.



7. *Mögliche Schadenersatzforderungen bei Errichtung der geplanten Anlage.*
  - *Zahlreiche Liegenschaften in der Umgebung der geplanten Anlage werden teilweise massive Wertreduktion durch die geplante Anlage erfahren. Laut Schätzungen von Banken und Versicherungen sind Wertvermindierungen von 10 bis 40% und in Einzelfällen bis unverkäuflich bekannt, wenn in der Nachbarschaft Mobilfunkantennen stehen.*
8. *Alternativ Standort trotz Sonder-Kommission nicht gefunden? Ich hatte in meiner ersten Einwendung von einem möglichen Standort hingewiesen.*
  - *Vorschlag: Die geplante Anlage ist neu zu planen und der Standort Schützenhaus Parzelle Nr.161 mit Montage an einem bestehenden Hochspannungsmasten zu realisieren.  
Die Wohnzone der Gemeinde Freienwil muss geschont werden. Es kann nicht sein, dass die Swisscom die optimalsten Bedingungen erhält und ein grosser Teil der Freienwiler-Bevölkerung auf der Strecke bleibt.*

Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Somit entscheidet der Gemeinderat über die Einwendung.

1.16. Sammeleinwendung (36 Einwender) vertreten durch Roberto und Brigitte Di Gregorio, Dorfstrasse 39A, 5423 Freienwil, vom 23. September 2020;

Die Sammeleinwendung ist fristgerecht eingegangen. Die Ansprechperson der Sammeleinwendung ist als Eigentümer der Parzelle Nr. 564, Dorfstrasse 39A, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit.

Die Einwender sind als Eigentümer / Bewohner / Anlieger der jeweiligen Parzellen welche sich innerhalb des Einwendungsradius von 939.10 m befinden, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG] und § 4 Abs. 1 und 2 BauG).

- a) Roberto und Brigitte Di Gregorio, Dorfstrasse 39A, 5423 Freienwil;
- b) Pedro Dos Santos, Dorfstrasse 37, 5423 Freienwil;
- c) Monica Dos Santos, Dorfstrasse 37, 5423 Freienwil;
- d) Manuela Zumbühl, Dorfstrasse 10, 5423 Freienwil;
- e) Rodolphe Mermoud, Im Buck 1, 5423 Freienwil;
- f) Séverine Blazetic, Im Buck 1, 5423 Freienwil;
- g) Bruno Voser, Bergstrasse 23, 5423 Freienwil;
- h) Theresia Geissmann, Bergstrasse 42, 5423 Freienwil;
- i) Silvia Schneider, Hälslerweg 1, 5423 Freienwil;
- j) Patrick Schneider, Hälslerweg 1, 5423 Freienwil;
- k) Maggie Sander, Bergstrasse 19, 5423 Freienwil;
- l) Willy Strebhel, Bergstrasse 15, 5423 Freienwil;
- m) Elisabeth Schneider, Dorfstrasse 2, 5423 Freienwil;
- n) Sina Conrad, Hälslerweg 7, 5423 Freienwil;
- o) Eduard G. Laube, Hälslerweg 2, 5423 Freienwil;
- p) Martina Awadalla, Dorfstrasse 29, 5423 Freienwil (weggezogen, nicht mehr legitimiert);
- q) Roger Härdi, Schulstrasse 22, 5423 Freienwil;

- r) Irene Härdi, Schulstrasse 22, 5423 Freienwil;
- s) Simon Tiefenbacher Bergstrasse 14, 5423 Freienwil;
- t) Felicita Damiano, Bergstrasse 4, 5423 Freienwil;
- u) Rahel Tiefenbacher, Bergstrasse 14, 5423 Freienwil;
- v) Claudio La Rosa, Bergstrasse 4, 5423 Freienwil;
- w) Emil Röllin, Dorfstrasse 22, 5423 Freienwil;
- x) Marianne Röllin, Dorfstrasse 22, 5423 Freienwil;
- y) Werner Keller, Dorfstrasse 28, 5423 Freienwil;
- z) Susanna Weber, Hälslersweg 3, 5423 Freienwil;
- aa) Karoline Rupf, Im Roos 4C, 5423 Freienwil;
- bb) Verena Ringli, Alte Ehrendingerstrasse 21, 5423 Freienwil;
- cc) Thomas Schaffer, Im Roos 6B, 5423 Freienwil;
- dd) Esther Merkli, Schulstrasse 15, 5423 Freienwil;
- ee) Andreas Merkli, Schulstrasse 15, 5423 Freienwil;
- ff) Nadine Merkli, Alte Ehrendingerstrasse 4, 5423 Freienwil;
- gg) Benjamin Schöpp, Alte Ehrendingerstrasse 4, 5423 Freienwil;
- hh) Doris Jonke, Schulstrasse 15, 5423 Freienwil;
- ii) Franz Jonke, Schulstrasse 15, 5423 Freienwil;
- jj) Andrea Janis, Friedhofstrasse 5, 5423 Freienwil;
- kk) Eveline La Rosa, Bergstrasse 4, 5423 Freienwil;

Die Einwender beantragen im Schreiben vom 23. September 2020, dass das oben erwähnte Baugesuch abzuweisen sei.

Der Antrag für das Baugesuch muss von einem unabhängigen Fachgutachter geprüft werden. Dazu müssen vorgängig die Bestimmungen zwischen den Parteien (Gemeinde & Einwender) geklärt werden und es sind sowohl Ortsbild wie auch Landschaftsschutz zu berücksichtigen.

Das Baugesuch ist abzuweisen. Die Grundlagen für eine geeignete Qualitätskontrolle sowie für eine korrekte Messung der Sendeleistung der Antenne sind unvollständig. Die Folgen für Mensch und Natur sind unbekannt. Weder auf technischer noch auf behördlicher Ebene ist ein entsprechendes Vorgehen abschliessend definiert und noch immer in der Erarbeitung.

Sollte wider Erwarten eine Baubewilligung erwogen werden, beantragen wir in verfahrensrechtlicher Hinsicht, dass uns Verfügungen und Entscheide per Post zugestellt werden, und dass für die Frage des Schutzes von Mensch und Natur ein Gutachten bei der zuständigen Fachstelle des Bundes (ENHK und BAG) eingeholt wird, welche sich neben der Zulässigkeit auch zur Frage der Verhältnismässigkeit äussert.

Dies aus folgenden Gründen:

- I. Die geplante Anlage ist ein alles überragender, mächtiger Mast, an dessen Ende eine Mobilfunkantenne, sowie Richtstrahlantennen und noch nicht weiter spezifizierte „RRU“ (Remote Radio Unit) angebracht werden sollen. Anders als im Gemeinde-Blatt kommuniziert (« Die Antenne soll zwischen den Pappelbäumen aufgestellt und somit etwas kaschiert werden»), steht sie nun praktisch in der Verlängerung der Begrünung entlang des Sportplatzes sowie der gestalteten Allee zur Dorfmitte inkl., der Bachöffnung «Maas». Der Ortseingang ist stark frequentiert und dementsprechend wichtig für den Charakter und das «Gesicht» der Gemeinde. Für die Berücksichtigung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage muss der Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern bei der Standortwahl und der Gestaltung der Mobilfunkanlage berücksichtigt werden. Die Situation prägt den Ortseingang und ist dementsprechend als ortsbildrelevant zu beurteilen. Auch im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wird der Bereich als wichtig für das äussere Ortsbild der Gemeinde Freienwil eingestuft. Somit würden jeder Besucher und Durchreisende, von südlicher und östlicher Seite kommend, direkt von diesem Mast begrüsst. Das wäre ein sehr negativer erster Eindruck für unser Dorf.

2. Das Ortsbild-Gutachten kann nicht als unabhängig bezeichnet werden, da es von der Gemeinde in Auftrag gegeben wurde, welche bereits diverse Partnerschaften mit dem Fachgutachter (Samuel Flükiger) hat/hatte und eine Befangenheit bestehen könnte.  
So ist auch aus der Zusammenfassung des Berichtes zu lesen, dass aus Sicht des Ortsbildes die Antenne «knapp vertretbar» wäre. Dies liest sich als befangene Aussage und kann widerlegt werden. Aus diesem Grund ist dieses Gutachten als unzulässig zu erachten. Es besteht grosses Potential zur Befangenheit. Ausserdem wird der Punkt Landschaftsschutz mit keiner Silbe berücksichtigt.
3. Die Antenne mit ihrer grossen Sendeleistung soll in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes errichtet werden, welcher ein beliebter Spielplatz für Kinder ist und von der Schule für den Sportunterricht genutzt wird.
4. Die Auswirkung der Strahlungen solcher Antennen auf Kinder ist wissenschaftlich noch weitgehend ungeklärt. Selbst der Bundesrat befasst sich mit diesem Thema sehr intensiv und noch nicht abschliessend. In entsprechenden Studien konnte nachgewiesen werden, dass die Zahl an krebs-erkrankten Menschen in Wohngebieten in der Nähe einer Mobilfunkantenne wesentlich höher ist als in anderen Gebieten. Es darf nicht sein, dass Kinder und Erwachsene einem erhöhten gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden. Und sollte das nicht auch im Sinne einer von der UNICEF zertifizierten kinderfreundlichen Gemeinde sein?
5. Wir befürchten gesundheitliche Schäden und Folgen.
6. Freienwil entwertet sich massiv. Wir haben viel Natur und grünen Erholungsraum. Zu künftig hätten wir alle auch Aussicht auf einen grässlichen, hohen Antennenmast als neues Wahrzeichen von Freienwil.
7. Eine adäquate Kontrolle der Einhaltung der Sendeleistung ist ebenfalls nicht gewährleistet.

Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Somit entscheidet der Gemeinderat über die Einwendung.

1.17. Roberto und Brigitte Di Gregorio, Dorfstrasse 39A, 5423 Freienwil, vom 23. September 2020:  
Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Die Einwender sind als Eigentümer der Parzelle Nr. 564, Dorfstrasse 39A, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Liegenschaft befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.

Die Einwender beantragen im Schreiben vom 23.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch abzuweisen sei.

Der Antrag für das Baugesuch muss von einem unabhängigen Fachgutachter geprüft werden. Dazu müssen vorgängig die Bestimmungen zwischen den Parteien (Gemeinde & Einwender) geklärt werden und es sind sowohl Ortsbild wie auch Landschaftsschutz zu berücksichtigen.

Das Baugesuch ist abzuweisen. Die Grundlagen für eine geeignete Qualitätskontrolle sowie für eine korrekte Messung der Sendeleistung der Antenne sind unvollständig. Die Folgen für Mensch und Natur sind unbekannt. Weder auf technischer noch auf behördlicher Ebene ist ein entsprechendes Vorgehen abschliessend definiert und noch immer in der Erarbeitung.

Sollte wider Erwarten eine Baubewilligung erwogen werden, beantragen wir in verfahrensrechtlicher Hinsicht, dass uns Verfügungen und Entscheide per Post zugestellt werden, und dass für die Frage des Schutzes von Mensch und Natur ein Gutachten bei der zuständigen Fachstelle des Bundes (ENHK und BAG) eingeholt wird, welche sich neben der Zulässigkeit auch zur Frage der Verhältnismässigkeit äussert.



Dies aus folgenden Gründen:

1. Die geplante Anlage ist ein alles überragender, mächtiger Mast, an dessen Ende eine Mobilfunkantenne, sowie Richtstrahlantennen und noch nicht weiter spezifizierte „RRU“ (Remote Radio Unit) angebracht werden sollen. Anders als im Gemeinde-Blatt kommuniziert («Die Antenne soll zwischen den Pappelbäumen aufgestellt und somit etwas kaschiert werden»), steht sie nun praktisch in der Verlängerung der Begrünung entlang des Sportplatzes sowie der gestalteten Allee zur Dorfmitte inkl., der Bachöffnung «Maas». Der Ortseingang ist stark frequentiert und dementsprechend wichtig für den Charakter und das «Gesicht» der Gemeinde. Für die Berücksichtigung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage muss der Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern bei der Standortwahl und der Gestaltung der Mobilfunkanlage berücksichtigt werden. Die Situation prägt den Ortseingang und ist dementsprechend als ortsbildrelevant zu beurteilen. Auch im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wird der Bereich als wichtig für das äussere Ortsbild der Gemeinde Freienwil eingestuft. Somit würden jeder Besucher und Durchreisende, von südlicher und östlicher Seite kommend, direkt von diesem Mast begrüsst. Das wäre ein sehr negativer erster Eindruck für unser Dorf.
2. Das Ortsbild-Gutachten kann nicht als unabhängig bezeichnet werden, da es von der Gemeinde in Auftrag gegeben wurde, welche bereits diverse Partnerschaften mit dem Fachgutachter (Samuel Flükiger) hat/hatte und eine Befangenheit bestehen könnte. So ist auch aus der Zusammenfassung des Berichtes zu lesen, dass aus Sicht des Ortsbildes die Antenne «knapp vertretbar» wäre. Dies liest sich als befangene Aussage und kann widerlegt werden. Aus diesem Grund ist dieses Gutachten als unzulässig zu erachten. Es besteht grosses Potential zur Befangenheit. Ausserdem wird der Punkt Landschaftsschutz mit keiner Silbe berücksichtigt.
3. Die Antenne mit ihrer grossen Sendeleistung soll in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes errichtet werden, welcher ein beliebter Spielplatz für Kinder ist und von der Schule für den Sportunterricht genutzt wird.
4. Die Auswirkung der Strahlungen solcher Antennen auf Kinder ist wissenschaftlich noch weitgehend ungeklärt. Selbst der Bundesrat befasst sich mit diesem Thema sehr intensiv und noch nicht abschliessend. In entsprechenden Studien konnte nachgewiesen werden, dass die Zahl an krebserkrankten Menschen in Wohngebieten in der Nähe einer Mobilfunkantenne wesentlich höher ist als in anderen Gebieten. Es darf nicht sein, dass Kinder und Erwachsene einem erhöhten gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden. Und sollte das nicht auch im Sinne einer von der UNICEF zertifizierten kinderfreundlichen Gemeinde sein?
5. Wir befürchten gesundheitliche Schäden und Folgen.
6. Freienwil entwertet sich massiv. Wir haben viel Natur und grünen Erholungsraum. Zukünftig hätten wir alle auch Aussicht auf einen grässlichen, hohen Antennenmast als neues Wahrzeichen von Freienwil.
7. Eine adäquate Kontrolle der Einhaltung der Sendeleistung ist ebenfalls nicht gewährleistet.

Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Somit entscheidet der Gemeinderat über die Einwendung.

1.18. Albin und Priska Leimgruber, Schulstrasse 23, 5423 Freienwil, vom 24. September 2020;

Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Die Einwender sind als Eigentümer der Parzelle Nr. 462, Schulstrasse 23, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]). Zur

Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Liegenschaft befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.

Die Einwender beantragen im Schreiben vom 24.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch zu sistieren sei, bis ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegt.

Danach soll ein anderer, der bereits untersuchten Standorte, in Betracht gezogen werden.

Dies aus folgenden Gründen:

1. Die geplante Anlage liegt sehr nahe am Wohngebiet. Die Immissionen der Anlage können die Gesundheit der Anwohner gefährden. Wir denken da speziell an die 5G-Technik. Zudem wird der in unmittelbarer Nähe liegende Sportplatz regelmässig von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen genutzt.
2. Es kann im Voraus nicht abgeschätzt werden, ob die Anlage (inkl. adaptive Antenne) die Grenzwerte einhalten wird. Auch der Vollzug ist nicht sichergestellt.
3. Eine 100%ige Abdeckung des Wohngebietes muss nicht sein. Im Hausinnern kann mit einem neueren Handy die „WiFi Calling“ Technik genutzt werden. Ein bereits untersuchter Standort würde eine gute Abdeckung sicherstellen. Oder: Weshalb wurde beispielsweise nicht ein Hochspannungsmast als Träger der Antenne in Betracht gezogen?

Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Somit entscheidet der Gemeinderat über die Einwendung.

1.19. Peter Brunner, Schulstrasse 31, 5423 Freienwil, vom 25. September 2020:

Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Der Einwender ist als Eigentümer der Parzelle Nr. 458, Schulstrasse 31, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Liegenschaft befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.

Der Einwender beantragt im Schreiben vom 25.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch zurückzuweisen sei, da kein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegt.

Dies aus folgenden Gründen:

1. Die geplante Anlage liegt sehr nahe am Wohngebiet. Die Immissionen der geplanten Anlage können die Gesundheit der Anwohner gefährden.
2. Der Sportplatz in unmittelbarer Nähe wird regelmässig von Kindern, Schulklassen, Jugendlichen und Erwachsenen besucht und genutzt. Die Kinder spielen dort ganze Nachmittage Fussball und sind während einer längeren Zeit der Strahlung unmittelbar ausgesetzt. Auch alle anderen Menschen auf dem Sportplatz sind in unmittelbarer Nähe der Sendeanlage von der Strahlung für längere Zeit direkt betroffen.
3. Im Voraus kann nicht abgeschätzt werden, ob die Anlage, inkl. adaptive Antenne, die Grenzwerte einhalten wird. Auch der Vollzug ist nicht sichergestellt.

Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Somit entscheidet der Gemeinderat über die Einwendung.

1.20. André und Melanie Maxton, Dorfstrasse 37A, 5423 Freienwil, vom 19. September 2020:

Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Die Einwender sind als Eigentümer der Parzelle Nr. 563, Schulstrasse 37A, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Liegenschaft befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.

Die Einwender beantragt im Schreiben vom 19.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch zu abzuweisen sei.

Sollte wider Erwarten eine Baubewilligung erwogen werden, beantragen wir in verfahrensrechtlicher Hinsicht, dass uns Verfügungen und Entscheide per Post zugestellt werden, und dass für die Frage des Schutzes von Mensch und Natur ein Gutachten bei der zuständigen Fachstelle des Bundes (ENHK und BAG) eingeholt wird, welche sich neben der Zulässigkeit auch zur Frage der Verhältnismässigkeit äussert.

Dies aus folgenden Gründen:

1. Wir sind Eigentümer einer Liegenschaft innerhalb des angegebenen Perimeters und damit zur Einsprache legitimiert. Von der geplanten Anlage sind wir direkt betroffen, was aus unseren nachfolgenden Anliegen hervorgeht.
2. Die geplante Anlage ist ein alles überragender, mächtiger Mast, an dessen Ende eine Mobilfunkantenne, sowie Richtstrahlantennen und noch nicht weiter spezifizierte «RRU» (Remote Radio Unit) angebracht werden sollen. Anders als im Gemeinde-Blatt kommuniziert (die Antenne soll zwischen den Pappelbäumen aufgestellt und somit etwas kaschiert werden), steht sie nun praktisch in der Verlängerung der Begrünung entlang des Sportplatzes sowie der gestalteten Allee zur Dorfmitte inkl. der Bachöffnung „Mass“. Die Ortsdurchfahrt ist stark frequentiert und dementsprechend wichtig für den Charakter und das «Gesicht» der Gemeinde. Die Situation prägt den Ortseingang und ist dementsprechend als ortsbildrelevant zu beurteilen. Auch im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wird der Bereich als wichtig für das äussere Ortsbild der Gemeinde Freienwil eingestuft. Somit würde jeder Besucher und Durchreisende, von südlicher und östlicher Seite kommend, direkt von diesem Mast begrüsst. Das wäre ein sehr negativer erster Eindruck für unser Dorf.
3. Das Orts- und Landschaftsbild wird massiv gestört.
4. Ragt der Bau in ein schönes Landschaftspanorama hinein, ist der Bau unzulässig.
5. Die Antenne mit ihrer grossen Sendeleistung soll in unmittelbare Nähe des Sportplatzes errichtet werden, welcher ein beliebter Spielplatz für Kindern ist und von der Schule für den Sportunterricht genutzt wird.
6. Die Auswirkung der Strahlungen solcher Antennen auf Kinder ist wissenschaftlich noch weitgehend ungeklärt. Die überwiegende Mehrheit der entsprechenden Studien wurde ausschliesslich mit Erwachsenen durchgeführt. Es darf nicht sein, dass Kinder einem erhöhten gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden. Und sollte das nicht auch im Sinne einer kinderfreundlichen Gemeinde sein (UNICEF)?
7. Wir befürchten gesundheitliche Schäden und Folgen.
8. Freienwil entwertet sich massiv. Wir haben viel Natur und grünen Erholungsraum. Zukünftig hätten wir alle auch Aussicht auf einen grässlichen, hohen Antennenmast als neues Wahrzeichen von Freienwil.
9. Eine inadäquate Kontrolle der Einhaltung von Sendestrahlen und Sendeleistung ist nicht oder nur proforma gewährleistet.



Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Somit entscheidet der Gemeinderat über die Einwendung.

#### 1.21. Sammeleinwendung (4 Einwender) vertreten durch Thomas Kuster, Bergstrasse 16, 5423 Freienwil, vom 25. September 2020:

Die Sammeleinwendung ist fristgerecht eingegangen. Die Ansprechperson der Sammeleinwendung ist als Eigentümer Parzelle Nr. 521, Bergstrasse 16, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsverfahrensgesetz [VRPG]). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit.

Die weiteren Einwender sind als Eigentümer / Bewohner / Anlieger der jeweiligen Parzellen welche sich innerhalb des Einwendungsradius von 939.10 m befinden, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsverfahrensgesetz [VRPG] und § 4 Abs. 1 und 2 BauG).

- a) Bettina und Thomas Kuster, Bergstrasse 16, 5423 Freienwil;
- b) Simon und Bettina Tiefenbacher Bergstrasse 14, 5423 Freienwil;

(Bereits bei Sammeleinwendung vertreten durch Roberto und Brigitte Di Gregorio, Dorfstrasse 39A, 5423 Freienwil, vom 23. September 2020, mitunterzeichnet).

Die Einwender beantragt im Schreiben vom 25.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch zu abzuweisen sei.

Dies aus folgenden Gründen:

##### 1. Lage

- Die oberirdischen Bestandteile der Mobilfunkanlage befinden sich in einem Abstand von 6 m zur Kantonsstrasse und befinden sich somit auf der Rasenlaufbahn des Sportplatzes. Das Fundament unterschreitet den 6 m Abstand, wodurch eine Ausnahmegenehmigung (vom Kanton) für die Unterschreitung des Kantonsstrassenabstandes notwendig wird. Bei den Ausführungen zum Kantonsstrassenabstand im Schreiben von der Abteilung für Baubewilligungen vom Kanton Aargau wurde offenbar das Fundament des Mastes, welches sich im Kantonsstrassenabstand befindet übersehen. Beim letzten Baugesuch für die Antennenanlage an einem Standort etwas weiter südlich, jedoch mit demselben Abstand zur Kantonsstrasse (nach dem damaligen Baueingabeplan, profiliert wurde ein anderer Standort), wurde mit folgender Begründung eine Ausnahmegenehmigung zugestanden: «Der oberirdische und somit sichtbare Teil der Antennenanlage weist den geforderten Grenzabstand auf. Lediglich ein Teil des Sockels ragt in den Strassenabstandsraum...»

##### 2. Auswirkungen auf den Sportplatz

- Aktuell hat die für die Rasenlaufbahn zur Verfügung stehende Fläche eine Breite von 6 m («Durchgang» zwischen den beiden Zäunen bzw. Teil neben dem Kulturland). Durch die Mobilfunkantenne (Sockel 1.10m, Technikkasten 0.8m) wird die für die zur Verfügung stehende Breite auf ca. 4.9 m reduziert, wodurch die Nutzung verunmöglicht wird. Die minimale Breite einer Laufbahn für Schulen wird mit 5 m und je 1 m Sicherheitsabstand auf jeder Seite ausgewiesen. Sollte eine Rasenlaufbahn erhalten bleiben, müsste diese nach Westen verschoben werden, wodurch eine Zonenplanänderung notwendig würde, da ausserhalb des Fussballplatzes der westliche Rand mit dem Bauzonenrand zusammenfällt. Zusätzlich müsste der östliche Zaun über die gesamte Länge versetzt werden (ein Versatz im Zaun ist aus Sicherheitsgründen wohl kaum möglich). Zu beachten wäre dann noch, dass das Fundament der Antenne unter dem Boden, wohl auch noch nach Jahren zu unterschiedlichen Setzungen im Boden führt, wodurch eine Erhebung im Rasen und somit in der Rasenlaufbahn entstehen würde.

Wird die Rasenlaufbahn verschoben müsste die benötigte Fläche westlich der jetzigen Laufbahn eingezont werden und eine entsprechende andere Flächen im selben Umfang ausgezont werden (die Fläche zwischen Rasenlaufbahn und Kantonsstrasse kann nicht ausgezont werden, da dann der notwendige Abstand zum Kulturland nicht eingehalten wird). Für die Versetzung der Rasenlaufbahn und des Zauns ist auch eine Baubewilligung notwendig. Aus dem Baugesuch für die Mobilfunkanlage geht nicht hervor ob der Gemeinderat beabsichtigt die Rasenlaufbahn zu versetzen, diese aufzuheben oder aus Sicherheitsgründen einfach zu sperren.

Die Bevölkerung konnte sich somit kein Bild über die effektiven Auswirkungen der Mobilfunkanlage auf den Sportplatz und deren Ausmass machen. Die öffentliche Auflage wäre somit aus diesen Gründen zwingend zu wiederholen. Auf weitere Ausführungen diesbezüglich wird jedoch verzichtet, da eine Ablehnung des Baugesuchs beantragt wird.

### 3. Prüfung alternativer Standorte

- Mangels Vorliegens einer Kopie vom Dokument «Evaluationsbericht Mobilfunkstandort Freienwil» sind die Begriffe in diesem Abschnitt evtl. nicht genau passend (der Bericht wurde dieser Auflage eingesehen). Entsprechend dem «Evaluationsbericht Mobilfunkstandort Freienwil» ist der Standort Maas für eine Mobilfunkantenne nur bedingt geeignet (Einpassung). Als geeigneter Standort wird einzig ein Standort beim Zedernhof ausgewiesen, dieser steht jedoch nicht zur Verfügung, da der Eigentümer kein Interesse an einer Mobilfunkantenne auf seinem Grundstück hat. Es gibt einige geeignete Standorte ausserhalb Baugebiet (z. B. an Hochspannungsmasten, welche nur auf Grund der Notwendigkeit einer Ausnahmegewilligung (ausserhalb Baugebiet, Lage in einer Schutzzone) als nicht geeignet ausgewiesen werden. Zu beachten ist dabei aber, dass die Hochspannungsleitung die Grenze zur Schutzzone bildet und die Masten somit nicht in der Schutzzone stehen, sondern am Rand. Die Schutzzone endet wohl bei der Hochspannungsleitung, da diese nicht Schutzzone würdig ist (es gibt wohl kaum einen natürlichen Grund, welcher genau mit der Hochspannungsleitung zusammenfällt). Nun einen Standort an einem Hochspannungsmast mit der Begründung zu verwerfen, dass dieser in der Schutzzone liegt ist absurd. Beim Standort Maas ist allerdings ebenfalls eine Ausnahmegewilligung (Fundamenten im 6 m Kantonsstrassenabstand) notwendig.

### 4. Keine Einpassung

- Der geplante Standort befindet sich mehr als 100 m von der nächsten Hochbaute am südlichen Ende der öffentlichen Zonen. Die öffentliche Zone (und auch das Baugebiet) weist in diesem Bereich lediglich eine Breite von ca. 12 m auf und wurde für die 100 m Rasenlaufbahn ausgeschieden. Die geplante Mobilfunkanlage wird somit als frei in der Landwirtschaftszone stehend wahrgenommen. Dies steht im Widerspruch zu den im Raumplanungsgesetz formulierten Zielen («Konzentrationsprinzip», Art. 1 und Art. 3 RPG), der Forderung, dass die Interessenabwägung insbesondere Aspekte des Landschafts- und des Ortsbildschutzes sowie der Siedlungsentwicklung berücksichtigt (§ 26, Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer) und auch den Zielen des Gemeinderates selber (Projekt Siedlungsrandaufwertung: «Die Förderung und Aufwertung der Siedlungsråder und Dorfeinfahrten in Bezug auf die Vernetzung, die biologische Vielfalt und das Ortsbild ist das Ziel dieses Projektes», Freienwil aktuell, 04/2016).

### 5. Dorfeinfahrt

- Von Ehrendingen bzw. Hertenstein herkommend wird als Dorfbeginn die Kreuzung Badenerstrasse/Bergstrasse wahrgenommen. Selbst bei dem eher unwahrscheinlichen Fall der Überbauung der jetzigen Gewerbezone («Nach der Beseitigung des Provisoriums ist es möglich, das Land wieder der Gewerbezone zuzuführen oder in eine Wohnzone zu legen oder zu verlegen...»), Mitwirkungsbericht II, Teiländerung Nutzungsplanung Siedlung «Gewerbezone Maas») könnte das erste Gebäude erst mehr als 50 m weit von der Mobilfunkanlage und auch 50 m weit von der Kantonsstrasse entfernt erstellt werden. Das Erscheinungsbild des Siedlungsrandes und der Dorfeinfahrt würde sich durch die Mobilfunkanlage massiv verschlechtern.

### 6. Nichtionisierende Strahlung

- Zur Standortoption Mehrzweckhalle wurde beim letzten Baugesuch folgendes bemerkt: «Der Standort befindet sich zwar im Zentrum, ist jedoch funktechnisch betrachtet nicht so gut gelegen.

Vor allem das NIS-Potential ist fraglich, insbesondere für mehrere Provider» Die Versorgung von Freienwil bei diesem Standort wurde damals ähnlich ausgewiesen wie für den Hochspannungsmast (damalige Standortoption Nr. 4) mit nur kritisch oder ungenügend eingestuft Bereiche ausserhalb des Siedlungsgebiets.

Das NIS-Potential ist beim geplanten Standort genauso fraglich wie z. B. beim Standort auf der Mehrzweckhalle. Die nächsten beiden (befindet sich beim geplanten Standort zurzeit ca. 110 m entfernt (jeweils beinahe exakt in der Ausrichtung (Beam) der Antennen). Beim Standort auf der Mehrzweckhalle würde sich das nächste «Schlafzimmer» in ca. 50 m Entfernung befinden, bei einer ähnlichen Ausrichtung der Antennen jedoch nicht in der Strahlrichtung (Beam) der Antennen, wodurch die Immissionen wesentlich kleiner sein werden.

Die Versorgung von Freienwil dürfte mit der geplanten Mobilfunkantenne (mit 18 m im Talboden) nun ähnlich sein wie die der damaligen Alternativstandort am Hochspannungsmast.

#### 7. Weitere Anbieter

- Für den nun vorgeschlagen Standort wurde auf Grund der notwendigen Einpassung (welche trotzdem nicht geglückt ist) die Masthöhe reduziert, wodurch nur noch ein Anbieter diesen Standort nutzen könnte. Dies verletzt das Konzentrationsprinzip, da ein weiterer Anbieter dadurch gezwungen wird, einen weiteren Standort zu suchen. Ist es daher nicht sinnvoller gleich einen geeigneten Standort für mehrere Mobilfunkanbieter zu suchen?

#### 8. Weitere Alternative

- Damit die wohl mangelnde Datenkommunikationsmöglichkeiten in Freienwil verbessert werden könnte, könnte auch geprüft werden, ob die Gemeinden nicht von sich aus oder mit einem Partner ein «Public WLAN» aufbauen will, wie dies andere Gemeinde (z. B. Baden, St. Gallen, Grächen) in kleinerem oder grösserem Ausmass bereits betreiben.

#### 9. Wirtschaftliche Überlegungen

- Das Errichten einer entsprechenden Mobilfunkanlage würde der Gemeinde CHF8'000 pro Jahr einbringen (Aargauer Zeitung). Dem gegenüber stehen geringere Steuereinnahmen durch die wohl zu gewährenden Reduktionen bei den Eigenmietwerten bzw. den Verkehrswerten (Abwertung der Liegenschaften durch Immissionen) im Umfeld der Mobilkommunikationsanlage (HEV, Zürich).

Ebenfalls ist zu beachten, dass die Rasenlaufbahn und der Zaun versetzt werden müsste. Neben den Kosten für die bauliche Umsetzung fallen auch noch Planungskosten an, alles zu Lasten der Gemeinde.

Ich bitte Sie unseren Antrag zu berücksichtigen und uns den Entscheid des Gemeinderates zum Baugesuch «Neubau einer Mobilfunkanlage für die Swisscom (Schweiz) AG mit Mast, Systemtechnik und neuen Antennen» an die Kontaktadresse mit Rechtsmittelehrung zuzustellen.

Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Somit entscheidet der Gemeinderat über die Einwendung.

#### 1.22. Franziska und Rico von Känel, Bergstrasse 5, 5423 Freienwil, vom 25. September 2020:

Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Die Einwender sind als Eigentümer der Parzelle Nr. 78, Bergstrasse 5, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Liegenschaft befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.



Die Einwender beantragt im Schreiben vom 25.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch zurückzuziehen sei.

Das Baugesuch ist zu sistieren bis ein Fachgutachten Ortsbild und Landschaftsschutz durch ein unabhängiges Büro erstellt ist. Die Bestimmung des entsprechenden Auftragnehmers soll zwischen den Behörden der Gemeinde Freienwil und den Einwendern abgesprochen werden.

Das Baugesuch ist zu sistieren bis eine Vollzugsempfehlung vorliegt bzw. bis die massgeblichen Grundlagen über die Beurteilung adaptiver Antennen erarbeitet sind und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegt.

Dies aus folgenden Gründen:

1. Ortsbild- und Landschaftsschutz: das Fachgutachten ist voreingenommen und unvollständig.
  - Bei der Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage muss der Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern bei der Standortwahl und der Gestaltung der Mobilfunkanlage berücksichtigt werden.
  - Es fehlt eine unabhängige Evaluation des Ortsbild- und des Landschaftsschutzes.
  - Das Fachgutachten Ortsbild (Samuel Flükiger) wurde im Auftrag der Gemeinderates erstellt und ist darum nicht unabhängig. Die zusammenfassende Aussage «Aus Sicht Ortsbild ist die Antenne knapp vertretbar» ist tendenziös und kann widerlegt werden. Zudem fehlen in diesem Fachgutachten die Aspekte des Landschaftsschutzes komplett.
2. Die geplante Anlage schädigt das Ortsbild und die Landschaft von Freienwil massiv.
  - Die geplante Anlage stellt einen gravierenden Eingriff in das Ortsbild von Freienwil dar. Ein Antennenmast am Dorfeingang ist nicht mit "Wohnen und Erholen" vereinbar.
  - Die geplante Anlage ist ein erheblicher Eingriff in die Landschaft und beeinträchtigt die Aussicht auf die Lägern für uns und alle Bewohner am südlichen Dorfrand massiv.
  - Die geplante Anlage liegt in unmittelbarer Umgebung des revitalisierten Maasbachs und beeinträchtigt dessen Beitrag zum Ortsbild und zur Landschaft erheblich.
3. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit der Anwohner in Freienwil.
  - Die Krebsagentur der Weltgesundheitsorganisation hat Mobilfunkstrahlung als möglicherweise krebserzeugend eingestuft; genauso wie das Schädlinggift DDT, welches in der Schweiz seit Jahren verboten ist.
  - Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Zahl an krebserkrankten Menschen in Wohngebieten in der Nähe einer Mobilfunkantenne rund dreimal höher ist als in anderen Gebieten. Wir sind die am nächsten gelegene Liegenschaft mit nur knapp 100 Metern Abstand zur Antenne.
4. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit von Jugendlichen und Kindern.
  - Die geplante Anlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes. Der Sportplatz wird in Freienwil regelmässig von vielen Jugendlichen und Kindern genutzt und dies über einen längeren Zeitraum (bspw. spielen Gruppen einen ganzen Nachmittag Fussball). Der Richtstrahl von zwei Antennen führt direkt über den Sportplatz und der Grenzwert für dieses OMEN wird (ohne Berücksichtigung von Messunsicherheiten) zu 99% ausgeschöpft.
  - Ein beliebter Aufenthaltsort von Jugendlichen befindet sich am östlichen Ende des Südzauns, keine 10 Meter vom geplanten Mastfuss entfernt. Sie halten sich dort oft vom Nachmittag bis in die späten Abendstunden auf. Wie gross die elektrische Feldstärke an dem Ort ist, ist aus den vorhandenen Unterlagen nicht ersichtlich.
5. Für adaptive Antennen ist nach unserem Wissensstand aktuell kein Messverfahren vorhanden, um deren Immissionen zu messen.
  - Eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubewilligungsbehörden ist im Moment nicht möglich. Es kann im Voraus nicht abgeschätzt werden, ob die Anlage (inkl. adaptive Antenne) die Grenzwerte einhalten wird. Auch der Vollzug ist nicht sichergestellt.
  - Angesichts der vielen Rechtsunsicherheiten ist es aktuell naheliegend, sämtliche Bewilligungsverfahren für adaptive Antennen zu sistieren oder vorsorglich abzuweisen.

6. Bauten und Anlagen nur erteilt werden, wenn diese dem Zweck der Nutzungszonen entsprechen und als genügend erschlossen gelten. Der Bezug der projektierten Mögliche Schadenersatzforderungen bei Errichtung der geplanten Anlage.
  - Laut Schätzungen von Banken und Versicherungen sind Wertverminderungen von 10 bis 40% bekannt, wenn in der Nachbarschaft Mobilfunkantennen stehen. Zahlreiche Liegenschaften in der Umgebung der geplanten Anlage werden teilweise massive Wertreduktion durch die geplante Anlage erfahren. Wir haben in den letzten Jahren massiv in unsere Liegenschaft investiert, um diese energetisch zu sanieren und werden definitiv die Möglichkeit von Schadenersatz prüfen lassen. Bei der Sanierung haben wir auf eine optimale Integration ins Ortsbild geachtet (was auch seitens Baukommission so gefordert war). Dass nun eine hässliche Antenne 100 Meter neben unser Haus gestellt wird, macht diese Forderungen unglaublich.

Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Somit entscheidet der Gemeinderat über die Einwendung.

#### 1.23. Claire Burger-Stadelmann, Bergstrasse 5, 5423 Freienwil, vom 25. September 2020:

Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Die Einwenderin ist als Bewohnerin der Liegenschaft Parzellen Nr. 78, Bergstrasse 5, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Liegenschaft befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.

Die Einwenderin beantragt im Schreiben vom 25.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch zurückzuweisen sei.

Das Baugesuch ist zu sistieren bis ein Fachgutachten Ortsbild und Landschaftsschutz durch ein unabhängiges Büro erstellt ist. Die Bestimmung des entsprechenden Auftragnehmers soll zwischen den Behörden der Gemeinde Freienwil und den Einwendern abgesprochen werden.

Das Baugesuch ist zu sistieren bis eine Vollzugsempfehlung vorliegt bzw. bis die massgeblichen Grundlagen über die Beurteilung adaptiver Antennen erarbeitet sind und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegt.

Dies aus folgenden Gründen:

1. Ortsbild- und Landschaftsschutz: das Fachgutachten ist voreingenommen und unvollständig.
  - Bei der Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage muss der Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern bei der Standortwahl und der Gestaltung der Mobilfunkanlage berücksichtigt werden.
  - Es fehlt eine unabhängige Evaluation des Ortsbild- und des Landschaftsschutzes.
  - Das Fachgutachten Ortsbild (Samuel Flükiger) wurde im Auftrag der Gemeinderates erstellt und ist darum nicht unabhängig. Die zusammenfassende Aussage «Aus Sicht Ortsbild ist die Antenne knapp vertretbar» ist tendenziös und kann widerlegt werden. Zudem fehlen in diesem Fachgutachten die Aspekte des Landschaftsschutzes komplett.
2. Die geplante Anlage schädigt das Ortsbild und die Landschaft von Freienwil massiv.
  - Die geplante Anlage stellt einen gravierenden Eingriff in das Ortsbild von Freienwil dar. Ein Antennenmast am Dorfeingang ist nicht mit "Wohnen und Erholen" vereinbar.
  - Die geplante Anlage ist ein erheblicher Eingriff in die Landschaft und beeinträchtigt die Aussicht auf die Läger für mich und alle Bewohner am südlichen Dorfrand massiv.

- Die geplante Anlage liegt in unmittelbarer Umgebung des revitalisierten Maasbachs und beeinträchtigt dessen Beitrag zum Ortsbild und zur Landschaft erheblich.
3. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit der Anwohner in Freienwil.
    - Die Krebsagentur der Weltgesundheitsorganisation hat Mobilfunkstrahlung als möglicherweise krebserzeugend eingestuft; genauso wie das Schädlingsgift DDT, welches in der Schweiz seit Jahren verboten ist.
    - Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Zahl an krebserkrankten Menschen in Wohngebieten in der Nähe einer Mobilfunkantenne rund dreimal höher ist als in anderen Gebieten. Ich wohne in der am nächsten gelegenen Liegenschaft mit nur knapp 100 Metern Abstand zur Antenne.
  4. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit von Jugendlichen und Kindern.
    - Die geplante Anlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes. Der Sportplatz wird in Freienwil regelmässig von vielen Jugendlichen und Kindern genutzt und dies über einen längeren Zeitraum (bspw. spielen Gruppen einen ganzen Nachmittag Fussball). Der Richtstrahl von zwei Antennen führt direkt über den Sportplatz und der Grenzwert für dieses OMEN wird (ohne Berücksichtigung von Messunsicherheiten) zu 99% ausgeschöpft.
    - Ein beliebter Aufenthaltsort von Jugendlichen befindet sich am östlichen Ende des Südzauns, keine 10 Meter vom geplanten Mastfuss entfernt. Sie halten sich dort oft vom Nachmittag bis in die späten Abendstunden auf. Wie gross die elektrische Feldstärke an dem Ort ist, ist aus den vorhandenen Unterlagen nicht ersichtlich.
  5. Für adaptive Antennen ist nach meinem Wissensstand aktuell kein Messverfahren vorhanden, um deren Immissionen zu messen.
    - Eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubewilligungsbehörden ist im Moment nicht möglich. Es kann im Voraus nicht abgeschätzt werden, ob die Anlage (inkl. adaptive Antenne) die Grenzwerte einhalten wird. Auch der Vollzug ist nicht sichergestellt.
    - Angesichts der vielen Rechtsunsicherheiten ist es aktuell naheliegend, sämtliche Bewilligungsverfahren für adaptive Antennen zu sistieren oder vorsorglich abzuweisen.

Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Somit entscheidet der Gemeinderat über die Einwendung.

#### 1.24. Amir Charaf, Sandacherweg 2, 5423 Freienwil, vom 28. September 2020:

Die Einwendung ist fristgerecht eingegangen. Der Einwender ist als Eigentümer der Parzellen Nr. 9, Sandacherweg 2, zur Einwendung legitimiert (§ 42 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG]). Zur Einsprache legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Bei Immissionen muss eine eigene Betroffenheit vorliegen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Die Liegenschaft befindet sich im Einspracheradius von 939.10 m.

Die Einwendung musste aufgrund des Umfangs zusammengefasst werden. Es wird für den genauen Wortlaut der Eingabe, auf das Einwendungsschreiben verwiesen.

Der Einwender beantragt im Schreiben vom 28.09.2020, dass das oben erwähnte Baugesuch abzuweisen sei.

Das Baugesuch sei eventualiter zur Vervollständigung der Baugesuchsakten zurückzuweisen.



Die Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit von Anhang I Ziff. 63 der NISV sei festzustellen. 4. Das Baugesuch ist zu sistieren bis die Vollzugsempfehlung vorliegt bzw. bis die massgeblichen Grundlagen über die Beurteilung adaptiver Antennen erarbeitet sind und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegt.

Dies aus folgenden Gründen:

#### 1. Begründung

- Bei vorliegendem Baugesuch handelt es sich um eine geplante 5G-Antenne. Diese Antenne soll mit neuen Frequenzbändern betrieben werden (700 MHz, 1'400 MHz und 3'600 MHz). Für die zwei niedrigeren Frequenzen kommen konventionelle Antennen, für das Frequenzband 3'600 MHz kommen adaptive Antennen zum Einsatz. Die adaptiven Antennen können sowohl in Form einer „Blase“ in die Breite strahlen, als auch die Strahlung in einer schmalen Keule gebündelt abgeben. Innerhalb dieser Keule ist die Strahlenbelastung sehr viel höher als wenn die Antenne breitstrahlt.

Nur durch Bündelung, verbunden mit höherer Strahlenbelastung, sowie durch höhere Frequenzen wird die grosse Datenübertragung überhaupt möglich. Wegen der hohen Frequenzen und grossen Bandbreiten müsste ca. alle 150 Meter eine 5G-Anlage pro Anbieter zu stehen kommen. Bei den strittigen Antennen handelt es sich nicht nur um konventionelle, sondern auch um adaptive 5G-Antennen. In der Publikation hätte „5G“ oder zumindest „Antennen mit Beamforming Technologie“ erwähnt werden müssen.

Die aktuellen Grenzwerte sind für adaptive Antennen nicht anwendbar, da trotz Einhaltung der Grenzwerte zu grosse schädliche thermische Effekte nachgewiesen werden können. Zudem werden die Einflüsse von schädlichen Pulsationen auf biologische Organismen durch die jetzigen Grenzwerte nicht begrenzt. Der aktuelle Bericht des wissenschaftlichen Dienstes des EU-Parlaments vom Februar 2020 zeigt auf, dass die Strahlung durch Mobilfunkanlagen bereits weit unter den geltenden Grenzwerten schädliche Auswirkungen auf den menschlichen und tierischen Körper hat. Wird eine Sendeanlage mit der 5G-Technologie betrieben, sind die Auswirkungen noch gravierender. Ohne Zustimmung der Anwohner verletzt der Betrieb einer solchen Anlage die Menschenrechte. Ein Baugesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Baubewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sowohl die Bundesverfassung, als auch folgende Gesetze und Verordnungen sind für die Beurteilung von Mobilfunkanlagen relevant: Das Umweltschutzgesetz USG, die Verordnung zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung NISV, das Raumplanungsgesetz RPG, das Natur- und Heimatschutzgesetz NHG und weitere mehr.

Bei Mobilfunkanlagen sind es nachfolgende Voraussetzungen, die zur Bewilligung unter anderem erfüllt sein müssen: Es muss Klarheit über den Einspracheperimeter bestehen und die Baugesuchsakten müssen vollständig, den Vorschriften entsprechend und korrekt sein. Als Anhaltspunkt dazu dient die Vollzugsempfehlung zur NISV. Die Anlage muss jederzeit die Grenzwerte einhalten. Es ist die Aufgabe der Behörde, die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen, was sie mittels Qualitätssicherungssystem (QS-System) und Abnahmemessungen macht. Das Vorhandensein eines QS-Systems wurde auch durch das Bundesgericht vorgeschrieben; für eine Abnahmemessung orientiert sich die Behörde an der Messempfehlung des BAFU oder METAS. Bei vorliegendem Baugesuch sind einerseits die vorgängig erwähnten Baubewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt, andererseits ist ein Vollzug nicht durchführbar.

Adaptive Antennen sind mit künstlicher Intelligenz KI und einer intelligenten Software ausgerüstet. KI befähigt die Antennen, selber zu lernen und dem Nutzer einen immer besseren Dienst zu bieten (mehr Daten = mehr Strahlung). Die Vollzugsempfehlung als zentrales Beurteilungsinstrument wird in der nächsten Zeit nicht erscheinen, wodurch zahlreiche Unklarheiten bestehen bleiben. Allein die Angaben im Standortdatenblatt genügen in keiner Weise, um sich über die effektiven, an Orten für den kurzzeitigen Aufenthalt OKA und an Orten mit empfindlicher Nutzung 0-MEN auftretenden Belastungen ein Bild machen zu können. Aus den Baugesuchsunterlagen ist der massgebende Betriebszustand nicht ersichtlich und die im Anhang I Ziff. 63 NISV definierte Andersbeurteilung adaptiver Antennen wird nicht umgesetzt, was verordnungswidrig ist. Andererseits stellen wir fest, dass diese Andersbeurteilung klar verfassungs- und gesetzeswidrig ist.

Eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubewilligungsbehörden ist im Moment nicht möglich, denn es kann im Voraus nicht abgeschätzt werden, ob die Anlage jederzeit die Grenzwerte einhalten wird.

Der Vollzug ist zudem auch nicht sichergestellt. So können einzelne Frequenzbänder nur ungenügend (3'600 MHz) oder gar nicht (1'400 MHz) gemessen werden. Ein QS-System, das die längerfristige Einhaltung der Grenzwerte gewährleisten soll, existiert für adaptive Antennen noch nicht, das herkömmliche QS-System ist untauglich.

## 2. Verletzung der Menschenrechte

- Die vorgängige Zustimmung und Information über Massnahmen, welche die menschliche Gesundheit beeinträchtigen könnten, sind ein wesentliches Menschenrecht. Dieses wird sowohl in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Schlussakte von Helsinki und anderen internationalen Verträgen anerkannt und wird noch brisanter, wenn es um die Exposition von Kindern und Jugendlichen geht. Ausserdem dürfen experimentelle Studien nur an Menschen durchgeführt werden, die ihr Einverständnis dazu gegeben haben. 5G könnte die menschliche Gesundheit ernsthaft beeinträchtigen. Die Zustimmung bei den betroffenen Personen (mindestens der betroffenen Personen im Einspracheradius) wurde von Seiten der Mobilfunkbetreiberin nicht eingeholt. Die Schweiz anerkennt die Menschenrechte, wodurch im Vorfeld eines jeden Baus einer Mobilfunkanlage die betroffene Bevölkerung informiert und ihre Zustimmung eingeholt werden muss. Hat die Bevölkerung ihre Zustimmung nicht gegeben, darf die Anlage weder bewilligt noch gebaut werden. Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch 5G Geplant ist, 5G in der Schweiz zwei Schritten einzuführen: 1. Schritt: Adaptive Antennen im Frequenzband 3'600 MHz 2. Schritt: Adaptive Antennen mit Frequenzen über 6'000 MHz bis Millimeterwellenbereich Im Folgenden erläutern wir die sicheren oder wahrscheinlichen Auswirkungen der im ersten Schritt geplanten Mobilfunkanlagen auf die menschliche Gesundheit.

## 3. Verletzung von Bundesrecht (Art. 4 NISV, Art. 11 USG, Art. 74 BV)

- a. Verletzung des Vorsorgeprinzips durch verfassungswidrige Grenzwerte Es stellt sich die Frage, ob die NISV und insbesondere die neue Verordnungsbestimmung über adaptive Antennen überhaupt gesetzes- und verfassungskonform sind. Das Bundesgericht musste sich bin anhin mit dieser Frage in Bezug auf die Regelung von adaptiven Antennen nicht auseinandersetzen.

Das Vorsorgeprinzip als zentrales Regelungsprinzip des Umweltrechts verpflichtet die Behörden, Einwirkungen auf den Menschen und seine Umwelt, die schädlich oder lästig werden könnten, möglichst frühzeitig und am Ort ihres Entstehens zu begrenzen. Die Konzeption des Umweltschutzgesetzes sieht zur Begrenzung von schädlichen oder lästigen Einwirkungen ein zweistufiges Konzept vor. Nach Art. 11 Abs. 2 USG sind in einer ersten Stufe Emissionen unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Immissionsgrenzwerte). Nach Art. 11 Abs. 3 USG sind in einem zweiten Schritt die Emissionsbegrenzungen zu verschärfen, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Anlagegrenzwerte).

- b. Verletzung des Vorsorgeprinzips durch fehlende Grenzwerte für Tiere, Pflanzen, deren Lebensräume und Lebensgemeinschaften (Art. 11 Abs. 2 u. 3 USG, NHG)

Das Vorsorgeprinzip als zentrales Regelungsprinzip des Umweltrechts verpflichtet die Behörden, Einwirkungen auf den Menschen und seine Umwelt, die schädlich oder lästig werden könnten, möglichst frühzeitig und am Ort ihres Entstehens zu begrenzen. Genauso wie der Mensch vorsorglich vor schädlichen und lästigen Einflüssen geschützt werden muss, benötigen auch Tiere, Pflanzen, deren Lebensräume und Lebensgemeinschaften einen Schutz vor schädlichen und lästigen Einflüssen. Für sie existieren heute keine Grenzwerte! Indirekt ist somit wiederum der Mensch gefährdet, da er von einem funktionsfähigen Ökosystem abhängig ist.

- c. Verletzung des Vorsorgeprinzips durch unzulässige Privilegierung adaptiver Mobilfunkantennen (Art. 11 Abs. 2 u. 3 USG) Vorab ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der NISV bloss um eine unselbstständige Verordnung handelt, deren Richtigkeit jeweils angefochten werden kann, ungeachtet vorangehender Bundesgerichtsentscheide. Die Verordnungsbestimmung im Anhang I Ziff. 63 NISV schreibt vor, dass adaptive Antennen anders zu behandeln sind. Dies stellt eine ungerechtfertigte Privilegierung dar und ist quasi eine Grenzwerverhöhung. Die NISV ist, wie im Folgenden ausgeführt,

gesetzes- und verfassungswidrig, womit nicht auf sie abgestützt werden darf. Die beantragte Mobilfunkantenne (5G new radio) ist gegenüber den bislang eingesetzten Antennentypen neuartig. Die Antenne kann ihre Sendekeulen in diejenige Richtung schwenken, in der sich gerade Nutzer befinden. Solange wenige Menschen über 5G-fähige Endgeräte verfügen, bleibt die Bestrahlung deren Umfeld relativ gering. Sobald jedoch stärkere Geräte (z.B. die 5G Booster-Box von Swisscom) eingesetzt werden, wird auch das entsprechende Umfeld viel stärker bestrahlt. Für diese Personen wohl eher unbewusst, sie können sich nicht davor schützen.

#### 4. Verletzung von Anhang I Ziffer 63 der NISV

- Diese Verordnungsbestimmung ist zwar gesetzes- und verfassungswidrig, dennoch ist sie aktuell in Kraft. Nach Empfehlung des BAFU werden adaptive Antennen aktuell trotzdem nicht gemäss dieser Verordnungsbestimmung behandelt. Sondern die adaptive Antenne soll wie die herkömmliche Antenne behandelt werden (keine Berücksichtigung der Variabilität der Senderichtungen und der Antennendiagramme). Damit gesteht das BAFU ein, dass die neue NISV-Regelung fortgehend nur noch als provisorische Regelung zu betrachten ist, was sowohl inhaltlich wie rechtlich angefochten wird. Diese Handhabung würde eine Art Übergangsregelung darstellen, was rechtlich nicht haltbar ist. Die NISV selbst enthält keine entsprechende Übergangsregelung. Auch das BAFU ist nicht ermächtigt, eine solche Übergangsregelung einzuführen. Weder das USG noch die NISV enthalten eine Übergangsregelung. Mangels gesetzlicher Grundlage dürfen adaptive Antennen nicht wie konventionelle Antennen beurteilt werden. Der Ansatz des BAFU ist nicht haltbar und rechtswidrig. Fazit: Die Verordnungsbestimmung ist zwar rechtswidrig, aber das Einführen einer Übergangsregelung zu diesem Artikel auch. Genauso ist auch die Gleichbehandlung adaptiver Antennen wie konventionelle Antennen rechtswidrig. Angesichts der vielen Rechtsunsicherheiten und der Aussage des BAFU ist es aktuell naheliegend, sämtliche Bewilligungsverfahren für adaptive Antennen zu sistieren oder vorsorglich abzuweisen.

#### 5. Fehlende bzw. falsche Planungsgrundlagen (Verletzung Art. 8 USG)

##### a. Gesamtplanung

- Eine Gesamtplanung für den 5G-Standard fehlt in den Gesuchsakten. Um die Voraussetzungen für ein funktionsfähiges 5G-Netz zu schaffen, müssen in der Gemeinde zusätzliche Antennenstandorte installiert oder die Sendeleistung der geplante Mobilfunkanlage (MFA) erhöht werden. Bleiben die Grenzwerte auf dem aktuellen Niveau, müsste ca. alle 150 Meter eine Mobilfunkanlage installiert werden. Wo viele Nutzer sind (Skirennen, Bahnhof etc.) müssten genügend schnelle Datenübertragungen ausserdem weitere Sender mit höheren Frequenzen installiert werden. Nur so hat jeder einen halbwegs passablen Empfang im Aussenbereich. Die von der Mobilfunkbetreibern versprochene schnelle Übertragungsgeschwindigkeit („Glasfaser durch die Luft“) funktioniert nur mit höherer Sendeleistung bei direktem Sichtkontakt zwischen Antenne und Nutzern und nur über maximal 300 Meter Distanz. Aus den Gesuchsakten ist weder eine Gesamtplanung noch ein Endausbau 5G erkennbar. Es ist zwingend Art. 8 USG zur Anwendung zu bringen, gemäss welchem Einwirkungen „sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken“ zu beurteilen sind.

Wie oben erläutert, gehen wir davon aus, dass bei solchen Antennen zwecks Einlösens des Werbeversprechens („5G ist Glasfaser durch die Luft“) sehr viel höhere Sendeleistungen angewendet werden als bewilligt sind. Sonst käme es ja massenhaft zu Reklamationen unzufriedener Nutzer. In Anbetracht der zunehmenden Zahl an Mobilfunkanlagen wird die Belastung für die Bevölkerung früher oder später sehr gross sein. Dadurch ist auch mit massiven und noch nie dagewesenen Auswirkungen auf die Natur zu rechnen.

Die Baugesuchstellerin verweigert nach wie vor eine Gesamtplanung, obwohl (oder gerade, weil) inskünftig mit durchwegs hohen Belastungen zu rechnen ist. Da viele Haushalte bereits mit zahlreichen Sendeanlagen wie WLAN-Routern, Mobiltelefonen, DECT-Telefonen, Tablets, smarten Haushaltsgeräten etc. ausgestattet sind, muss von einer enormen Kumulation der Strahlung ausgegangen werden. Die NISV wurde jedoch unter der Voraussetzung einer punktuellen und mengenmässig begrenzten Kumulation ausgearbeitet. Das Internationale Krebsforschungszentrum der WHO hat in seinem Überprüfungszeitplan für die Jahre 2020-2024 elektromagnetische Felder EMF als hohe Priorität festgelegt. Der WHO zufolge gehören EMF aller Frequenzen zu den am weitesten verbreiteten und am schnellsten wachsenden Umwelteinflüssen. Die Exposition der gesamten Bevölkerung gegenüber EMF wird mit dem technologischen Fortschritt rasch zunehmen.



b. Netzplan der Baugesuchstellerin

- Damit die Gesamtbelastung aufgrund der zukünftigen Nutzung für die Einsprecher beurteilbar ist, müssen die gesamte Netzplanung sowie die längerfristige Nutzungsplanung der Baugesuchstellerin bekannt sein. Der 5G-Standard soll nämlich ein Netz bilden und vernetzen, im Gegensatz zum bisherigen Mobilfunk, der nur zur Kommunikation und Datenübertragung vorgesehen ist. Er soll das „Internet der Dinge“ auf der Basis von Funkstrahlung ermöglichen. Auch aus diesem Grunde ist ein Netzplan zwingend erforderlich.

c. Fehlende Zonenkonformität

- Gemäss Art. 22 RPG dürfen Baubewilligungen für Antenne zum Standort und der vorliegenden rechtskräftigen Nutzungszone nicht erkennbar. Infrastrukturanlagen können innerhalb von Bauzonen nur als zonenkonform bewilligt werden, wenn sich ein unmittelbarer funktioneller Bezug zum Ort erkennen lässt (vgl. dazu BGE 133 II 321). Dem eingereichten Gesuch kann nicht entnommen werden, welche Bauzonen in unserer Gemeinde mit der geplanten Anlage überhaupt versorgt werden sollen. Eine Standortevaluation ist als zwingende Baubewilligungsvoraussetzung zu betrachten, insbesondere ist zu prüfen, ob die Gemeinde das Dialogmodell mit den Mobilfunkbetreibern eingeführt oder sogar Regeln in der kommunalen Raumplanung festgelegt hat (Kaskadenmodell oder ähnlich). Sollten letztere fehlen, so ist dies unverzüglich nachzuholen, genauso wie es im Moment zahlreiche Gemeinden vormachen (z.B. Rüttenen SO, Lommiswil SO etc.).

Das 5G-Netz solle wie der Name schon sagt, ein „Netz“ darstellen. In der Schweizer Rechtsprechung werden für „Netze“ andere Regeln angewendet, als für Versorgungsanlagen. Es sei des halb in Frage zu stellen, ob bei 5G die Regeln der Baubewilligung für eine Einzelanlage noch gerechtfertigt sind, oder ob das Netz als Ganzes betrachtet werden muss.

6. Nachteile für die Einsprecher

a. Höhere Leistung ERP als im Zusatzblatt vermerkt

- Jede 5G-Antenne besteht pro Sektor aus mindestens 64 einzelnen Sendern. Aufgrund der hohen Frequenzen (ab 3.4 GHz) und der enormen Bandbreiten ist die Reichweite des Signals verhältnismässig klein. Für eine optimale Reichweite von max. 1 Kilometer müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Die Anlage muss mit voller Leistung (31 '650 W ERP) betrieben werden; es darf kein Baum im Weg stehen; nur ein Nutzer darf empfangen; es müssen beste Ausbreitungsbedingungen herrschen (geringe Luftfeuchtigkeit u.ä.). Die adaptiven 5G-Antennen sind für eine zehnmal schnellere Datenübertragung als 4G-Antennen ausgelegt, was physikalisch eine höhere Sendeleistung voraussetzt. Nach Angaben des Herstellers Ericsson ist die Antenne auf 31 '650 W ERP ausgelegt (Ericsson Präsentation „5G och EMF“, SSM, 2018\_12\_12).

Durch die Änderung der NISV, Anhang 1 (Ziff. 63) besteht die Möglichkeit, bei adaptiven Antennen nicht mehr den Spitzenwert, sondern einen anderen Wert als Sendeleistung ERP zu berücksichtigen. Dieser neue Wert (vermutlich Mittelwert) kann gegenwärtig nicht bestimmt werden. Laut Standortdatenblatt soll die Sendeleistung der adaptiven 5G-Antennen nur einen Bruchteil der Sendeleistung der 3G/4G-Antenne betragen. Würde die angegebene Sendeleistung auch gleichzeitig die Spitzenleistung sein, würde die Anlage nur einige Dutzend Meter um die Antenne abdecken (max. 70 Meter). Angesichts der verhältnismässig viel zu kleinen Sendeleistung und den Versprechen der Baugesuchstellerin muss es sich um einen Mittelwert handeln. Auch Ericsson empfiehlt, die Antenne mit einer Sendeleistung von mindestens 7'800 W ERP zu betreiben.

b. Wertverminderung von Liegenschaften

- Bereits das Bundesgericht hat in seinem Entscheid 133 II 321, E. 4.3.4, festgehalten, dass Mobilfunkantennen bewirken können, dass Liegenschaften und Wohnungen schwerer verkäuflich oder vermietbar werden und Druck auf den Kaufpreis oder den Mietzins entsteht. Dass die Nähe zu Mobilfunkantennen nicht nur hypothetisch zu einer Wertverminderung führt, sondern dass dies effektiv der Fall ist, zeigt auch der Umstand, dass Telekommunikationsanbieter wie die Baugesuchstellerin offenbar bereit sind, Hausbesitzern hohe Preise zu bezahlen, um auf deren Liegenschaften Mobilfunkantennen platzieren zu können. Diesbezüglich wurde in den Medien von Beträgen von CHF 120'00.00 bis 1 Mio. berichtet. Dies entspricht ungefähr dem Mietwert einer 2-Zimmerwohnung für zehn Jahre.

Dass es sich bei diesen Entgelten nicht nur um Mietzinse für den beanspruchten Platz handelt, sondern vielmehr auch um eine Abgeltung der Wertverminderung der Liegenschaft, ergibt sich bereits aus der Höhe dieser Summen.

Eine Wertverminderung wird am Ende jedoch vom Markt geprägt und nicht vom Einhalten sämtlicher öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

#### c. Fehlende Haftpflicht

- Durch adaptive Antennen sind Menschen, Tiere und ganze Ökosysteme schädlicher Strahlenbelastung ausgesetzt. Der Bundesrat hat zur Frage der Haftung folgendes geantwortet (Interpellation Munz 193113, Antwort vom 22.05.2019): „In Frage kommen unter den jeweiligen unterschiedlichen Haftungsvoraussetzungen insbesondere die Haftung des Betreibers gemäss Artikel 41 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (OR; SR 13 220), die Haftung des Betreibers oder des Grund- bzw. Werkeigentümers gemäss Artikel 679 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) oder Artikel 58 OR, (...) oder die Haftung des Gemeinwesens nach den allgemeinen Regeln der Staatshaftung. Zudem könnte der Betreiber gemäss Artikel 59a USG haftbar gemacht werden, sofern Mobilfunkanlagen als Anlagen, mit denen eine besondere Gefahr für die Umwelt verbunden ist, qualifiziert werden.“

Allein die Tatsache, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten wurden, schliesst eine Haftung — und dies gilt insbesondere bei grösseren Unternehmen — nicht aus. Wenn später bei Auftreten eines Schadens nachgewiesen werden kann, dass die Betreiberin die Gefährlichkeit ihrer Anlage hätte erkennen müssen, kann eine zivilrechtliche Haftung nicht verhindert werden, auch wenn man sich an das öffentliche Recht gehalten hat. Wir verweisen dazu auf die Asbestfälle, wo der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 2014 auf die Klage eines Arbeitnehmers, resp. von dessen Angehörigen, eingetreten ist. Auch damals versuchte der Arbeitgeber vergeblich geltend zu machen, das Anwenden von Asbest sei in den 60er bis anfangs 90er Jahren erlaubt gewesen.

Die Haftung möglicher Schäden fällt dabei auch auf die Bewilligungs- und Vollzugsbehörden zurück und nicht nur auf die Mobilfunkbetreiber und Liegenschaftseigentümer. Eine Übernahme der Haftung für Mobilfunkanlagen lehnt sogar die Swiss Re ab. Und auch im Jahresbericht 2017 von Vodafone, der grössten Mobilfunkanbieterin in Deutschland steht: „Elektromagnetische Signale, die von mobilen Geräten und Basisstationen ausgesendet werden, können gesundheitliche Risiken bergen, mit potenziellen Auswirkungen, einschliesslich: Änderungen der nationalen Gesetzgebung, eine Verringerung der Mobiltelefonnutzung oder Rechtsstreitigkeiten“. Ein solches, nicht versicherbares Risiko sollte die Baubewilligungsbehörde nicht eingehen. Die Baubewilligungsbehörde hat von der Baugesuchstellerin deshalb einen Nachweis zu verlangen, dass allfällige Schadenersatzansprüche gedeckt werden, sei es durch genügend finanzielle Mittel, sei es durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung. Dabei ist sicherzustellen, dass die ursprüngliche Betreiberin auch langfristig haftpflichtig bleibt und Transaktionen sowie Rechtswege ausgeschlossen sind, die es ihr ermöglichen würden, sich einer späteren Verantwortung zu entziehen.

Sollte sie oder der Antennenbesitzer dies nicht können, so würde später die Haftung in Folge der Kaskadenhaftung auf den Grundeigentümer zurückfallen, was in jedem Fall zu vermeiden ist. Die Einsprecher behalten sich im Sinne einer Rechtsverwahrung aufgrund erfolgter Beeinträchtigungen durch Strahlenbelastung Haftpflichtansprüche ausdrücklich vor.

Im Übrigen ist es gemäss dem Produkthaftpflichtgesetzes nicht Sache der Bevölkerung, die gesundheits- und umweltschädigende Wirkung von Mobilfunkstrahlung zu beweisen, sondern Sacher der Mobilfunkbetreiber bzw. Antennenhersteller, deren Unschädlichkeit zu belegen.

#### d. Energieverbrauch

- Weit verbreitete Prognosen deuten darauf hin, dass der Strombedarf in den 2020er Jahren exponentiell wachsen wird, hauptsächlich wegen des Bedarfs der kommenden Datenübertragung. Es werden mit 5G von der Wirtschaft neue Bedürfnisse erzeugt. Gemäss Schätzungen des Bundes dürften bis zu einer Million Geräte pro km<sup>2</sup> miteinander vernetzt werden. Dies bedeutet bis 2030 einen weltweiten Mehrbedarf an Strom von 8'265 TWh/Jahr gemäss Antennenhersteller Huawei. Dies entspricht tausend Atomkraftwerken in der Grösse des AKWs Gösgen. Ohne Begrenzung wie z.B. tiefere Strahlengrenzwerte bei Mobilfunkanlagen wird der explodierende Anstieg nicht durch erneuerbare Energie gedeckt werden können. Somit wird es nicht möglich sein, Atom, Gas und Kohlekraft abzulösen. Zudem kostet die Geräteherstellung Energie und bedarf einer Unmenge nicht



erneuerbarer Rohstoffe. Gleichzeitig fallen Ummengen an Elektroschrott an. Ein unbedarftes Wachstum mit 5G steht also den Klimazielen des Bundes, dem vom Stimmvolk beschlossenen Energiegesetz und dem Grossteil der ökologisch denkenden Schweizer Bevölkerung diametral entgegen. Vor diesem Hintergrund darf die Anlage nicht bewilligt werden.

## 7. Begründung formelle Fehler

### 7.1 Unvollständige und mangelhafte Baugesuchsakten

- Das Baugesuch muss nach kantonalen/kommunalen Verordnungen die für die Beurteilung notwendigen Begründungen, Unterlagen und Pläne enthalten. Das vorliegend zu beurteilende Baugesuch ist jedoch mangelhaft und unvollständig, weshalb es diese Voraussetzungen nicht erfüllt und zur Vervollständigung und allfälligen Neueinreichung an die Gesuchstellerin zurückzuweisen ist: a. Unvollständige Angaben zum Betriebszustand, zu den Anlagegrenzwerten und zur messtechnischen Erfassung der beantragten Mobilfunkantenne Die beantragte Mobilfunkantenne (5G new radio) ist gegenüber den bislang eingesetzten Antennentypen neuartig, da es sich um eine adaptive Antenne (mit sog. Beamforming) handelt. Konventionelle Mobilfunkantennentypen weisen eine Abstrahlcharakteristik auf, die räumlich konstant ist oder nur innerhalb begrenzter Bereiche manuell oder ferngesteuert bei Bedarf angepasst werden kann. Einzig die Leistung variiert über die Zeit, jedoch immer synchron im ganzen angestrahlten Bereich einer Antenne. Adaptive Mobilfunkantennen, die für 5G genutzt werden, können ihre Senderichtung und/oder ihr Antennendiagramm automatisch in extrem kurzen zeitlichen Abständen und ohne Veränderung der Montagerichtung anpassen. Die adaptive Antenne hat grundsätzlich zwei Betriebszustände:

### 7.2 Fehlende Bewilligungsvoraussetzungen

#### a. Fehlende Vollzugsempfehlung

- Das BAFU teilte Ende Januar mit, dass das Erstellen der Vollzugshilfe noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird. In vielerlei Hinsicht ist deshalb der Baubewilligungsbehörde geraten, das Baugesuch zu sistieren oder dieses abzulehnen, solange die Vollzugsempfehlung nicht vorliegt. Bereits heute legen mehrere hundert Gemeinden die Verfahren auf Eis, was auch wir in vorliegender Sache begrüßen würden. Die Vollzugsempfehlung ist sehr schwierig zu erstellen. Wäre es anders, hätte in einem ersten Schritt eine provisorische Vollzugsempfehlung für die Beurteilung des „worst case“ herausgegeben werden können. Weil aber nach wie vor Unklarheit darüber herrscht, welcher Fall nun als „worst case“ gelten soll, gibt es seitens des BAFU auch keine provisorische Vollzugshilfe. Modellrechnungen mit adaptiven Antennen von Huawei zeigen, dass diese 3000 verschiedene Modi aufweisen können. Adaptive Antennen werden zudem durch intelligente, selbstlernende Software gesteuert und sind daher hochkomplex. Wenn es schon für das BAFU bislang unmöglich ist, eine Vollzugsempfehlung zu veröffentlichen, die eine Grenzwert-Überschreitung ausschliesst, ist es kaum denkbar, dass eine kantonale NIS-Fachstelle eine adaptive Antenne beurteilen kann.

### 7.3 Sistierung von Baubewilligungsverfahren adaptiver Antennen

- Gemäss dem Rechtsgutachten von Michael Fretz vom 21.11.19 liegen in den Unsicherheiten über die Beurteilung von adaptiven Antennen (fehlende Vollzugshilfe, fehlende/untaugliche Messempfehlungen, kein auf adaptive Antennen ausgerichtetes QS-System) ausreichend Gründe vor, die eine zwischenzeitliche Sistierung der Verfahren rechtfertigen.

Steht erst einmal fest, wie die in der NISV vorgesehene Privilegierung von adaptiven Antennen vorzunehmen ist (Berücksichtigung der Variabilität der Senderichtungen und der Antennendiagramme) und verfügen die Mobilfunkanbieter über ein akkreditiertes Messverfahren und ein auf adaptive Antennen ausgerichtetes, auditiertes QS-System, so liegen die massgeblichen Grundlagen vor und die Gesuche können weiterbearbeitet werden. Erst mit Vorliegen der Vollzugsempfehlung wird klar sein, ob zum Baugesuch noch weitere Unterlagen eingereicht werden müssen. Weil auch den kantonalen NIS-Fachstellen die technischen Unterlagen nicht vorliegen, kann auf deren Beurteilung ebenfalls nicht abgestellt werden. 21 Die aufgeführten Beschwerdepunkte machen klar, dass es sich hier um eine völlig neue Technologie in der Telekommunikation und der Datenübertragung mit vielfältigen, weitreichenden und langfristigen Folgen handelt. Die Gemeinde, der Kanton und der Bund müssen deshalb zusammen mit der Bevölkerung nach Antworten auf die Fragen der nötigen Digitalisierung suchen. Es braucht zwingend ein gemeinsames, demokratisches Überlegen, Entscheiden und Vorwärtsgen, wenn die digitale Herausforderung positiv gemeistert werden will.



Die Einwendung wurde der Gesuchstellerin und der kantonalen Fachstelle zur Vernehmlassung zugestellt (§ 21 Abs. 1 VRPG). Mit Schreiben vom 16.11.2020 äussert sich die Swisscom (Schweiz) AG zu den vorliegenden Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.01.2021 nimmt zudem die kantonale Abteilung für Umwelt Stellung zu den Einwendungen. Diese Stellungnahme wurde den Einwendern zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 24.03.2021 fand eine Einwendungsverhandlung statt. Die Einwendung wurde nicht zurückgezogen und bleibt bestehen.

Somit entscheidet der Gemeinderat über die Einwendung.

#### Einwendungsverhandlung:

Im Sinne einer genügenden Gewährung des rechtlichen Gehörs hat der Gemeinderat Freienwil die Parteien zu einer Einwendungs-/ Einigungsverhandlung eingeladen. Diese Verhandlung fand am 24. März 2021 in der Mehrzweckhalle und online via Zoom statt.

An der Einwendungsverhandlung wurde keine Einigung erzielt. Das Protokoll der Einwendungsverhandlung wurde den Teilnehmern zugestellt.

In diesem Fall entscheidet der Gemeinderat über das Baugesuch und die dagegen erhobene Einwendung (§ 56 Abs. 1, erster Satz, BauV), sowie die nachgereichten Anträge von Lara Albanesi, Antonio Buragina, Claudia Lutz, Matthias Suter, Corinne Suter, und Dr. Matthias Vögeli.

## **2. Stellungnahme des Gemeinderates Freienwil zu den Einwendungen**

### **2.1. Kantonale Stellungnahmen und weiterführende Erwägungen**

Siehe dazu auch die im Anschluss aufgeführten Kantonalen Stellungnahmen und Bewilligungen des Departement Bau, Verkehr und Umwelt vom 28. Mai 2020 und der Abteilung für Umwelt vom 5. Mai 2020. Ebenfalls wird auf das Fachgutachten Ortsbild vom 29. Mai 2020 und die weiteren detaillierten Stellungnahmen im Anschluss bezüglich Zonenkonformität, Sicherheit sowie Umwelteinwirkungen, verwiesen.

**2.2. Ortsbild- und Landschaftsschutz:** Das Fachgutachten sei voreingenommen und unvollständig. Der Gemeinderat Freienwil ist aufgrund der Zone und des Bauvorhabens nicht verpflichtet ein Fachgutachten bezüglich Einordnung ins Ortsbild und den Landschaftsschutz, einzuholen.

Die Forderung einzelner Einwenderparteien nach einem weiteren, „unabhängigen“ Gutachten, oder dass die Einwender bei der Wahl des Gutachters hätten miteinbezogen werden sollen, entbehrt jeglicher rechtlichen Grundlage.

Das Fachgutachten wurde durch Samuel Flükiger Städtebau Architektur GmbH /, 5200 Brugg am 29. Mai 2020, erstellt und bildet integrierender Bestandteil der vorliegenden Baubewilligung.

Das vom Gemeinderat in Auftrag gegebene Fachgutachten Ortsbild ist unabhängig und nicht voreingenommen.

Es ist zudem üblich, dass solche Gutachten vom Gemeinderat und nicht von der Bauherrschaft in Auftrag gegeben werden. Eben genau aus den Gründen, dass ein Fachgutachten unabhängig und unvoreingenommen erstellt werden soll. Es ist auch nicht üblich, wie eine Einwenderpartei festhält, das Fachgutachten in Absprache mit den Einwendern in Auftrag zu geben. Dies wäre aus administrativer Sicht kaum möglich und handelbar. Das Fachgutachten wurde zudem vor und nicht nach der öffentlichen Auflage in Auftrag gegeben. Dies, um die entsprechende Transparenz im Baubewilligungsverfahren zu schaffen.

**2.3. Die geplante Anlage schädigt das Ortsbild und die Landschaft von Freienwil massiv**

Der Gemeinderat hat bei Samuel Flükiger Städtebau Architektur GmbH /, 5200 Brugg, ein unabhängiges Fachgutachten Ortsbild, erstellen lassen.

Das Grundstück befindet sich gemäss Bauzonenplan in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA). Die Bestimmungen zur Zone öBA sind unter § 8 BNO aufgeführt.

In der Zone öBA gibt es keine Beschränkungen oder Bauverbot für Mobilfunkanlagen. Die Mobilfunkanlage ist also grundsätzlich zonenkonform.

Weiter werden allgemeine Beurteilungskriterien zur Einordnung ins Ortsbild unter § 35 BNO aufgeführt. Des Weiteren erfolgt die Beurteilung bezüglich Einordnung von Bauten und Anlagen nach § 42 BauG. Vorschriften zu schädlichen Einwirkungen sind in § 39 BNO festgehalten. Im Grundsatz ist ein Fachgutachten nicht zwingend beizubringen. Der Gemeinderat hat jedoch eine Stellungnahme des Ortsbildgutachters angefordert.

Das Fachgutachten Ortsbild vom 29. Mai 2020 kommt zu folgendem Fazit:

*Nach Prüfung vieler alternativer Standorte erscheint der nun gewählte Standort mit der Begrenzung der Antennenhöhe ungefähr auf die Höhe der Säulenbäume als die am gangbarsten Lösung. Aus Sicht Ortsbild ist die Antenne knapp vertretbar. Wir empfehlen die Antenne unter folgenden Auflagen zu bewilligen: Die Farbe soll optimal und nicht glänzend sein und nachgereicht werden. Es soll ein möglichst filigraner Antennenkörper zur Anwendung kommen. Die Bepflanzung soll gemäss Hinweisen erfolgen. Die geplante Bepflanzung (Pflanztypen) ist vor Ausführung der Gemeinde zur Prüfung vorzulegen.*

Das Fachgutachten Ortsbild kommt zum Schluss, dass die geplante Mobilfunkanlage mit Auflagen bewilligungsfähig ist. Die Einhaltung der allgemeinen Beurteilungskriterien zur Einordnung ins Ortsbild gemäss § 35 BNO und gemäss § 42 BauG sind gegeben.

Der Gemeinderat wird die Auflagen verbindlich in die Baubewilligung aufnehmen.

#### Inventar der schützenswerten Ortsbilder

Im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wird der Bereich als wichtig für das äussere Ortsbild der Gemeinde Freienwil eingestuft. Das Ortsbild ist von regionaler und nicht von nationaler oder kantonaler Bedeutung. Der Bereich, in welchem die neue Mobilfunkantenne aufgestellt werden soll, ist im Bereich «unverbautes Agrarland» mit Erhaltungsziel a und Aufnahmekategorie a und weist eine besondere Bedeutung auf. Die Umgebung ist ein unerlässlicher Teil des Ortsbildes und die Beschaffenheit ist zu erhalten.

Die geplante Anlage befindet sich am Rande des obgenannten ISOS-Perimeters.

Im Weiteren befindet sich die Anlage in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und nicht in der Dorfzone oder innerhalb der Ortsbildschutzzone.

2.4. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit der Anwohner in Freienwil. Die Abteilung für Umwelt (AFU.20.594) hat die Mobilfunkanlage geprüft und mit Datum vom 5. Mai 2020 dem Bauvorhaben zugestimmt (Erw. Ziffer 4).

Die neue Anlage wird gemäss Auflagen der AfU in das Qualitätssicherungssystem aufgenommen.

Eine Änderung an der Antenne wie der Sendeleistung oder der Neigungswinkel ist baubewilligungspflichtig (§ 6 BauG, § 49 Abs. 5 BauV). Es müsste ein neues Baugesuch bei der Gemeinde eingereicht werden.

Die geplante Mobilfunkanlage erfüllt gemäss den oben erwähnten Erwägungen die Bedingungen der NISV. Die Grenzwerte werden an allen kritischen Orten eingehalten.

Eine allfällige gesundheitliche Beeinträchtigung durch die neue Anlage kann durch den Gemeinderat nicht beurteilt werden.

Das Bundesamt für Umwelt beurteilt und prüft eine allfällige Gefährdung der Gesundheit durch Mobilfunkstrahlen. Ein fundierter Nachweis, dass Mobilfunkstrahlen gesundheitsschädlich sind, liegt zum heutigen Zeitpunkt nicht vor.

2.5. Die Immissionen der geplanten Anlage gefährden die Gesundheit von Jugendlichen und Kindern. Siehe Stellungnahme des Gemeinderates Freienwil unter Erw. Ziffer 2.4.

2.6. Die Immissionen der geplanten Anlage erfüllen die Grenzwerte nicht, ein Vollzug ist nicht möglich.

Siehe Stellungnahme des Gemeinderates Freienwil unter Erw. Ziffer 2.4.

## 2.7. Die geplante Anlage bringt kein Geld

Gemäss Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), Bundesamtes für Umwelt (BAKOM) und des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), ermöglicht der Technologiewandel immer wieder neue und erweiterte Anwendungen. Sie sind gewünscht und werden regelmässig genutzt.

Um diesen Bedürfnissen und Wünschen nachkommen zu können, braucht es einen laufenden Ausbau der Infrastruktur. Es müssen zusätzliche Mobilfunkanlagen erstellt werden. Die meisten Standorte für die erforderlichen Mobilfunkanlagen werden in Siedlungsgebieten gesucht. Nur Ausnahmsweise kann ein Standort ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden (Ausnahmebewilligung nötig).

Auch wenn die Anlage gemäss Aussage der Einwender kein Geld einbringt, glaubt der Gemeinderat nicht, dass wegen der Mobilfunkanlage und der angeblich tieferen Wohnqualität (Aussage Einwender), Bewohner wegziehen oder Neuzuzüger aufgrund der geplanten Mobilfunkanlage nicht nach Freienwil ziehen.

Die geplante Mobilfunkanlage erachtet der Gemeinderat als Chance, um an dem sich stetig und immer schneller veränderndem technischen Umfeld, mithalten zu können.

Zudem zahlt die Swisscom einen jährlichen Betrag von CHF 6'000.00 für den Standort.

## 2.8. Mögliche Schadenersatzforderungen bei Errichtung der geplanten Anlage

Es gibt keine rechtliche Grundlage für Schadenersatzforderungen, wenn in der Nähe eines Grundstückes/Liegenschaft eine Mobilfunkanlage steht oder gebaut wird.

Die von den Einwender erwähnten Schadenersatzforderungen sind privatrechtliche Angelegenheiten. Allfällige Entschädigungsansprüche durch Wertminderungen sind anhand privatrechtlicher Gesetzsgrundlagen (Art. 58 OR / Art. 679 ZGB) geltend zu machen (privatrechtliches Verfahren).

Im vorliegenden Baugesuch werden die öffentlich-rechtlichen Belange geprüft sowie beurteilt und keine privatrechtlichen.

## 2.9. Bewilligung 5G-Mobilfunkanlagen

Es gibt keine gesetzliche Vorlage, in dem der Gemeinderat eine 5G-Mobilfunkanlage nur an einer Gemeindeversammlung bewilligen darf.

Wenn die Zonenvorschriften, die Bedingungen der NISV sowie die Grenzwerte eingehalten sind, ist die Mobilfunkanlage grundsätzlich bewilligungsfähig. Der Gemeinderat kann sich daher nicht gegen eine Bewilligung stellen.

In der Bau- und Nutzungsordnung können Vorschriften für Mobilfunkantennen festgelegt werden. In § 11 Abs. 6 der rechtsgültigen Bau- und Nutzungsordnung werden diese Vorschriften lediglich bezüglich der Ortsbildschutzzone definiert.

## 2.10. Rasenlaufbahn

Angrenzend an die Mobilfunkantenne besteht eine Rasenrennbahn, welche sporadisch (1x jährlich) genutzt wird. Für Laufbahnen gibt es eine Richtlinie der BASPO «Freianlagen-Planungsgrundlagen». Die bestehende Rasenlaufbahn mit einer Breite von ca. 5.0 m entspricht nicht einer professionellen Wettkampfbahn. Durch die geplante Mobilfunkanlage beträgt die Verengung der Rasenlaufbahn im Bereich der Antenne, ca. 1.0 m. Für den Schulsport ist eine gerade Laufbahn fakultativ anzubieten. Die verbleibende Breite ist für das vorhandene Schulsportangebot der Schule Freienwil ausreichend. Der Sportplatz ist kein Ort mit dauerndem Aufenthalt. Kinder und Schüler, welche sich dort aufhalten, sind für wenige Stunden vor Ort.

## 2.11. Fehlende Transparenz und Kommunikation des Gemeinderates

Im Jahr 2015 hat die Swisscom AG beim Gemeinderat eine Anfrage zur Erstellung einer Swisscom Antenne eingereicht. Daraufhin ist es zum Abschluss eines Mietvertrags auf der Parzelle Nr. 79 gekommen. Das Baugesuch für einen 25 m hohen Mobilfunkmasten der Swisscom und Salt ist bei der



Gemeinde eingereicht worden. Das Fachgutachten Ortsbildschutz ist zum Fazit gelangt, dass die Anlage nicht bewilligungsfähig ist. So wurde das Baugesuchsverfahren sistiert und eine Kommission zur Evaluation gegründet. Dabei wurden 49 Standorte geprüft. Einzig wurde der Standort Maas als bedingt geeignet beurteilt worden. Im erneuten Fachgutachten Ortsbildschutz vom Januar 2019 wurde festgehalten, dass die Antenne niedriger sein solle und von der Einmündung Richtung Dorf verschoben werden sollte. Der Evaluationsbericht wurde auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet und eine Informationsveranstaltung hat am 12. November 2019 stattgefunden.

Danach wurde das Baugesuch zurückgezogen und abgeschrieben.

Im April 2020 ist danach das neue Baugesuch eingereicht worden, wobei der Mobilfunkmast niedriger in der Höhe (18 m) geplant wurde und im Standort näher zu Pappel verschoben wurde. Die Swisscom ist neu einzige Bauherrin.

Die Anwohner wurden nach bestem Wissen und Gewissen über den geplanten Mobilfunkstandort durch den Gemeinderat informiert. Das Baubewilligungsverfahren ist rechtmässig durchgeführt worden.

#### 2.12. Fehlende Haftung

Wie bereits weiter oben erwähnt, hält die Anlage die erforderlichen Grenzwerte ein.

Die von den Einwender erwähnten Schadenersatzforderungen sind privatrechtliche Angelegenheiten. Der Gemeinderat geht nicht auf privatrechtliche Anliegen ein.

#### 2.13. Behördenverbindliches Räumliches Entwicklungsleitbild (REL)

Im genannten Räumlichen Entwicklungsleitbild werden behördenverbindliche Zielbilder festgelegt und definiert. Das Dokument dient als Grundlage für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung, worin weitergehende Vorschriften definiert werden.

Für den Standort ist der «Siedlungsrand» betroffen, welche so gestaltet werden sollen, dass sich die Siedlung sanft in das Landschaftsbild einfügen. Mittels Bäumen und Büschen sind die Siedlungsränder harmonisch zu gestalten.

Entlang der Kantonsstrasse und dem Sportplatz sind Bäume und Sträucher gepflanzt.

Die geplante Antenne, welche sich in der Höhe an die bestehende Bepflanzung angleicht und zusätzliche mit Pflanzungen ergänzt wird, fügt sich damit in das Landschaftsbild ein.

Es wird auf das Fachgutachten Ortsbildschutz vom 29. Mai 2020 von Herrn Flükiger verwiesen.

Im Räumlichen Entwicklungsleitbild Freienwil (REL) befindet sich die geplante Mobilfunkanlage im weiteren Umkreis des Gebietes «G2 Dorfeingang Süd». Für das Gebiet G2 wird eine Überbauung die so zu gestalten ist, dass ein attraktiver Ortseingang entsteht - empfohlen. Dabei handelt es sich um die Bebauungsstruktur innerhalb dieses Bereiches.

Die Mobilfunkanlage befindet sich ausserhalb dieses mit G2 bezeichneten Gebietes im Süden neben der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Die Mobilfunkanlage tangiert die geplante Entwicklung im Bereich G2 nicht.

#### 2.14. Wohnen und Erholen neben der Mobilfunkantenne

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um eine baupolizeiliche Stellungnahme. In diesem Kontext bezieht der Gemeinderat zu diesem Einwendungspunkt keine Stellung und verweist auf die Erwägungen, die kantonale Zustimmung wonach die geltenden Grenzwerte eingehalten werden.

#### 2.15. Kontrolle der Sendeleistung

Die Aussage der Einwender, dass *«eine adäquate Kontrolle der Einhaltung der Sendeleistung ebenfalls nicht gewährleistet ist»*, stimmt so nicht.

Zum einen muss der Antennenbetreiber eine Abnahmemessung vornehmen.

Weiter sind Bau- bzw. Qualitätsabnahmen für die Antennenanlage der Abteilung für Umwelt des BVU sowie der kommunalen Bauverwaltung zu melden.

Weiter ist zur Erfüllung der Vorgaben des Bundesgerichtes vom 10.03.2005 (BGE IA.160/2004) die Gesuchstellerin verpflichtet, das vom BAFU am 16.01.2006 gutgeheissene Qualitätssicherungssystem zur Gewährleistung der bewilligten Sendeleistungen und Senderrichtungen bei der beantragten Mobilfunkanlage im Zeitpunkt der Inbetriebnahme umzusetzen. Allfällige Übertretungen sind den Behörden unverzüglich zu melden.

Die Auflagen bezüglich Kontrollen sind in der Stellungnahme der Abteilung für Umwelt vom 5. Mai 2020 festgehalten und gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Baubewilligung.

#### 2.16. Abstand zur Kantonsstrasse

Ein Einwender bemängelt den Kantonstrassenabstand, weil das Fundament in den Kantonstrassenabstand von 6.0 m hineinragt.

Mit dem geplanten Neubau der Mobilfunkanlage wird der geforderte Abstand von 6.0 m zur Kantonstrassenparzelle eingehalten, so das DBVU.

Mit Zustimmung vom 28. Mai 2020 (BVUAFB.20.857) erteilt das DBVU die Zustimmung zum Bauvorhaben.

#### 2.17. Prüfung alternativer Standorte

Die Swisscom (Schweiz) AG hat mit dem Baugesuch einen Standortevaluationsbericht datiert vom 20. April 2020 eingereicht.

Mit diesem Standortevaluationsbericht wurden überprüfbare Grundlagen erarbeitet bzw. ausgewiesen, welche belegen, den bestgeeigneten von mehreren realistischen Standorten in angemessenem Umkreis gewählt zu haben. Dabei wurden die Interessenabwägungen insbesondere Aspekte des Landschafts- und des Ortsbildschutzes sowie der Siedlungsentwicklung, berücksichtigt.

Weiter sagt das Fachgutachten Ortsbild folgendes zum Standort aus:

*Nach Prüfung vieler alternativer Standorte erscheint der nun gewählte Standort mit der Begrenzung der Antennenhöhe ungefähr auf die Höhe der Säulenbäume als die am gangbarste Lösung.*

#### 2.18. Weitere Anbieter

Allfällige weitere Mobilfunkanbieter sollten, wenn möglich und sinnvoll, ihre Antennen möglichst bei bestehenden Mobilfunkanlagen montieren.

#### 2.19. Weitere Alternativen

Weitere Alternativen wurden geprüft und nicht als sinnvoll beurteilt. Es wird auf das Dokument «Evaluationsbericht» vom 20.04.2020 verwiesen, welches durch die kantonalen Behörden geprüft wurde.

#### 2.20. Verletzung der Menschenrechte

Die Bewilligung der vorliegenden Mobilfunkanlage basiert auf den geltenden Gesetzgebungen (Bau, NISV, Umwelt, Raumplanung etc.). Der Kanton Aargau hat zu dem mit der Abteilung für Umwelt das Bauvorhaben geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass die vorliegenden Mobilfunkanlage der Swisscom bewilligt werden kann.

Daher kann nicht von einer Verletzung der Menschenrechte die Rede sein.

Bezüglich dem Anlagegrenzwert und den Immissionsgrenzwert wird auf die bereits oben vorgenommenen Stellungnahmen und auf die Zustimmungen des Kantons und der Abteilung für Umwelt verwiesen.

#### 2.21. Verletzung von Anhang I, Ziffer 63 der NISV

In einer Einwendung wird moniert, dass diese Verordnung gesetzes- und verfassungswidrig sei, dennoch sei sie aktuell in Kraft.

Der Gemeinderat nimmt keine Stellung zu solchen Einwendungspunkten, welche aktuelle und in Kraft stehende Gesetze, Reglemente oder Verordnungen in Frage stellen.

#### 2.22. Fehlende bzw. falsche Plangrundlagen (Verletzung Art. 8 USG)

Gemäss Bundesgerichtsurteil vom 6. März 2015 (1C 685/2013, E. 2.4) fehlt für eine Forderung nach einer Gesamtplanung sowie der Koordination von Mobilfunkkanalgen die gesetzliche Grundlage.

- Art. 8 USG Beurteilung von Einwirkungen kann vorliegend nicht zur Anwendung kommen.

#### 2.23. Fehlende Zonenkonformität

Ein Einwender macht den fehlenden Bezug des Antennenstandortes zur vorliegenden rechtskräftigen Nutzungszone geltend.

Mobilfunkanlagen sind Infrastrukturanlagen und sind primär innerhalb der Bauzone zu erstellen. Der Ausbau von Mobilfunkanlagen liegt im öffentlichen Interesse. Ausserhalb der Bauzone dürfen Mobilfunkanlagen nur erstellt werden, wenn eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG) erteilt werden kann.

Voraussetzung für eine solche ist einerseits, dass die Anlage auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist und dass andererseits dem gewählten Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Das ist vorliegend nicht der Fall.

In der Bauordnung von Freienwil werden bezüglich der Mobilfunkanlagen in dieser Zone oder allgemein keine Bauvorschriften gemacht. Somit sind sie zulässig und sind unabhängig vom Zonenzweck innerhalb der Bauzonen zu erstellen.

Die geplante Mobilfunkanlage ist in der Zone öBA vorgesehen.

Daher hat die Gesuchstellerin einen Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Baubewilligung.

Siehe auch Stellungnahme des Gemeinderates Freienwil unter Erwägung Ziffer 2.3.

#### 2.24. Energieverbrauch

Ein Einwender stützt sich auf Prognosen, dass der Strombedarf bis 2030 exponentiell steigen wird. Gleichzeitig fallen Unmengen von Elektroschrott an.

Der Gemeinderat nimmt keine Stellung zu solchen Einwendungspunkten, welche sich auf Prognosen abstützen und keinerlei Bezug zum vorliegenden Bauvorhaben bzw. zu baupolizeilichen Prüfpunkten, haben.

#### 2.25. Unvollständige Angaben zum Betriebszustand, zu den Anlagegrenzwerten und der messtechnischen Erfassung der beantragten Mobilfunkantenne

Der Gemeinderat kann diesen Einwendungspunkt nicht nachvollziehen. Der Kanton Aargau hat mit der Abteilung für Umwelt die Baugesuchsunterlagen geprüft und die Anlage bewilligt.

Während der Bearbeitungszeit wurden keine weiteren Unterlagenergänzungen angefordert. Sämtliche erforderlichen Unterlagen wurden eingereicht.

#### 2.26. Unklarheit Einspracheperimeter

Der Gemeinderat kann diesen Einwendungspunkt nicht nachvollziehen. Der Kanton Aargau hat mit der Abteilung für Umwelt die Baugesuchsunterlagen geprüft und die Anlage bewilligt. Der ausgewiesene Einspracheperimeter von 939.10 m wurde durch das AfU bestätigt.

### 3. Stellungnahme des Gemeinderates Freienwil zu den nachträglichen Anträgen

3.1. Zum Antrag vom 14. April 2021 von Frau Corinne Suter und dem Antrag vom 24. April 2021 von Lara Albanesi und Antonio Buragina, sowie Claudia Lutz und Matthias Suter nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

1) Prüfung Immissionsbelastung bei Versetzung der Antenne

Der von Frau Corinne Suter erwähnte Standort bildete die Grundlage für ein erstes Baugesuch der Swisscom, damals noch zusammen mit Salt. Das damalige Baugesuch beinhaltete auch die vorgeschriebenen Angaben zur Strahlung. Die Swisscom hat den Standort gestützt



auf die eingereichten Einwendungen und die Stellungnahme des Ortsbildberaters, Herr Samuel Flükiger, vom 28. Januar 2019 verschoben. Es besteht keine Veranlassung den alten Standort wieder in die Berechnungen miteinzubeziehen.

2) Versetzung der Antenne an das Ende der Parzelle, Richtung Hertenstein

Der Gemeinderat steht hinter dem Fachgutachten des Ortsbildberaters, Herr Samuel Flükiger, der in seiner Stellungnahme vom 28. Januar 2019 (Optimierung Antennenstandort) schreibt:

*"Eine Antenne im Bereich des Ortseingangs führt nicht zwangsläufig zu einer wesentlichen Beeinträchtigung für das Ortsbild. Die Antenne soll (gegenüber dem ursprünglichen Baugesuch) deutlich niedriger sein und die bestehenden säulenartigen Bäume nicht überragen. Zudem sollte die Antenne deutlich näher zu den Bäumen geschoben werden. Dies um zu vermeiden, dass die Antenne unmittelbar am Ortseingang und in der Verlängerung der Ehrendingerstrasse zu liegen kommt. So könnte die Anlage besser durch die bestehenden Grünstrukturen und die beiden Bäume kaschiert werden."*

Die Swisscom hat den Standort gestützt auf die obgenannte Stellungnahme verschoben, da der ursprüngliche Standort aus Sicht Ortsbild nicht bewilligungsfähig war. Es besteht keine Veranlassung auf den alten Standort zurückzukommen, bzw. diesen von der Swisscom wieder einzufordern, zumal am jetzt zu beurteilenden Standort alle Vorgaben eingehalten werden.

Eine erneute Verschiebung der Antenne wird vom Gemeinderat nicht unterstützt.

3) Pflanzung von weiteren Pappeln

Der Gemeinderat ist nicht abgeneigt zusätzliche Pappeln zu pflanzen. Dieser Antrag wird mit den nötigen Fachpersonen nach Rechtskraft des Baubewilligungsentscheids genauer geprüft.

3.2. Zum Antrag vom 19. April 2021 von Dr. Matthias Vögeli nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

a) Aufnahme des Gutachtens von Herrn H. Burkard, Wettingen zu den Akten

Gemäss § 35 BNO kann der Gemeinderat bei Baugesuchen zusätzliche Unterlagen verlangen, Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten, in empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine Begutachtung verlangen. Der Gemeinderat hat demzufolge ein externes Fachgutachten durch den Fachexperten Samuel Flükiger mit Datum vom 29. Mai 2020 eingeholt. Der Gemeinderat stützt diese Fachgutachten, welches als zusätzlich Beurteilungsgrundlage miteinbezogen wird. Zusätzliche Fachgutachten, welche durch Anwohner eingereicht werden, müssen vom Gemeinderat nicht mitberücksichtigt werden. Diese Auftragserteilung obliegt der Kompetenz des Gemeinderats. Demzufolge wird dieses Schreiben nicht den Baugesuchsakten beigefügt und zur Beurteilung miteinbezogen.

Der Antrag von Herrn M. Vögeli wird abgewiesen.

#### 4. Kantonale Zustimmung (BVUAFB.20.857) vom 28. Mai 2020

##### 4.1. Sendeanlagen

*Nichtionisierende Strahlung muss gemäss USG (Bundesgesetz über den Umweltschutz, Umweltschutzgesetz) im Sinn der Vorsorge so wie begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, mindestens aber so, dass sie für Mensch und Umwelt weder schädlich noch lästig wird.*

*Mit der NISV (Verordnung über den Schutz von nichtionisierender Strahlung) vom 23. Dezember 1999 legt der Bundesrat die konkreten Ausführungsbestimmungen zum USG im Bereich nichtionisierender Strahlung fest. Alle Mobilfunkanlagen müssen die Anforderungen der NISV, insbesondere die Anlagengrenzwerte, erfüllen.*

Gemäss § 31 Abs. 2 lit. f EG UWR (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer) obliegt der Vollzug der NISV dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) des Kantons Aargau.

Die Abteilung für Umwelt des BVU hat die eingereichten Unterlagen überprüft. Dem Vorhaben kann zugestimmt werden. Die separate Stellungnahme der Abteilung für Umwelt vom 5. Mai 2020 bildet integrierender Bestandteil der kantonalen Zustimmung (BVUAFB.20.857).

#### 4.2. Kantonsstrassenabstand

Kantonsstrassenabstand Gemäss § 111 Abs. 1 lit. a BauG4 haben Bauten und Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 BauG einen Abstand von 6.0 m gegenüber der Kantonsstrasse einzuhalten. Mit dem geplanten Neubau der Mobilfunkanlage wird der geforderte Abstand von 6.0 m zur Kantonsstrassenparzelle eingehalten.

#### 4.3. Aargauische Gebäudeversicherung (AGV)

Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) hat mit Schreiben vom 8. Mai 2020 mitgeteilt, dass für das Bauvorhaben keine kantonale Brandschutzbewilligung erforderlich ist.

### 5. Stellungnahme Abteilung für Umwelt (AFU.20.594) vom 5. Mai 2020

#### 5.1. Allgemeines

Der Evaluationsbericht der Gesuchstellerin vom 20. April 2020, welcher dem Baugesuch beiliegt, entspricht strukturell der kantonalen Praxis und ist nachvollziehbar formuliert.

Die Swisscom Schweiz AG installiert ihre Sender an einem rund 18.00 m hohen freistehenden Stahlmast auf einer Höhe von 15.56 m über Terrain.

Der nächste Ort mit empfindlicher Nutzung (OMEN) mit der höchst ausgewiesenen NIS-Belastung – hier auf der noch unüberbauten Parzelle Nr. 79 in der Gewerbezone (vgl. Situationsplan Punkt 02) - befindet sich auf einer Höhe von ca. 8.50 m über Terrain und ca. 63.5 m von der Sendeanlage entfernt.

In der näheren Umgebung befinden sich nach den Angaben der Gesuchstellerin weitere Bauten mit empfindlicher Nutzung, welche im Einflussbereich der Mobilfunkanlage stehen.

#### 5.2. Erwägungen

Nichtionisierende Strahlung muss gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) im Sinne der Vorsorge soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, mindestens aber so, dass sie für Mensch und Umwelt weder schädlich noch lästig wird.

Mit der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 legt der Bundesrat (gemäss Artikel 39 USG) die konkreten Ausführungsbestimmungen zum USG im Bereich nichtionisierender Strahlung fest. Die Verordnung trat am 1. Februar 2000 in Kraft. Alle Mobilfunkanlagen müssen die Anforderungen der NISV, insbesondere die Anlagengrenzwerte, erfüllen. Diese Werte sind in den Anhängen der NISV festgelegt.

Die Inkraftsetzung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) erfolgte am 1. September 2008. Gemäss § 31 EG UWR ist vor dem Entscheid der Gemeinden bei der Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen im Geltungsbereich der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) die Zustimmung des Kantons erforderlich.

Die Baubewilligungsbehörde eröffnet ihren Baubeschluss mit dem Entscheid des Kantons dem Gesuchsteller.

#### 5.3. Entscheid Bundesgericht vom 30.01.2008

Das Bundesgericht hat in diesem Urteil festgehalten, dass allfällige Messunsicherheiten für Anlagengrenzwerte bei der rechnerischen Strahlungsprognose im Standortdatenblatt nicht berücksichtigt werden müssen und dass bei einer allfälligen Abnahmemessung der effektiv gemessene Wert massgeblich sei.

Nach dieser Praxis des Bundesgerichts ist somit von den im Standortdatenblatt prognostizierten Werten auszugehen.

#### 5.4. Beurteilung der geplanten Mobilfunkanlage

Die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) hat das Standortdatenblatt (Swisscom / FWIL, Rev: 1.18; datiert vom 5.3.2020) bezüglich den Orten für längeren Aufenthalt von Personen mit den entsprechenden Berechnungen der elektromagnetischen Felder überprüft. Das den Gesuchunterlagen beigelegte Standortdatenblatt enthält alle erforderlichen Auskünfte gemäss der Vollzugsempfehlung zur NISV des BAFU (vormals BUWAL) vom Juli 2002.

Der im Zusatzblatt 1 des Standortdatenblattes angegebene **Perimeter von 140.87 m können wir bestätigen**. Ebenfalls wurde der Einspracheradius von dem Mobilfunkbetreiber mit **939.1 m richtig ermittelt**.

Der für die Sendeanlage gültige Anlagegrenzwert beträgt nach Anhang 1, Ziffer 64 der NIS-Verordnung 5.0 V/m. Dieser ist bei allen im Situationsplan aufgeführten Orten mit empfindlicher Nutzung, wo sich Personen längere Zeit aufhalten können, eingehalten.

Beim meist betroffenen Ort mit empfindlicher Nutzung - hier auf der noch unüberbauten Parzelle Nr. 79 in der Gewerbezone (vgl. Situationsplan Punkt 02) - beträgt das berechnete elektrische Feld (nichtionisierende Strahlung, NIS) 4.95 V/m. Der in der NISV vorgeschriebene Anlagegrenzwert wird zu 99.0 % ausgeschöpft.

Bei weiteren im Einflussbereich der Sendeanlage stehenden Gebäuden, welche nicht durch strahlungsdämpfende Materialien abgeschirmt werden, beträgt das berechnete elektrische Feld zwischen 1.32 V/m und 3.66 V/m. Der vorgeschriebene Anlagegrenzwert wird bis zu 73.2 % ausgeschöpft.

Der für diese Sendeanlage gültige Immissionsgrenzwert beträgt gemäss Anhang 2, Ziffer 11 der NIS-Verordnung 48 V/m. Der Immissionsgrenzwert muss grundsätzlich an jedem Ort eingehalten werden, wo sich allgemeine Personen ohne Schutz vor Strahlung frei bewegen können. Die NIS-Immissionen betragen beim höchstbelasteten Ort für den kurzfristigen Aufenthalt von Personen 9.79 V/m. Der vorgeschriebene Immissionsgrenzwert ist an diesem Ort zu 20.4 % ausgeschöpft.

Bei den anderen Orten mit empfindlicher Nutzung wird der Anlagegrenzwert ebenfalls eingehalten. Die Anlage erfüllt die Bedingungen der NISV. Die Grenzwerte werden an allen kritischen Orten eingehalten

#### 5.5. Zustimmung

Die Abteilung für Umwelt des BVU stimmt dem Neubauprojekt der Swisscom Schweiz AG umweltschutzrechtlich mit Auflagen zu.

Die separate Stellungnahme der Abteilung für Umwelt vom 05. Mai 2020 (AFU.20.594) bildet mit deren Auflagen integrierender Bestandteil der kantonalen Zustimmung (BVUAFB.20.857).

### 6. Stellungnahme Fachgutachter Ortsbild vom 29. Mai 2020

Mit Schreiben vom 29. Mai 2020 nahm der Fachgutachter Ortsbild, Samuel Flükiger, Städtebau Architektur GmbH, Brugg, Stellung zum vorliegenden Baugesuch.

Daraus resultiert folgende Schlussempfehlung:

*Nach Prüfung vieler alternativer Standorte erscheint der nun gewählte Standort mit der Begrenzung der Antennenhöhe ungefähr auf die Höhe der Säulenbäume als die am gangbarste Lösung. Aus Sicht Ortsbild ist die Antenne knapp vertretbar.*

*Wir empfehlen die Antenne unter folgenden Auflagen zu bewilligen:*

*Die Farbe soll optimal und nicht glänzend sein und nachgereicht werden. Es soll ein möglichst filigraner Antennenkörper zur Anwendung kommen. Die Bepflanzung soll gemäss Hinweisen erfolgen. Die geplante Bepflanzung (Pflanztypen) ist vor Ausführung der Gemeinde zur Prüfung vorzulegen.*

*Aus Sicht Ortsbild ist die geplante Antenne mit Auflagen bewilligungsfähig*

Des Weiteren wird für Details und den genauen Wortlaut auf die obenerwähnte Stellungnahme verwiesen.



## 7. Zone

### 7.1.

Das Grundstück Nr. 79 liegt gemäss rechtskräftigem Bauzonenplan der Gemeinde Freienwil in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA). Die zulässige Bauweise in dieser Zone ist in den §§ 4 und 8 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) wie folgt umschrieben:

*„Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen bestimmt. Andere Anlagen dürfen weiterbestehen, bis der Boden für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke beansprucht wird.“*

Das vorliegende Bauvorhaben ist somit zonenkonform.

### 7.2.

Besondere Bauvorschriften zum zulässigen Standort von Mobilfunkanlagen sind in der BNO nicht vorgeschrieben. Somit sind Mobilfunkanlagen grundsätzlich unabhängig vom Zonenzweck innerhalb der Bauzone zu erstellen und damit zonenkonform.

### 7.3.

Der Aus- und Neubau von Mobilfunkanlagen liegt im öffentlichen Interesse. Sie sind in sämtlichen Bauzonen zulässig, wenn keine spezifischen Bauvorschriften in der BNO festgehalten sind. Der Neubau von Mobilfunkanlagen ist ausserhalb des Baugebiets weder zonenkonform noch standortgebunden sowie überwiegenden öffentlichen Interessen sprechen dagegen, so dass sie eine Ausnahmegewilligung gem. Art. 24 RPG benötigen würden und grundsätzlich nicht bewilligungsfähig sind.

Grundsätzlich soll eine Mobilfunkanlage, die das Siedlungsgebiet versorgt, innerhalb der Bauzone errichtet werden.

Die Voraussetzung für die Bewilligung einer Mobilfunkantenne sind:

Zonenkonformität, Erschliessung und Einhaltung der Bauvorschriften.

Die dafür nötige Erschliessung erfolgt über die Parzelle Nr. 79.

Diese Voraussetzungen werden erfüllt.

## 8. Hochwasser / Oberflächenwasser

### 8.1. Gefährdung durch Hochwasser

Gemäss Gefahrenkarte Hochwasser liegt die Parzelle Nr. 79 in einem Gebiet mit einer geringen Gefährdung. Bei einem HQ100 und HQ300 Hochwasserereignis ist mit einer Fliesstiefe von bis zu 25 cm zu rechnen.

Eine Selbstdeklaration Hochwasserschutz liegt datiert vom 18. August 2020 vor. Diese wurde dem AGV zur Prüfung und Stellungnahme zugestellt.

Die Stellungnahme des AGV vom 21. August 2020 bildet mit deren Auflagen integrierender Bestandteil der vorliegenden Baubewilligung.

### 8.2. Hinweis zu Oberflächenwasser

Das Grundstück Nr. 79 liegt in einem Gebiet, für das die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss einen möglichen Starkregenabfluss ausweist ([www.bafu.admin.ch/oberflaechenabfluss](http://www.bafu.admin.ch/oberflaechenabfluss)). Oberflächenabfluss ist der Anteil des Regenwassers, der bei besonders starken Niederschlägen auf der Geländeoberfläche abfließt.

Auf der Parzelle bestehen Fliesstiefen bis  $< h \leq 0.25$  m.

Im Kanton Aargau ist die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss derzeit baurechtlich nicht verbindlich. Es wird aber trotzdem empfohlen, freiwillige Schutzmassnahmen umzusetzen. Die Gefährdung sollte vor Ort überprüft werden. Bei Bedarf kann die AGV beratend beigezogen werden.

Nach einem Überschwemmungsschaden kann die AGV geeignete Schutzmassnahmen verlangen.

Nachträgliche Massnahmen sind in der Regel teurer und nur schwer ins Gesamtbild einzufügen.

## 9. Kommunal Brandschutz

Gemäss Stellungnahme des Kommunalen Brandschutzfachmannes, Andreas Leutwyler, Ehrendingen vom 12. Juni 2020 ist für das vorliegende Bauvorhaben keine kommunale Brandschutzbewilligung nötig, da keine erhöhten Brandschutzanforderungen bestehen.

Es sind die Vorschriften des Herstellers zu beachten.

## 10. Sicherheit

Sämtliche Schutzelemente (Geländer, Brüstungen) müssen den Vorschriften der SIA – Norm 358, Ausgabe März 2010, entsprechen. Schutzelemente sind bei einer Absturzhöhe von mehr als 1.0 m zwingend anzubringen.

## 11. Umwelteinwirkungen

Jedermann ist nach § 39 BNO verpflichtet, sich bei Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten. Das Mass der zulässigen Immissionen ergibt sich primär aus der zulässigen Zonennutzung.

Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben alle zumutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

## Beschluss

Der Gemeinderat bewilligt das **Baugesuch der Swisscom (Schweiz) AG, Binzing 17, 8045 Zürich** für den **Neubau einer Mobilfunkanlage mit Mast (H=18.00 m) Systemtechnik und neuen Antennen / FWIL** auf dem Grundstück Nr. 79, Badenerstrasse „Sportplatz“, 5423 Freienwil, mit untenstehenden Auflagen:

### 1. Pläne

Die Beurteilung basiert auf folgenden Plänen/Unterlagen:

- Karte	1:25'000	vom n.b.
- Katasterplankopie	1:500	vom 10.03.2020
- Baueingabeplan	1:200, 1:500, Plan Nr. 150204000012	vom 17.02.2020
- Standortdatenblatt		vom 05.03.2020
- Evaluationsbericht Mobilfunkstandort		vom 20.04.2020
- Fachgutachten Ortsbild		vom 29.05.2020
- Kant. Zustimmung (BVUAFB.20.857)		vom 28.05.2020
- Stellungnahme AfU (AFU.20.520-3)		vom 05.05.2020
- Gefährdungsübersicht AGV		vom 12.08.2020
- Stellungnahme AGV		vom 21.08.2020
- Brandschutzbewilligung, A. Leutwyler		vom 12.06.2020
- Stellungnahme Swisscom zu den Einwendungen		vom 16.11.2020
- Stellungnahme zu den Einwendungen, BVUAFB		vom 26.01.2021
- Sammeleinwendung von Fam. Kuster und Fam. Tiefenbacher		vom 25.09.2020
- Sammeleinwendung von R. di Gregorio		vom 23.09.2020
- Einwendung von Fr. S. Bindy		vom 23.09.2020



- Einwendung von F. und V. Ruesch	vom 23.09.2020
- Einwendung von R. Bindy	vom 23.09.2020
- Einwendung von P. Suter	vom 23.09.2020
- Einwendung von N. Bindy	vom 23.09.2020
- Einwendung von M. Vögeli	vom 21.09.2020
- Einwendung von M. Suter	vom 24.09.2020
- Einwendung von M. Lerch	vom 22.09.2020
- Einwendung von M. Stein und J. Grob	vom 23.09.2020
- Einwendung von H. und K. Suter	vom 23.09.2020
- Einwendung von H. Stirnemann	vom 23.09.2020
- Einwendung von F. und R. von Känel	vom 25.09.2020
- Einwendung von C. Suter	vom 22.09.2020
- Einwendung von C. Lutz	vom 23.09.2020
- Einwendung von Cl. Burger-Stadelmann	vom 25.09.2020
- Einwendung von A. Buragina u. L. Albanesi-Buragina	vom 22.09.2020
- Einwendung von A. und M. Maxton	vom 19.09.2020
- Einwendung von A. Charaf	vom 28.09.2020
- Einwendung von A. und P. Leimgruber	vom 24.09.2020
- Einwendung von A. und A. Guérig	vom 22.09.2020
- Einwendung von P. Brunner	vom 25.09.2020
- Einwendung von B. und R. di Gregorio	vom 23.09.2020
- Antrag von Dr. Matthias Vögeli	vom 19.04.2021
- Antrag von C. Suter	vom 14.04.2021
- Antrag von L. Albanesi, A. Buragina, C. Lutz u. M. Suter	vom 24.04.2021
- Protokoll Einwendungsverhandlung	vom 24.03.2021

## 2. Einwendungen

Aufgrund der klaren Sachlage, welche sich auf die Gesetzte stützt (BNO, BauV, BauG, USG und NISV) werden die folgenden Einwendungen vollumfänglich abgewiesen, soweit sie nicht durch die in der vorliegenden Baubewilligung verfüzten Auflagen gegenstandslos geworden sind:

1. Matthias Lerch, Dorfstrasse 45, 5423 Freienwil;
2. Hansruedi Stirnemann, Schulstrasse 39, 5423 Freienwil;
3. Adrien und Anna Guérig, Schulstrasse 18, 5423 Freienwil;
4. Dr. Matthias Vögeli, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil;
5. Raymonde Bindy, Schulstrasse 33, 5423 Freienwil;
6. Stephanie Bindy, Schulstrasse 33, 5423 Freienwil;
7. Nelly Bindy, Schulstrasse 33, 5423 Freienwil;
8. Maja Stein und Jürg Grob, Schulstrasse 1, 5423 Freienwil;
9. Corinne Suter, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil;
10. Helene und Karl Suter, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil;
11. Antonio Buragina und Lara Albanesi- Buragina, Schulstrasse 14, 5423 Freienwil;
12. Verena und Rudolf Ruesch, Schulstrasse 16, 5423 Freienwil;
13. Claudia Lutz, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil;
14. Matthias Suter, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil;
15. Patrick Suter, Trottenweg 31B, 5423 Freienwil;
16. Sammeleinwendung (36 Einwender) vertreten durch Roberto und Brigitte Di Gregorio, Dorfstrasse 39A, 5423 Freienwil;



- a) Pedro Dos Santos, Dorfstrasse 37, 5423 Freienwil;
  - b) Monica Dos Santos, Dorfstrasse 37, 5423 Freienwil;
  - c) Manuela Zumbühl, Dorfstrasse 10, 5423 Freienwil;
  - d) Rodolphe Mermoud, Im Buck 1, 5423 Freienwil; Auf Liste nicht lesbar
  - e) Séverine Blazetic, Im Buck 1, 5423 Freienwil;
  - f) Bruno Voser, Bergstrasse 23, 5423 Freienwil;
  - g) Theresia Geissmann, Bergstrasse 42, 5423 Freienwil;
  - h) Silvia Schneider, Hälslerweg 1, 5423 Freienwil;
  - i) Patrick Schneider, Hälslerweg 1, 5423 Freienwil;
  - j) Maggie Sander, Bergstrasse 19, 5423 Freienwil;
  - k) Willy Strebel, Bergstrasse 15, 5423 Freienwil;
  - l) Elisabeth Schneider, Dorfstrasse 2, 5423 Freienwil;
  - m) Sina Conrad, Hälslerweg 7, 5423 Freienwil;
  - n) Eduard G. Laube, Hälslerweg 2, 5423 Freienwil;
  - o) Roger Härdi, Schulstrasse 22, 5423 Freienwil;
  - p) Irene Härdi, Schulstrasse 22, 5423 Freienwil;
  - q) Simon Tiefenbacher Bergstrasse 14, 5423 Freienwil;
  - r) Felicita Damiano, Bergstrasse 4, 5423 Freienwil;
  - s) Rahel Tiefenbacher, Bergstrasse 14, 5423 Freienwil;
  - t) Claudio La Rosa, Bergstrasse 4, 5423 Freienwil;
  - u) Emil Röllin, Dorfstrasse 22, 5423 Freienwil;
  - v) Marianne Röllin, Dorfstrasse 22, 5423 Freienwil;
  - w) Werner Keller, Dorfstrasse 28, 5423 Freienwil;
  - x) Susanna Weber, Hälslerweg 3, 5423 Freienwil;
  - y) Karoline Rupf, Im Roos 4C, 5423 Freienwil;
  - z) Verena Ringli, Alte Ehrendingerstrasse 21, 5423 Freienwil,
  - aa) Thomas Schaffer, Im Roos 6B, 5423 Freienwil;
  - bb) Esther Merkli, Schulstrasse 15, 5423 Freienwil;
  - cc) Andreas Merkli, Schulstrasse 15, 5423 Freienwil;
  - dd) Nadine Merkli, Alte Ehrendingerstrasse 4, 5423 Freienwil;
  - ee) Benjamin Schöpp, Alte Ehrendingerstrasse 4, 5423 Freienwil;
  - ff) Doris Jonke, Schulstrasse 15, 5423 Freienwil;
  - gg) Franz Jonke, Schulstrasse 15, 5423 Freienwil;
  - hh) Andrea Janis, Friedhofstrasse 5, 5423 Freienwil;
  - ii) Eveline La Rosa, Bergstrasse 4, 5423 Freienwil;
17. Roberto und Brigitte Di Gregorio, Dorfstrasse 39A, 5423 Freienwil;
18. Albin und Priska Leimgruber, Schulstrasse 23, 5423 Freienwil;
19. Peter Brunner, Schulstrasse 31, 5423 Freienwil;
20. André und Melanie Maxton, Dorfstrasse 37a, 5423 Freienwil;
21. Sammeleinwendung (4 Einwender) vertreten durch Thomas Kuster, Bergstrasse 16, 5423 Freienwil;
- a) Bettina Kuster, Bergstrasse 16, 5423 Freienwil;
  - b) Thomas Kuster, Bergstrasse 16, 5423 Freienwil
  - c) Simon Tiefenbacher Bergstrasse 14, 5423 Freienwil;
  - d) Rahel Tiefenbacher, Bergstrasse 14, 5423 Freienwil;
22. Franziska und Rico von Känel, Bergstrasse 5, 5423 Freienwil;
23. Claire Burger-Stadelmann, Bergstrasse 5, 5423 Freienwil;
24. Amir Charaf, Sandacherweg 2, 5423 Freienwil;

Diese Abweisung erfolgt gestützt auf die folgenden Zustimmungen und Bewilligungen:

- 1) Kantonale Zustimmung (BVUAFB.20.857) vom 28. Mai 2020
- 2) Stellungnahme Abteilung für Umwelt (AFU.20.594) vom 05. Mai 2020
- 3) Stellungnahme Fachgutachter Ortsbild vom 29. Mai 2020

### 3. Anträge

- a. Dem Antrag von Corinne Suter vom 14. April 2021 bezüglich der Überprüfung von zusätzlichen Pflanzungen von Pappeln wird zugestimmt, die weiteren Anträge werden vollumfänglich abgewiesen.
- b. Die folgenden Anträge werden vollumfänglich abgewiesen:
  - Lara Albanesi und Antonio Buragina, Schulstrasse 14 5423 Freienwil und Claudia Lutz und Matthias Suter, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil;
  - Dr. Matthias Vögeli, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil

### 4. Kantonale Zustimmung (BVUAFB.20.857) vom 28. Mai 2020

Die Kantonale Zustimmung (BVUAFB.20.857) vom 28. Mai 2020 bildet mit ihren Auflagen und Bestimmungen integrierender Bestandteil der vorliegenden Baubewilligung (Erw. Ziff. 4).

### 5. Stellungnahme Abteilung für Umwelt (AFU.20.594) vom 5. Mai 2020

Die Stellungnahme und Zustimmung zum Bauvorhaben der Abteilung für Umwelt (AFU.20.594) vom 5. Mai 2020 bildet mit ihren Auflagen und Bestimmungen integrierender Bestandteil der vorliegenden Baubewilligung (Erw. Ziff. 5).

### Die Abteilung für Umwelt des BVU stimmt dem Neubauprojekt mit folgenden Auflagen zu:

1. Die Swisscom Schweiz AG hat auf ihre Kosten eine Abnahmemessung bei Orten mit empfindlicher Nutzung sowie Orte mit kurzfristigem Aufenthalt, wo die berechnete NIS-Belastung zwischen 80 % und 100 % der Grenzwerte beträgt, vornehmen zu lassen.
2. Ergibt die Messung, dass die Grenzwerte nicht eingehalten sind, dann ist die Anlage unverzüglich so anzupassen, dass die Grenzwerte nach der rechtsgültigen Messempfehlung des BAFU eingehalten werden.
3. Die Swisscom Schweiz AG hat den Termin der Bau- bzw. Qualitätsabnahme für die Antennenanlage der Abteilung für Umwelt des BVU sowie der kommunalen Bauverwaltung zu melden, damit die Behörden gleichentags vor Ort die NIS-relevanten Anlageteile sowie die baupolizeilichen Aspekte prüfen können.
4. Die Swisscom Schweiz AG hat die Inbetriebnahme der Mobilfunkanlagen der Gemeindebehörde und der Abteilung für Umwelt des BVU zu melden, damit die Abnahmemessung durch ein vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (METAS) lizenziertes Ingenieurbüro vorgenommen werden kann.
5. Zur Erfüllung der Vorgaben des Bundesgerichtes vom 10.3.2005 (BGE 1A.160/2004) ist die Geschwisterin verpflichtet, das vom BAFU am 16.1.2006 gutgeheissene Qualitätssicherungssystem zur Gewährleistung der bewilligten Sendeleistungen und Senderichtungen bei der beantragten Mobilfunkanlage im Zeitpunkt der Inbetriebnahme umzusetzen. Allfällige Übertretungen sind den Behörden unverzüglich zu melden.
6. Der Aufstieg zu den Antennen für Handwerker ist mit einer Zutrittssicherung (Warntafel oder Abschränkung) zu versehen. Diese ist vor Inbetriebnahme der Mobilfunkanlage anzubringen

## **6. Fachgutachten Ortsbildschutz**

### **Gemäss Fachgutachten Ortsbild vom 29. Mai 2020 ist vor Baubeginn**

1. dem Gemeinderat ein Bepflanzungsvorschlag zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
2. zu prüfen, ob ein filigraner Antennenkörper realisiert werden kann
3. ist die Farbe zur Prüfung und Genehmigung dem Gemeinderat nachzureichen (Erw. Ziffer. 6).

## **7. Allgemeines**

### **7.1. Allgemeines**

Die vorliegende Baubewilligung bezieht sich auf die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und lässt privatrechtliche Regelungen Dritter unberührt.

Die Baubewilligung wird gestützt auf die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Freienwil und unter Hinweis auf die übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Erlasse erteilt.

### **7.2. Gesuchsunterlagen**

Die eingereichten Gesuchsunterlagen sind massgebend.

### **7.3. Lärmschutz**

Bei den Aushub- sowie den Bauarbeiten hat jede übermässige Lärm- und Staubentwicklung zu unterbleiben. Die Bauherrschaft ist verantwortlich, dass alle zum Schutz der Anwohner, Strassenbenützer und Arbeiter nötigen Massnahmen getroffen werden. Baugerüste und Abschränkungen sind gemäss den SUVA-Vorschriften anzubringen.

Im Weiteren wird auf das Polizeireglement verwiesen (§ 9 Polizeireglement, Lärmschutz).

## **8. Zone**

Das vorliegende Bauvorhaben ist in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zonenkonform (Erw. Ziff. 7).

## **9. Hochwasser / Oberflächenwasser**

### **9.1. Gefährdung durch Hochwasser**

Die Stellungnahme des AGV vom 21. August 2020 bildet mit deren Auflagen integrierender Bestandteil der vorliegenden Baubewilligung (Erw. Ziff. 8.1).

### **9.2. Hinweis zu Oberflächenwasser**

Im Kanton Aargau ist die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss derzeit baurechtlich nicht verbindlich. Es wird aber trotzdem empfohlen, freiwillige Schutzmassnahmen umzusetzen. Die Gefährdung sollte vor Ort überprüft werden (Erw. Ziff. 8.2).

## **10. Kommunaler Brandschutz**

Es sind die Vorschriften des Herstellers zu beachten (Erw. Ziff. 9).



## 11. Sicherheit

Schutzelemente (Geländer, Brüstungen) müssen den Vorschriften der SIA – Norm 358, Ausgabe März 2010, entsprechen. Schutzelemente sind bei einer Absturzhöhe von mehr als 1.0 m zwingend anzubringen (Erw. Ziff. 10).

## 12. Umwelteinwirkungen

Jedermann ist nach § 39 BNO verpflichtet, sich bei Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten. Das Mass der zulässigen Immissionen ergibt sich primär aus der zulässigen Zonennutzung.

Verboden sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben alle zumutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Erw. Ziff. 11).

## 13. Weitere Integrierende Bestandteile der Baubewilligung

Als weitere integrierende Bestandteile dieser Baubewilligung gelten:

- Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Freienwil vom 6. Januar 1999
- Bauzonenplan der Gemeinde Freienwil vom 8. Juni 1980
- Gebührentarif in Bausachen Freienwil vom 18.06.1998
- Bestimmungen in der Broschüre „Allg. Baubedingungen und technische Ausführungsvorschriften“

## 14. Gebühren

14.1. Baubewilligungsgebühr

2 ‰ der Bausumme (Fr. 120'000.-) Fr. 240.00

§ 7 Abs. 1 Gebührentarif

Publikation Fr. 134.00

Baupolizeiliche Prüfung durch externe Fachleute nach Aufwand

Stellungnahme Ortsbildschutz Fr. 993.00

### Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen den kommunalen Entscheid **kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung** schriftlich beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsbäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Vor dem Regierungsrat gelten die Rechtsstillstandsfristen nicht.

2.

Die **Beschwerdeschrift muss** einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h. es ist

- a) anzugeben, wie das Departement Bau, Verkehr und Umwelt bzw. der Regierungsrat entscheiden soll und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

#### Protokollauszug an

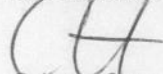
- Swisscom (Schweiz) AG, Binzring 17, 8045 Zürich (**einschreiben**)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Ing.-Büro Senn AG, z.H. Timon Schlumpf, Südallee 2, 5415 Nussbaumen
- Samuel Flükiger, Städtebau Architektur, Altenburgerstrasse 49, 5200 Brugg
- A. Leutwyler AG, Brandschutzfachmann, Wieholzweg 1, 5420 Ehrendingen
- Othmar Suter, Vizeamamnn
- Baukommission (3)
- Gisela Strebel, Leiterin Finanzen
- Akten
- Einwender:
  1. Matthias Lerch, Dorfstrasse 45, 5423 Freienwil;
  2. Hansruedi Stirnemann, Schulstrasse 39, 5423 Freienwil;
  3. Adrien und Anna Guérig, Schulstrasse 18, 5423 Freienwil;
  4. Dr. Matthias Vögeli, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil;
  5. Raymond Bindy, Schulstrasse 33, 5423 Freienwil;
  6. Stephanie Bindy, Schulstrasse 33, 5423 Freienwil;
  7. Nelly Bindy, Schulstrasse 33, 5423 Freienwil;
  8. Maja Stein und Jürg Grob, Schulstrasse 1, 5423 Freienwil;
  9. Corinne Suter, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil;
  10. Helene und Karl Suter, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil;
  11. Antonio Buragina und Lara Albanesi- Buragina, Schulstrasse 14, 5423 Freienwil;
  12. Verena und Rudolf Ruesch, Schulstrasse 16, 5423 Freienwil;
  13. Claudia Lutz, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil;
  14. Matthias Suter, Schulstrasse 47, 5423 Freienwil;
  15. Patrick Suter, Trottenweg 31B, 5304 Endingen;
  16. Sammeleinwendung (36 Einwender) vertreten durch Roberto und Brigitte Di Gregorio, Dorfstrasse 39A, 5423 Freienwil
    - a) Pedro Dos Santos, Dorfstrasse 37, 5423 Freienwil;
    - b) Monica Dos Santos, Dorfstrasse 37, 5423 Freienwil;
    - c) Manuela Zumbühl, Dorfstrasse 10, 5423 Freienwil;
    - d) Rodolphe Mermoud, Im Buck 1, 5423 Freienwil;
    - e) Séverine Blazetic, Im Buck 1, 5423 Freienwil;
    - f) Bruno Voser, Bergstrasse 23, 5423 Freienwil;
    - g) Theresia Geissmann, Bergstrasse 42, 5423 Freienwil;
    - h) Silvia Schneider, Hälslerweg 1, 5423 Freienwil;
    - i) Patrick Schneider, Hälslerweg 1, 5423 Freienwil;
    - j) Maggie Sander, Bergstrasse 19, 5423 Freienwil;
    - k) Willy Strebel, Bergstrasse 15, 5423 Freienwil;
    - l) Elisabeth Schneider, Dorfstrasse 2, 5423 Freienwil;
    - m) Sina Conrad, Hälslerweg 7, 5423 Freienwil;
    - n) Eduard G. Laube, Hälslerweg 2, 5423 Freienwil;
    - o) Roger Härdi, Schulstrasse 22, 5423 Freienwil;
    - p) Irene Härdi, Schulstrasse 22, 5423 Freienwil;

- q) Simon Tiefenbacher Bergstrasse 14, 5423 Freienwil;
- r) Felicita Damiano, Bergstrasse 4, 5423 Freienwil;
- s) Rahel Tiefenbacher, Bergstrasse 14, 5423 Freienwil;
- t) Claudio La Rosa, Bergstrasse 4, 5423 Freienwil;
- u) Emil Röllin, Dorfstrasse 22, 5423 Freienwil;
- v) Marianne Röllin, Dorfstrasse 22, 5423 Freienwil;
- w) Werner Keller, Dorfstrasse 28, 5423 Freienwil;
- x) Susanna Weber, Hälslerweg 3, 5423 Freienwil;
- y) Karoline Rupf, Im Roos 4C, 5423 Freienwil;
- z) Verena Ringli, Alte Ehrendingerstrasse 21, 5423 Freienwil,
- aa) Thomas Schaffer, Im Roos 6B, 5423 Freienwil;
- bb) Esther Merkli, Schulstrasse 15, 5423 Freienwil;
- cc) Andreas Merkli, Schulstrasse 15, 5423 Freienwil;
- dd) Nadine Merkli, Alte Ehrendingerstrasse 4, 5423 Freienwil;
- ee) Benjamin Schöpp, Alte Ehrendingerstrasse 4, 5423 Freienwil;
- ff) Doris Jonke, Schulstrasse 15, 5423 Freienwil;
- gg) Franz Jonke, Schulstrasse 15, 5423 Freienwil;
- hh) Andrea Janis, Friedhofstrasse 5, 5423 Freienwil;
- ii) Eveline La Rosa, Bergstrasse 4, 5423 Freienwil;
- 17. Roberto und Brigitte Di Gregorio, Dorfstrasse 39A, 5423 Freienwil;
- 18. Albin und Priska Leimgruber, Schulstrasse 23, 5423 Freienwil;
- 19. Peter Brunner, Schulstrasse 31, 5423 Freienwil;
- 20. André und Melanie Maxton, Dorfstrasse 37a, 5423 Freienwil;
- 21. Sammeleinwendung (4 Einwender) vertreten durch Thomas Kuster, Bergstrasse 16, 5423 Freienwil
  - a) Bettina Kuster, Bergstrasse 16, 5423 Freienwil;
  - b) Thomas Kuster, Bergstrasse 16, 5423 Freienwil
  - c) Simon Tiefenbacher Bergstrasse 14, 5423 Freienwil;
  - d) Rahel Tiefenbacher, Bergstrasse 14, 5423 Freienwil;
- 22. Franziska und Rico von Känel, Bergstrasse 5, 5423 Freienwil;
- 23. Claire Burger-Stadelmann, Bergstrasse 5, 5423 Freienwil;
- 24. Amir Charaf, Sandacherweg 2, 5423 Freienwil;

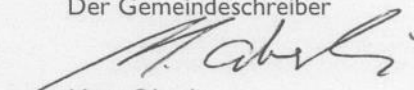
5423 Freienwil, **29. Juni 2021**

**GEMEINDERAT FREIENWIL**

Der Vizeammann

  
Othmar Suter

Der Gemeindegeschreiber

  
Marc Oberli